

13.10.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur strukturellen Neuausrichtung des Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsrechtsneuausrichtungsgesetz)

A Problem

Mit seiner Entscheidung vom 17. September 2025, Aktenzeichen 2 BvL 20/17 u.a., hat das Bundesverfassungsgericht seine Systematik zur Überprüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation grundlegend neu ausgerichtet. Die Entscheidung betrifft unmittelbar das Land Berlin, die neuen Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestbesoldung sind jedoch auch vom nordrhein-westfälischen Besoldungsgesetzgeber zu beachten.

Bezugsgröße der Mindestbesoldung ist danach nicht länger der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf, wie ihn das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen aus den Jahren 2015 (Beschluss vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09) und 2020 (Beschlüsse vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17 u. a. und 2 BvL 4/18) als Bezugsgröße statuiert hatte, sondern die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens.

Zudem wurde auch die bisherige Indexprüfung, bei der unter anderem die Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Tariflohnes, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex zu vergleichen ist, erheblich modifiziert.

Das geltende nordrhein-westfälische Besoldungsrecht ist insbesondere seit den Anpassungen durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) und das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) in seiner Struktur auf die Bemessung der Mindestbesoldung anhand der bisherigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet.

Ungeachtet dessen stand der Abschluss der im Gesetz zur Anhebung der Besoldung von Lehrkräften sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) angekündigten Prüfung noch aus, welche Anpassungsbedarfe bei Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämtern im Schulbereich sowie bei der Besoldung der Fachleitungen aufgrund der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I notwendig sind.

B Lösung

Beginnend ab dem 1. Januar 2027 wird das Besoldungsrecht im Hinblick auf die Bemessung der Familienzuschläge strukturell an die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Hierzu wird die bisherige Regionalisierung des kinderbezogenen Familienzuschlags nach den wohngeldrechtlichen Mietenstufen abgeschafft, die ihren rechtlichen Ausgangspunkt in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2015 (Beschluss vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09) und 2020 (Beschlüsse vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17 u. a. und 2 BvL 4/18) hatte, der durch die jüngste Änderung der Rechtsprechung entfallen ist. Die Familienzuschläge werden in ihrer Höhe darauf ausgerichtet, dass über sie zusammen mit den Grundgehältern das Erreichen der maßgeblichen Mindestbesoldung sichergestellt wird.

Im Zuge der strukturellen Neuausrichtung und mit Blick auf das besoldungsrechtliche Leitbild der Mehrverdienerfamilie wird der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 abgeschafft, der vorwiegend aufgrund des Bestehens einer Ehe gewährt wurde. Das Volumen, das im Landesbereich bislang für die Auszahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 aufgewendet wurde, wird für eine lineare Erhöhung der Grundgehälter um 1,68 Prozent sowie der Anwärtergrundbeträge um 30 Euro verwendet. Mit dieser Maßnahme wird – zusammen mit der über die Tarifeinigung hinausgehenden Erhöhung der Grundgehälter im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) – sichergestellt, dass die Vorgaben der modifizierten Indexprüfung erfüllt werden.

Für Fälle, in denen die Umstrukturierung des Familienzuschlags zu einer Verringerung des Anspruchs auf den kinderbezogenen Familienzuschlag führt oder der Anspruch auf den bisherigen Familienzuschlag der Stufe 1 entfällt, wird aus Vertrauensschutzgesichtspunkten eine Ausgleichszulage geschaffen, die sich schrittweise ab dem Jahr 2028 verringert.

Die bisherige Ausgleichszulage zum Familienzuschlag, die Verringerungen bei den Familienzuschlägen von Personen mit drei und mehr Kindern aufgrund der Einführung der Regionalisierung in diesen Konstellationen ausgeglichen hat (bisheriger § 91b des Landesbesoldungsgesetzes), wird durch eine Einmalzahlung abgegolten.

Die strukturelle Neuausrichtung der Familienzuschläge wird auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

Für das laufende Jahr 2026 ist eine rückwirkende Systemumstellung bereits aus verwaltungsökonomischen Gründen und aus Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes nicht angezeigt. Daher werden für das Kalenderjahr 2026 die punktuell notwendigen Anpassungen getroffen, damit auch für diesen Zeitraum sichergestellt ist, dass die Besoldung und die Versorgung den jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Im Bezug auf die Lehrkräftebesoldung hat sich die Landesregierung – nach Umsetzung der einzigen rechtlich zwingenden Anpassung bei dem Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator –“ im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – dazu entschlossen, zum Abschluss der Reform der Lehrkräftebesoldung noch einzelne gezielte Maßnahmen umzusetzen, um die Leitungsstruktur an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen und die Attraktivität des Lehrerberufs nochmals zu stärken, Entwicklungsperspektiven im schulischen Bereich zu verbessern und die Gewinnung sowie langfristige Bindung qualifizierter Lehrkräfte insbesondere im Bereich der Lehrkräfteausbildung und im Leitungsbereich zu unterstützen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Neustrukturierung der Familienzuschläge zum 1. Januar 2027 unter Berücksichtigung der Abschaffung des ehebezogenen Familienzuschlags sowie die Erhöhung der Grundgehälter um 1,68 Prozent führen einschließlich der Kosten für die Erhöhung der Familienzuschläge zum 1. März 2027 aufgrund der Übertragung des Tarifabschlusses ab dem Jahr 2027 zu Mehrausgaben von rd. 232,74 Mio. Euro. Durch die weitere Erhöhung der Familienzuschläge aufgrund der Übertragung des Tarifabschlusses um 1 Prozent zum 1. Januar 2028 entstehen ab dem Jahr 2028 zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von rd. 16,55 Mio. Euro.

Die Schaffung einer Ausgleichszulage zum 1. Januar 2027 zieht für den Landeshaushalt für das Jahr 2027 Mehrausgaben in Höhe von rd. 225,76 Mio. Euro und für das Jahr 2028 in Höhe von rd. 203,18 Mio. Euro nach sich.

Durch die Schaffung einer nicht ruhegehaltfähigen Einmalzahlung zur finanziellen Abgeltung des Wegfalls der Ausgleichszulage zum Familienzuschlag nach § 91b des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung entstehen für den Landeshaushalt im Jahr 2027 voraussichtlich einmalige Mehrausgaben in Höhe von rd. 5 Mio. Euro. Diesen Mehrausgaben steht eine Einsparung der fortlaufenden monatlichen Zahlungen aufgrund der Aufhebung des § 91b des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung ab dem Jahr 2027 gegenüber.

Die punktuell notwendigen Anpassungen für das Jahr 2026 verursachen einmalige Mehrausgaben in Höhe von rd. 16 Mio. Euro.

Durch die Maßnahmen in Bezug auf die Lehrkräftebesoldung entstehen im Schulbereich im Jahr 2027 Mehrausgaben von rd. 9,2 Mio. Euro sowie ab dem Jahr 2028 Mehrausgaben von rd. 10,03 Mio. Euro.

Die Anpassung im Rahmen der Ämterbewertung führt zu zusätzlichen geringfügigen Haushaltsauswirkungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes entstehen Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das in Artikel 3 normierte Gesetz über Einmalzahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2021 und 2026 tritt ausweislich seines § 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Das in Artikel 22 normierte Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen und Hauptschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in Ämter der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage und Ämter der Besoldungsgruppe A 14 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft (siehe dortiger § 2).

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur strukturellen Neuausrichtung des Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie zur Änderung weiterer dienst- rechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsrechtsneu- ausrichtungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungs- gesetzes zum 1. Januar 2026

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes (LT-Drs.: 18/20439)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 71b wird durch den folgenden § 71b ersetzt:

„§ 71b Ergänzungszuschlag zum Familien- zuschlag

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Familienzuschlag wird auf Antrag ein Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gewährt, wenn

1. deren Ehegattin oder Ehegatte nicht über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch

§ 71b Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Familienzuschlag wird auf Antrag ein Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gewährt, wenn

1. deren Ehegattin oder Ehegatte nicht über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung verfügt und

Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verfügt und

2. die Summe der monatlichen Nettoalimentation der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten nicht die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens für die jeweilige Familienzusammensetzung nach Anlage 18 erreicht (Nettofehlbetrag).

Der Ergänzungszuschlag wird, unter Berücksichtigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie der Lohnsteuerklasse III, in Höhe des zum Ausgleich des Nettofehlbetrages erforderlichen Betrages mit den monatlichen Bezügen gewährt.

(2) Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten ist der zwölfte Teil deren oder dessen Einkommens des Kalenderjahres gemäß § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich der von der Ehegattin oder dem Ehegatten zu tragenden Steuern und Sozialabgaben. Die Berechnung des Nettoeinkommens aus Einkünften, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt, erfolgt nach Maßgabe der Anlage 18.

(3) Bei der Ermittlung der monatlichen Nettoalimentation sowie der Berechnung der Höhe des Ergänzungszuschlages sind Kürzungen der Besoldung, der

2. die Summe der monatlichen Nettoalimentation der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten nicht fünfzehn Prozent über dem monatlichen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Personen nach Anlage 18 liegt (Nettofehlbetrag).

Der Ergänzungszuschlag wird, unter Berücksichtigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie der Lohnsteuerklasse III, in Höhe des zum Ausgleich des Nettofehlbetrages erforderlichen Betrages mit den monatlichen Bezügen gewährt.

(2) Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten ist der zwölfte Teil deren oder dessen Einkommens des Kalenderjahres gemäß § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich der von der Ehegattin oder dem Ehegatten zu tragenden Steuern und Sozialabgaben. Die Berechnung des Nettoeinkommens aus Einkünften, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt, erfolgt nach Maßgabe der Anlage 18.

(3) Bei der Ermittlung der monatlichen Nettoalimentation sowie der Berechnung der Höhe des Ergänzungszuschlages sind Kürzungen der Besoldung, der Verlust der

Verlust der Besoldung und Anrechnungen auf die Besoldung nach diesem Gesetz sowie Kürzungen der Dienstbezüge nach dem Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unbeachtlich. Die Berechnung der Nettoalimentation erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 18.

(4) Der Antrag ist schriftlich bei der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stelle zu stellen. Der Ergänzungszuschlag wird für die Dauer des Kalenderjahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Bei der Antragstellung ist das monatliche Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Sofern der Nachweis im Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung. In den Fällen des Satzes 4 wird der Ergänzungszuschlag bis zur Erbringung des Nachweises unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Der Nachweis ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten, auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Änderungen der Einkommensverhältnisse der Ehegattin oder des Ehegatten sind vom Antragsteller unverzüglich bei der nach Satz 1 zuständigen Stelle anzuzeigen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, befindet.

Besoldung und Anrechnungen auf die Besoldung nach diesem Gesetz sowie Kürzungen der Dienstbezüge nach dem Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung unbeachtlich. Die Berechnung der Nettoalimentation erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 18.

(4) Der Antrag ist schriftlich bei der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stelle zu stellen. Der Ergänzungszuschlag wird für die Dauer des Kalenderjahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Bei der Antragstellung ist das monatliche Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Sofern der Nachweis im Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung. In den Fällen des Satzes 4 wird der Ergänzungszuschlag bis zur Erbringung des Nachweises unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Der Nachweis ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten, auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Änderungen der Einkommensverhältnisse der Ehegattin oder des Ehegatten sind vom Antragsteller unverzüglich bei der nach Satz 1 zuständigen Stelle anzuzeigen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, befindet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Anwärterbezüge.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen gemäß § 43 Absatz 5 ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag zusteht.“

2. Die Anlage 13 wird durch die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 13 ersetzt.
3. Die Anlage 18 wird durch die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 18 ersetzt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Anwärterbezüge.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen gemäß § 43 Absatz 5 ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag zusteht.

Artikel 2 **Weitere Änderung des** **Landesbesoldungsgesetzes zum** **1. April 2026**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 13 wird durch die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 13 ersetzt.

Artikel 3 **Gesetz über Einmalzahlungen an** **Beamtinnen und Beamte für die Jahre** **2021 und 2026**

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Einmalzahlungen für die Jahre 2021 und 2026 für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Einmalzahlung an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 5 für das Jahr 2021 und der Besoldungsgruppe W 1 für das Jahr 2026

(1) Beamtinnen und Beamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 Anspruch auf Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 5 ohne Amtszulage hatten, erhalten für das Jahr 2021 eine Einmalzahlung in Höhe von 430 Euro. Der Anspruch nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung nicht in dem Haushaltsjahr 2021 schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 85 Absatz 1 oder 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausführungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Stelle geltend gemacht oder wenn über den Anspruch bereits abschließend entschieden worden ist.

(2) Beamtinnen und Beamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 Anspruch auf Besoldung nach der Besoldungsgruppe W 1 hatten, erhalten für das Jahr 2026 eine Einmalzahlung in Höhe von 330 Euro.

(3) Die Einmalzahlung nach den Absätzen 1 und 2 verringert sich jeweils um ein Zwölftel für Monate, in denen im maßgeblichen Zeitraum nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus dem Dienstverhältnis nach der Besoldungsgruppe A 5 ohne Amtszulage oder in den Fällen des Absatzes 2 nach der Besoldungsgruppe W 1 bestanden hat.

§ 3

Teilzeitbeschäftigung und begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Für Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung findet § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richtet sich die Höhe der Einmalzahlung nach § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes.

(3) Die Einmalzahlungen bleiben bei der Berechnung des Zuschlags nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

§ 4 Berechnung der Einmalzahlung bei anteiliger Gewährung

In den Fällen des § 2 Absatz 3 und des § 3 Absatz 1 und 2 ist § 3 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 5 Konkurrenzregelungen

(1) Die Einmalzahlungen werden den Berechtigten nur einmal gewährt; dies gilt auch bei Vorliegen mehrerer besoldeter Hauptämter im Sinne des § 5 des Landesbesoldungsgesetzes.

(2) Bei der Berechnung sonstiger Bezüge und sonstiger Leistungen bleiben die Einmalzahlungen unberücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlungen gelten nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 6 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

§ 7 Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 **Weitere Änderung des Landesbesol-** **dungsgesetzes zum 1. Januar 2027**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 17 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

b) In der Angabe zu § 71b wird die Angabe „zum Familienzuschlag“ durch die Angabe „für Familien“ ersetzt.

c) Nach der Angabe zu § 91 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 91a Übergangsregelungen zu orts- und familienbezogenen Bezügebestandteilen“

d) Die Angabe zu § 91b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 91b Einmalzahlung für den Wegfall der Ausgleichszulage zum Familienzuschlag“

e) In der Angabe zu der Anlage 18 wird die Angabe „zum Familienzuschlag“ durch die Angabe „für Familien“ ersetzt.

f) Nach der Angabe zu Anlage 18 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Anlage 19.1: Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 2

Anlage 19.2: Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 3

Anlage 19.3: Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 4

Anlage 19.4: Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 5“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Überleitungs- und Ausgleichszulagen werden nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag fünf Euro nicht übersteigt.“

- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „hinaus geht“ durch die Angabe „hinausgeht“ ersetzt.

3. Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.“

4. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

**„§ 17
Anpassung der Besoldung im Jahr
2027**

(1) Ab dem 1. Januar 2027 erhöhen sich die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W, die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag um 1,68 Prozent sowie die Anwärtergrundbeträge um 30 Euro.

(2) Ab dem 1. März 2027 erhöhen sich um 2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,

4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,
8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

(3) Ab dem 1. März 2027 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 60 Euro.

(4) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind kaufmännisch zu runden.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 2 Nummer 7 erhöhten Beträge im

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“

5. Die §§ 42 und 43 werden durch die folgenden §§ 42 und 43 ersetzt:

„§ 42 Grundlagen des Familienzuschlags

Den Familienzuschlag erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Der Familienzuschlag ist nach Stufen gestaffelt und wird nach der Anlage 13 zu diesem Gesetz gewährt.

§ 43 Stufen des Familienzuschlags

(1) Die Stufe des Familienzuschlags richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(2) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag zu, so wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag steht eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das jeweilige Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 8 findet keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Familienzuschlag anteilig entsprechend der Summe beider individuell vereinbarten Arbeitszeiten. Der Anspruch auf Nachzahlungen nach Satz 4 ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch nicht innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die Berücksichtigung beider Teilzeitanteile bei der Berechnung des kinderbezogenen Familienzuschlags verlangt wird, schriftlich gegenüber der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle geltend gemacht wurde.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen die

Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für Finanzen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 3) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

6. § 71b wird durch den folgenden § 71b ersetzt:

**„§ 71b
Ergänzungszuschlag für Familien**

(1) Verheirateten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird auf Antrag ein Ergänzungszuschlag für Familien gewährt, wenn

1. deren Ehegattin oder Ehegatte nicht über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der

Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verfügt und

2. die Summe der monatlichen Nettoalimentation der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten nicht die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens für die jeweilige Familienzusammensetzung nach Anlage 18 erreicht (Nettofehlbetrag).

Der Ergänzungszuschlag wird, unter Berücksichtigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie der Lohnsteuerklasse III, in Höhe des zum Ausgleich des Nettofehlbetrages erforderlichen Betrages mit den monatlichen Bezügen gewährt.

(2) Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten ist der zwölfte Teil deren oder dessen Einkommens des Kalenderjahres gemäß § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich der von der Ehegattin oder dem Ehegatten zu tragenden Steuern und Sozialabgaben. Die Berechnung des Nettoeinkommens aus Einkünften, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt, erfolgt nach Maßgabe der Anlage 18.

(3) Bei der Ermittlung der monatlichen Nettoalimentation sowie der Berechnung der Höhe des Ergänzungszuschlages sind Kürzungen der Besoldung, der Verlust der Besoldung und Anrechnungen auf die Besoldung nach diesem Gesetz sowie Kürzungen der Dienstbezüge nach dem Landesdisziplinargesetz vom

16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unbeachtlich. Die Berechnung der Nettoalimentation erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 18.

(4) Der Antrag ist schriftlich bei der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stelle zu stellen. Der Ergänzungszuschlag wird für die Dauer des Kalenderjahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Bei der Antragstellung ist das monatliche Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Sofern der Nachweis im Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung. In den Fällen des Satzes 4 wird der Ergänzungszuschlag bis zur Erbringung des Nachweises unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Der Nachweis ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten, auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Änderungen der Einkommensverhältnisse der Ehegattin oder des Ehegatten sind vom Antragsteller unverzüglich bei der nach Satz 1 zuständigen Stelle anzuzeigen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, befindet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Anwärterbezüge.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte

sowie Richterinnen und Richter, denen gemäß § 43 Absatz 2 ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag zusteht.“

7. In § 80 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „nebst Familienzuschlag der Stufe 1“ gestrichen.
8. Nach § 91 Absatz 14 wird der folgende Absatz 15 eingefügt:

„(15) Für die erforderlichen Feststellungen zur Prüfung und Auszahlung von bis zum 31. Dezember 2026 entstandenen Ansprüchen auf den Familienzuschlag findet § 42 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.“

9. § 91a wird durch den folgenden § 91a ersetzt:

§ 91a
Übergangsregelungen zu orts- und familienbezogenen Bezügebestandteilen

(1) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, die bis zum 31. Dezember 2026 Anspruch auf einen Familienzuschlag oder einen Unterschiedsbetrag nach § 43 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung hatten, wird eine Ausgleichszulage gewährt, soweit sich bei einem Vergleich des Grundgehalts zuzüglich Familienzuschlag oder Unterschiedsbetrag nach dem bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Recht mit dem Grundgehalt zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlags oder Unterschiedsbetrags nach dem ab dem 1. Januar 2027 durch das Besoldungs- und Versorgungsrechtneuausrichtungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Recht ein auszugleichender Minderbetrag ergibt.

(2) Die Höhe der Ausgleichszulage ergibt sich aus den Anlagen 19.1, 19.2, 19.3 und 19.4 zu diesem Gesetz. Für Berechtigte, denen ein Familienzuschlag nach § 43 Absatz 1 oder 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden

Fassung zugestanden hat oder hätte, bemisst sich die Ausgleichszulage nach Anlage 19.1. Für Berechtigte, denen ein Unterschiedsbetrag nach § 43 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zugestanden hat oder hätte, bemisst sich die Ausgleichszulage nach Anlage 19.2. Für Berechtigte, denen ein hälftiger Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 43 Absatz 4 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zugestanden hat oder hätte, bemisst sich die Ausgleichszulage nach Anlage 19.3. Für Berechtigte, denen ein Unterschiedsbetrag nach § 43 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zugestanden hat oder hätte, bemisst sich die Ausgleichszulage nach Anlage 19.4; liegt dem Unterschiedsbetrag eine höhere als die Stufe 5 des Familienzuschlags zugrunde, ist die Höhe der Ausgleichszulage durch Bildung der Differenz zwischen dem bis zum 31. Dezember 2026 zustehenden Unterschiedsbetrag und dem ab dem 1. Januar 2027 zustehenden Unterschiedsbetrag unter Berücksichtigung der Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2027 zu ermitteln. Die Höhe der Ausgleichszulage richtet sich nach der Stufe des Familienzuschlags (§ 43 Absatz 1 oder 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung), des dem Unterschiedsbetrag zugrunde liegenden Familienzuschlags (§ 43 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung) oder der Differenz der maßgeblichen Stufen des Familienzuschlags (§ 43 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung) sowie der Besoldungsgruppe und Mietenstufe im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung; maßgeblich sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2026. Die Ausgleichszulage vermindert sich jährlich um 10 Prozent des Ausgangsbetrages beginnend ab dem 1. Januar 2028. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage im Ministerialblatt für das

Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(3) § 43 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung gilt entsprechend. Die in Anwendung des § 43 Absatz 5 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung unterbleibende Kürzung der Ausgleichszulage gilt für alle in der jeweiligen Stufe der Ausgleichszulage zu berücksichtigenden Kinder. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Ausgleichszulage entfällt, wenn im Bezugszeitraum

1. die Voraussetzungen für die Gewährung eines Familienzuschlags oder eines Unterschiedsbetrags nach § 43 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung nicht mehr vorliegen,
2. auf Veranlassung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ein Wechsel in der Person des Berechtigten nach § 43 Absatz 5 Satz 1 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung vollzogen wird oder
3. das für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebliche Beamtenverhältnis endet.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der oder dem Berechtigten aus einem anderen Grund weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 43 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zu gewähren wäre. Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, denen nach einer höheren Stufe als der Stufe 1 eine Ausgleichszulage nach Anlage 19.1 oder 19.3 zu diesem Gesetz gewährt wird, steht mit Wegfall der Voraussetzungen des Familienzuschlags der Stufe 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung eine Ausgleichszulage nach Anlage 19.2 zu diesem Gesetz zu; in den Fällen des Satzes 2 wird die Ausgleichszulage weiterhin nach der Anlage 19.1 oder

19.3 gewährt. Steht Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, denen eine Ausgleichszulage nach Stufe 1 oder einer höheren Stufe nach Anlage 19.1 gewährt wurde, nur noch ein hälftiger Familienzuschlag der Stufe 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zu, wird stattdessen eine Ausgleichszulage nach Anlage 19.3 gewährt. Bei Änderungen der Familienverhältnisse im Bezugszeitraum, die für die Bestimmung der Stufe des Familienzuschlags nach § 43 Absatz 2 oder des Unterschiedsbetrags nach § 43 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung maßgeblich sind, und die zu einer Verringerung der Stufe des Familienzuschlags oder der dem Unterschiedsbetrag zugrunde liegenden Stufe führen würden, wird die Ausgleichszulage der entsprechenden niedrigeren Stufe oder für den entsprechend niedrigeren Unterschiedsbetrag gewährt. Die Ausgleichszulage entfällt, wenn Änderungen der Familienverhältnisse nach Satz 5 zu einem Anspruch auf Familienzuschlag oder Unterschiedsbetrag nach einer höheren als der bisherigen Stufe oder der bisher zugrunde liegenden Stufe führen würden; dies gilt nicht, wenn die Weitergewährung der Ausgleichszulage im Vergleich zum Familienzuschlag oder Unterschiedsbetrag nach § 43 in der jeweils geltenden Fassung für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter im Einzelfall günstiger wäre. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes sowie eine Änderung der Besoldungsgruppe im Bezugszeitraum bleiben unberücksichtigt. § 44 gilt entsprechend.

(5) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter sind während des Bezugszeitraums verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse unverzüglich gegenüber der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle schriftlich anzuzeigen.“

10. § 91b wird durch den folgenden § 91b ersetzt:

**„§ 91b
Einmalzahlung für den Wegfall der
Ausgleichszulage zum Familienzuschlag**

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen am 31. Dezember 2026 eine Ausgleichszulage nach § 91b in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugestanden hat und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts ab dem 1. Januar 2027 weiterhin eine Ausgleichszulage zum Familienzuschlag zustünde, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung. Eine Einmalzahlung erhalten unter den weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 auch Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die am 31. Dezember 2026 keinen Anspruch auf Besoldung aus ihrem Dienstverhältnis hatten, wenn ihnen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 am letzten Tag mit Anspruch auf Besoldung eine Ausgleichszulage nach § 91b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zugestanden hat und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 91b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung am 31. Dezember 2026 weiterhin vorlagen.

(2) Die Höhe der Einmalzahlung beträgt das 36-fache des monatlichen Betrages der Ausgleichszulage nach § 91b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung, der am 31. Dezember 2026 zugestanden hat oder in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 zu diesem Zeitpunkt zugestanden hätte. § 3 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags nach § 70 und bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt.

(4) Ab dem 1. Januar 2027 eintretende Änderungen, die dazu führen würden, dass bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Anspruch auf die Ausgleichszulage zum Familienzuschlag nach § 91b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung dem Grunde oder der Höhe nach ganz oder teilweise entfielen, haben keine Auswirkungen auf den Anspruch auf die Einmalzahlung.

(5) Die Einmalzahlung gilt nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleich- und Überleitungszulagen.“

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 6“ wird die Fußnote 1 durch folgende Fußnote 1 ersetzt:

„¹⁾ Als Beförderungssamt für die Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.“

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 8“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister“ wird die Angabe „Leitende Justizhauptwachtmeisterin, Leitender Justizhauptwachtmeister ²⁾“ eingefügt.

bb) Nach Fußnote 1 wird die folgende Fußnote 2 eingefügt:

„²⁾ Als Beförderungssamt für die Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.“

12. Die Anlagen 6 bis 14, 16 und 18 werden durch die aus den Anhängen 4 bis 14 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 6 bis 14, 16 und 18 ersetzt.

13. Nach Anlage 18 werden die aus dem Anhang 15 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 19.1 bis 19.4 eingefügt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Februar 2027

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar“ wird die Angabe „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor – einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 eingestuft ist – ⁴⁾“ eingefügt.

- bb) Die Angabe „Konrektorin, Konrektor – einer Grund- oder Hauptschule – ⁴⁾“ wird durch die Angabe „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ ersetzt.

- cc) Nach der Angabe „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor – einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ wird die Angabe „– einer Förderschule im Bildungsbereich einer Realschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 eingestuft ist – ⁴⁾“ eingefügt.

- dd) In der Angabe „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ wird die Angabe „540“ durch die Angabe „480“ ersetzt.
- b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Konrektorin, Konrektor – als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁶⁾“ wird die Angabe „– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –“ wird die Angabe „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „– einer Grundschule oder Hauptschule –“ wird durch die Angaben „– einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾“ ersetzt.
 - dd) Nach der Angabe „Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule¹⁾“ wird die folgende Angabe eingefügt:

„Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 340 Schülerinnen und Schülern –
- einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern –
- einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen mit mehr als 230 Schülerinnen und Schülern –“.

- ee) Die Angabe „– einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –“ wird durch die Angabe „– einer Realschule mit mehr als 480 Schülerinnen und Schülern –
- einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern –
 - einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen mit mehr als 230 Schülerinnen und Schülern –“ ersetzt.

2. Die Anlage 15 wird durch die aus dem Anhang 16 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 15 ersetzt.

Artikel 6
Weitere Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes zum
1. März 2027

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 6 bis 16 werden durch die aus den Anhängen 17 bis 27 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 6 bis 16 ersetzt.

Artikel 7 **Weitere Änderung des Landesbesol-** **dungsgesetzes zum 1. Januar 2028**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
2. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17 **Anpassung der Besoldung im Jahr** **2028**

(1) Ab dem 1. Januar 2028 erhöhen sich um 1 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774)

geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,

8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
 9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
 10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.
- (2) Ab dem 1. Januar 2028 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 30 Euro.
- (3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind kaufmännisch zu runden.
- (4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“
3. Die Anlagen 6 bis 16 werden durch die aus den Anhängen 28 bis 38 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 6 bis 16 ersetzt.
 4. Die Anlage 18 wird durch die aus dem Anhang 39 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 18 ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Landesbeamtenversor-** **gungsgesetzes zum 1. Januar 2027**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel *[einsetzen: Nummer des Artikels]* des Gesetzes vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes (Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – weitere Maßnahmen LT-Drs.: 18/20439)]* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 93b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 93c Übergangsregelung zum Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.

- b) Nach der Angabe zu § 93c wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 93d Übergangsregelungen aus Anlass des Besoldungs- und Versorgungsrechtsneuausrichtungsgesetzes“.

2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, und
3. Leistungsbezüge, die nach § 37 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

Beamtenversorgungsgesetz für das **Land Nordrhein-Westfalen** **(Landesbeamtenversorgungsgesetz -** **LBeamtVG NRW)**

§ 5 **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 58 Absatz 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und
4. Leistungsbezüge, die nach § 37 des Landesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 2 zuletzt zugestanden haben.“

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) sowie bei eingeschränkter Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sind mit dem Faktor 0,99518 und in den übrigen Besoldungsgruppen, mit Ausnahme der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 sowie in den weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4, mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 27 Absatz 1 bis 3, durch Gnadenrweis oder in Folge Disziplinarentscheidung oder eine Versorgung auf Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren nach früherem Recht erhalten, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 sowie in den weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 mit dem Faktor 0,95238, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 mit dem Faktor 0,96385 und in den übrigen Besoldungsgruppen mit dem Faktor 0,9756 zu vervielfältigen.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls nach § 36 in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 bis 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Erfahrungsstufe zugrunde zu legen, die sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist die Beamtin oder der Beamte aus einem Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, das nicht der Besoldungsgruppe ihres oder seines Einstiegsamtes der Laufbahngruppe oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die

Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe der Laufbahn fest, mindestens jedoch bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe.

(4) Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten, die früher ein höher besoldetes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten haben, wird nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, wenn der Übertritt in das niedriger besoldete Amt nicht lediglich aus eigenem Interesse der Beamtin oder des Beamten auf ihren oder seinen Antrag hin erfolgte.

(5) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Erfahrungsstufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum angerechnet, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat.

(6) In die Zweijahresfrist nach den Absätzen 3 bis 5 ist die innerhalb dieser Frist liegende, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigte Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen. Die Zweijahresfrist kommt nicht zur Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder

sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde oder verstarb.

(7) Das Ruhegehalt nach einem früheren Amt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 114 Absatz 3 oder § 117 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1

Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8 und 9 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr sowie Zeiten nach § 61 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit in Satz 7 genannten Zeiten zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat. § 13 Absatz 1 findet keine Anwendung. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „61,6“ durch die Angabe „63,47“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.
- (3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.
- (4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente die nach Anwendung des § 68 verbleibende Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. In den von § 88 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 und ein Betrag in Höhe von 30,68 Euro bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 zurück bleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.
- (5) Bei einer oder einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, welche die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen. Das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33
Erlöschen der
Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jede Berechtigte und jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
2. für jede Witwe und jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt. Soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 58 Absatz 1) angerechnet.

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages (§ 58 Absatz 1)“ durch die Angabe „Familienzuschlags nach § 58 Absatz 1“ ersetzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder

Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die reguläre Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend.

(4) Das Waisengeld nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn sich die Waise in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, ihre frühere Ehegattin oder ihr früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, lebt der Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld wieder auf. Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf den wieder auflebten Versorgungsanspruch und den Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine solche Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigserklärung gleich.

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.

5. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Familienzuschlag wird nach der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch besteht, wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen

§ 58

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit einem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, ist der Unterschiedsbetrag anteilig nach der Anzahl der Anspruchsberechtigten auszus zahlen. Für die Bestimmung der Mietenstufe sind dabei jeweils die individuellen

Teilen aufgeteilt. Für die Erhebung und den Austausch der zur Festsetzung des Familienzuschlags erforderlichen personenbezogenen Daten gelten die Regelungen des § 43 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

- b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.

Verhältnisse der oder des Versorgungsberechtigten maßgeblich. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 8,39 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.

(1a) Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 57 für die Festsetzung der Versorgung zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des Familienzuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des Familienzuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

(1b) Die Absätze 1 und 1a finden entsprechende Anwendung bei Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 91b des Landesbesoldungsgesetzes.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 66 und 67 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 67 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3

Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, sowie eines Betrages in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

6. In § 66 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls eine

monatliche Entschädigungszahlung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch zu- steht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Ab- findungen, aus selbständiger Arbeit, aus ge- werblicher sowie aus land- und forstwirt- schaftlicher Betätigung, abzüglich der Wer- bungskosten und Betriebsausgaben. Als Er- werbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versor- gungsempfängerin oder der Versorgungse- mpfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätig- keit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Ein- kunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftli- chen Versorgung,
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes sowie
6. der Zuschlag nach § 71a des Landesbe- soldungsgesetzes.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender An- wendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbsein- kommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkom- mens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkom- men nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jah- reseinkommens anzusetzen. Wurde die Er- werbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teil- en auf die Monate der Erwerbstätigkeit um- zulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Ver- sorgungsempfängerin oder der Versor- gungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des

Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nicht-öffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des

Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(10) (weggefallen)

(11) (weggefallen)

(12) (weggefallen)

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), gelten die hieraus erzielten Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2029 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

7. § 67 wird wie folgt geändert:

§ 67
Zusammentreffen mehrerer
Versorgungsbezüge und von
Versorgungsbezügen mit Alters- und
Hinterbliebenengeld

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 66 Absatz 6)

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

als weiteren Versorgungsbezug (neuer Versorgungsbezug), sind neben diesem frühere Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen

der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Beim neuen Versorgungsbezug sind Kürzungen auf Grund eines Versorgungsausgleichs nach § 72 oder vergleichbaren Vorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 71,75 Prozent, in den Fällen des § 42 75 Prozent und in den Fällen des § 43 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem Ruhegehalt oder der ähnlichen Versorgung mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so wird daneben das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Sofern das Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung auf Grund Bundes- oder anderen Landesrechts gezahlt wird, sind bei der Ermittlung der Höchstgrenze die entsprechenden Regelungen des Bundes- oder anderen Landesrechts anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zurückbleiben.

(5) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes oder in Höhe einer dem Altersgeld entsprechenden Alterssicherung. Entsprechendes gilt beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenengeld. Absatz 1 Satz 3 und § 68 Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen

und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel des Unfallausgleichs und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des Unfallausgleichs, der nach § 41 Absatz 1 bei einem Schädigungsgrad von 25 gewährt wird, unberücksichtigt,

5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls abzüglich von Zeiten nach § 14, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung

- des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls und
2. für Witwen, Witwer und Waisen der Betrag, der sich als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.
8. In § 68 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.
- Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.
- (3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
 2. bei Witwen, Witvern und Waisen Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.
- (4) Wird eine Rente im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 84 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von

Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsfaktor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht oder
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend. Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 69

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das Ruhegehalt nach diesem Gesetz nach Anwendung von § 16 Absatz 2 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem Ruhegehalt nach diesem Gesetz die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 ruht in Höhe von 2,39167 Prozent für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn Ruhestandsbeamtinnen und -beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhalten. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher Beamtinnen und Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

9. In § 69 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 67 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß. Dabei ist als Ruhegehalt das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichten Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an ihren Dienstherrn abführen. § 68 Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Haben Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte schon vor ihrem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten Witwen, Witwer oder die Waisen von Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 2, Absätze 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres Ruhegehalts nach diesem Gesetz zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelastung darauf beruht, dass

1. das Ruhegehalt nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 4 anzuwenden ist.

(7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 85

Besondere Bestandskraft für vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Der Versorgung der am 1. Juli 2016 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sind der Ruhegehaltssatz, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die prozentuale Verminderung des Ruhegehalts auf Grund vorzeitiger Ruhestandsversetzung und die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, wie sie sich aus der letzten bestandskräftigen Festsetzung vor dem [1. Juli 2016 unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen Anpassungen der Versorgungsbezüge ergeben, zugrunde zu legen. Werden nach diesem Zeitpunkt neue Beweismittel bekannt, die einen dieser Werte betreffen, gelten die §§ 48, 49 und 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

10. § 85 Absatz 1 Satz 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 16 Absatz 3 bleibt unberührt.“

Die Neufestsetzung erfolgt nur in Bezug auf den betroffenen Wert, dabei ist der Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach § 88 zu ermitteln. Soweit noch keine Festsetzung erfolgt oder die letzte Festsetzung vor dem 1. Juli 2016 noch nicht bestandskräftig ist, ist bis zur Bestandskraft der Festsetzung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Festsetzung das am 30. Juni 2016 geltende Recht anzuwenden. Nach Eintritt der Bestandskraft oder Rechtskraft gilt Satz 1 entsprechend. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 16 Absatz 3 bleiben unberührt. Für frühere Beamtinnen und Beamte, die am 1. Juli 2016 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, der nicht auf einem Dienstunfall beruht, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für die festgesetzten Unterhaltsbeiträge.

(2) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, ist § 68 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag von 40 Prozent der Versorgungsbezüge belassen wird. Der Ausgleichsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, darf den sich aus § 68 ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Der Ausgleichsbetrag vermindert sich um die Hälfte des Betrags, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Anpassung der Bezüge nach § 84 erhöhen; er ist auf die Mindestbelassung nach Satz 2 anzurechnen. § 12, § 16 Absatz 4 und § 68 Absatz 4 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bleiben bei der Anwendung des § 68 Renten nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 außer Ansatz.

(3) Für die am 1. Juli 2016 vorhandenen Hinterbliebenen, die Witwen-, Witwer- oder Waisengeld erhalten, gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 4 und Absatz 2 entsprechend, auch für den

für die Höhe des Witwen- oder Witwergeldes maßgeblichen Prozentsatz. § 24 Absatz 1 Satz 2 bis 4, § 27 Absatz 4 Satz 3, § 29 Absatz 1 Satz 3 und § 33 bleiben unberührt. Für die am 1. Juli 2016 vorhandenen Hinterbliebenen, die einen Unterhaltsbeitrag erhalten, der nicht auf einem Dienstunfall beruht, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für die festgesetzten Unterhaltsbeiträge.

(4) Für die am 1. Juli 2016 vorhandenen Unfallfürsorgeberechtigten steht ein vor dem 1. Juli 2016 erlittener Dienstunfall oder Einsatzunfall dem Dienstunfall oder Einsatzunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich. Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 41 dieses Gesetzes ergibt. Für das Unfallruhegehalt gilt Absatz 1 entsprechend, für die Unfall-Hinterbliebenenversorgung Absatz 3. Ein vor dem 1. Juli 2016 gewährter Hilflosigkeitszuschlag nach § 34 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182) geändert worden ist, wird weitergewährt und bei allgemeinen Änderungen der Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Für die Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182) geändert worden ist, gilt Satz 4 sinngemäß.

(5) § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für am 1. Juli 2016 bereits vorhandene Versorgungsberechtigte und ihre Hinterbliebenen.

(6) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 2017 eingetreten sind, erhöhen sich Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich, Erhöhungszuschläge, Zuschüsse und sonstige Zulagen, die nach früherem Bundes- oder Landesrecht zu den ruhegehaltfähigen Bezügebestandteilen zählen und der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, in entsprechender Anwendung des § 91 Absatz 9 des Landesbesoldungsgesetzes, wenn sich diese nicht nach den im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung am 1. Januar 2017 erhöhten Bezügen bemessen. Wenn diese der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, werden die Grundgehälter der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 am 1. Januar 2017 um 5 Prozent und die Grundgehälter der weggefallenen Besoldungsgruppen A 12a und A 13a am 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht. Die nach Satz 1 und 2 erhöhten Bezügebestandteile sind mit den nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 jeweils maßgeblichen Faktoren zu vervielfältigen.

11. Nach § 93b wird der folgende § 93c eingefügt:

**„§ 93c
Übergangsregelung zum Gesetz zur
Anpassung der Lehrkräftebesoldung
sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften**

(1) Bei Versorgungsberechtigten, die im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 in den Ruhestand versetzt wurden oder getreten sind, und denen eine ruhegehaltfähige Zulage im Sinne des § 91a des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2026 geltenden Fassung zugestanden hat, wird diese Zulage weiterhin als ruhegehaltfähiger Dienstbezug im Sinne des § 5 Absatz 1 berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene der in Satz 1 bezeichneten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt bei Versorgungsberechtigten,

1. die im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 in den Ruhestand versetzt wurden oder getreten sind, 115,00 Euro monatlich,
2. die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 in den Ruhestand versetzt wurden oder getreten sind, 230,00 Euro monatlich,
3. die im Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 in den Ruhestand versetzt wurden oder getreten sind, 345,00 Euro monatlich sowie
4. die im Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 in den Ruhestand versetzt wurden oder getreten sind, 460,00 Euro monatlich.

Sie nimmt nicht an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 84 teil.“

12. Nach § 93c wird der folgende § 93d eingefügt:

**„§ 93d
Übergangsregelungen aus Anlass
des Besoldungs- und Versorgungs-
rechtsneuausrichtungsgesetzes**

(1) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 2027 eingetreten sind, entfällt ab dem 1. Januar 2027 die Berücksichtigung des Familienzuschlags der Stufe 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug.

(2) Versorgungsberechtigten, denen bis zum 31. Dezember 2026 ein Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung oder ein Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zugestanden hat, wird eine Ausgleichszulage nach Absatz 3 gewährt, soweit sich die

Versorgungsbezüge am 1. Januar 2027 aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsrechtsneuausrichtungsgesetzes verringern.

(3) § 91a des Landesbesoldungsgesetzes gilt für die Ausgleichszulage nach Absatz 2 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Versorgungsberechtigten, denen am 31. Dezember 2026 ausschließlich ein Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hat, wird die Ausgleichszulage, die ihnen oder der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber nach Besoldungsrecht für den Familienzuschlag der Stufe 1 nach den Anlagen 19.1 oder 19.3 des Landesbesoldungsgesetzes zustehen würde, als Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 5 gewährt; die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn eine Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 zusteht.
2. Versorgungsberechtigten, denen am 31. Dezember 2026 ausschließlich ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag im Sinne des § 58 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zusteht, wird die Ausgleichszulage, die unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder nach Besoldungsrecht zustehen würde, nach der Anlage 19.2 des Landesbesoldungsgesetzes neben dem Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gewährt; sind mehrere anspruchsberechtigte Waisen vorhanden, wird die Ausgleichszulage auf die Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

3. Versorgungsberechtigten, denen am 31. Dezember 2026 sowohl ein Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1, als auch ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag im Sinne des § 58 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zustand, wird, wenn ihnen nach der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags in der jeweiligen Mietenstufe nach den Anlagen 19.1 oder 19.3 des Landesbesoldungsgesetzes eine Ausgleichszulage zustehen würde, die Ausgleichszulage wie folgt gewährt:
 - a) Es wird die der Besoldungsgruppe entsprechende Ausgleichszulage für den Familienzuschlag der Stufe 1 nach den Anlagen 19.1 oder 19.3 des Landesbesoldungsgesetzes als Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 5 gewährt und der Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgleichszulage für die Stufe 1 des Familienzuschlags und der Ausgleichszulage, die nach der nach Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags in der jeweiligen Mietenstufe als Ausgleichszulage nach den Anlagen 19.1 oder 19.3 des Landesbesoldungsgesetzes zustehen würde, wird neben dem Ruhegehalt, dem Unterhaltsbeitrag oder dem Witwen- oder Witwergehalt gewährt.
 - b) Eine Ausgleichszulage für den Familienzuschlag der Stufe 1 nach Buchstabe a wird nicht gewährt, wenn eine Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 zusteht.
 - c) Soweit nach den Anlagen 19.1 und 19.3 des Landesbesoldungsgesetzes keine Ausgleichszulage für die Stufe 1

des Familienzuschlags ausgewiesen ist, wird die Ausgleichszulage nach den Anlagen 19.1 und 19.3 des Landesbesoldungsgesetzes neben dem Ruhegehalt, dem Unterhaltsbeitrag oder dem Witwen- oder Witwergeld gewährt, die nach der nach Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags in der jeweiligen Mietenstufe zustehen würde und zusätzlich wird eine ergänzende Ausgleichszulage gewährt, soweit die Differenz zu den am 31. Dezember 2026 zustehenden Versorgungsbezügen nicht ausgeglichen ist.

- d) Für Hinterbliebene sind bei der Anwendung der Buchstaben a und c die unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags nach Besoldungsrecht in Betracht kommenden Kinder zugrunde zu legen.
- 4. Im Fall des § 91a Absatz 2 Satz 5 Landesbesoldungsgesetz wird die Ausgleichszulage entsprechend der nach Besoldungsrecht in Betracht kommenden Differenz der Stufen des Familienzuschlags, sowie der jeweiligen Besoldungsgruppe und Mietenstufe aus der Anlage 19.4 neben dem Ruhegehalt, dem Unterhaltsbeitrag, dem Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gewährt.
- 5. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a, A 13a und R 10 werden die Verringerungen der Versorgungsbezüge auf Grund des Besoldungs- und Versorgungsrechtsneuausrichtungsgesetzes durch eine entsprechende Zulage ausgeglichen. Die Nummern 1 – 4

sowie die Anlagen 19.1 bis 19.4 des Landesbesoldungsgesetzes sind bei der Berechnung nicht anzuwenden.

6. Ausgleichszulagen, die nach den Nummern 1 bis 5 neben dem Ruhegehalt, dem Unterhaltsbeitrag, dem Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gewährt werden, erhöhen den Betrag des Familienzuschlags im Sinne des § 16 Absatz 4 Satz 4, des § 33 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2, des § 66 Absatz 2 Satz 3, des § 67 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 4, des § 68 Absatz 2 Satz 2 und des § 69 Absatz 1 Satz 2 in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung.

(4) Eine Ausgleichszulage nach § 91a des Landesbesoldungsgesetzes, die vor der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestanden hat, wird Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten nach den Maßgaben des Absatzes 3 weitergewährt. Satz 1 gilt entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Ablauf des 31. Dezember 2026 in den Ruhestand getreten sind oder versetzt wurden und denen am 1. Januar 2027 nach Besoldungsrecht eine Ausgleichszulage zugestanden hätte.

(5) Versorgungsberechtigten, denen am 31. Dezember 2026 eine Ausgleichszulage nach § 58 Absatz 1b in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugestanden hat, und denen diese bei Fortgeltung des bisherigen Rechts ab dem 1. Januar 2027 weiterhin zu gewähren gewesen wäre, erhalten eine Einmalzahlung. Die Höhe der Einmalzahlung beträgt das 36-fache des monatlichen Betrages der Ausgleichszulage nach § 58 Absatz 1b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung, der am 31. Dezember 2026 zugestanden hat. § 57 Absatz 9 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Ausgleichszulagen nach den Absätzen 2 bis 4 und die Einmalzahlung nach Absatz 5 werden nicht ausgezahlt, wenn die jeweilige Ausgleichszulage oder der Einmalbetrag 5 Euro nicht übersteigt.“

Artikel 9
Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zum 1. Januar 2027

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „1 585,17“ durch die Angabe „1 615,17“ ersetzt.
2. Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 91a des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Höhe der Ausgleichszulage auf den Betrag für Anwärtnerinnen und Bewerber abzustellen ist, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Einstiegsamt nach A 13 in der Laufbahngruppe zwei, zweites Einstiegsamt eintreten.“

Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

§ 1

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der monatliche Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beziffert sich auf 1 585,17 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Während des Zeitraums des Ableistens des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt.

(4) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

Artikel 10
Weitere Änderung der Verordnung über
die Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen und Rechtsrefe-
rendare zum 1. März 2027

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1 615,17“ durch die Angabe „1 675,17“ ersetzt.

Artikel 11
Weitere Änderung der Verordnung über
die Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen und Rechtsrefe-
rendare zum 1. Januar 2028

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1 675,17“ durch die Angabe „1 705,17“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Ausbildungsordnung Jus-
tizdienst 1.2
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-
verhältnis zum 1. Januar 2027

Die Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 27. April 2018 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „2 642,32“ durch die Angabe „2 672,32“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 91a des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Höhe der Ausgleichszulage auf den Betrag für Anwärtinnen und Anwärter abzustellen ist, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Einstiegsamt nach A 6 bis A 8 eintreten.“

Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung der Justizfachwirtinnen und
Justizfachwirte des Landes
Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines
öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnisses
(Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2
im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis - APO JFWöRA
NRW)

§ 3
Unterhaltsbeihilfe

(1) Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 642,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Justizsekretäranwärterin oder der Justizsekretäranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust der Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärttern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Justizsekretäranwärterin oder der Justizsekretäranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 13
Weitere Änderung der
Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2
im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis zum 1. März 2027

Die Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 672,32“ durch die Angabe „2 732,32“ ersetzt.

Artikel 14

Weitere Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum 1. Januar 2028

Die Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 732,32“ durch die Angabe „2 762,32“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum 1. Januar 2027

Die Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 12. Juli 2021 (GV. NRW. S. 920), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis - APO GVöRA NRW)

§ 5

Unterhaltsbeihilfe

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „2 642,32“ durch die Angabe „2 672,32“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 91a des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die

(1) Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 642,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Höhe der Ausgleichszulage auf den Betrag für Anwärtinnen und Bewerber abzustellen ist, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Einstiegsamt nach A 6 bis A 8 eintreten.“

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärtern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr

oder ihm zu vertretenden Grund verzögert.
Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungs-
dienstes infolge genehmigten Fernblei-
bens oder Rücktritts von der Prüfung
oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 16

Weitere Änderung der Ausbildungsord- nung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs- verhältnis zum 1. März 2027

Die Ausbildungsordnung für den Gerichts-
vollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Arti-
kel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist,
wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2
672,32“ durch die Angabe „2 732,32“ ersetzt.

Artikel 17

Weitere Änderung der Ausbildungsord- nung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs- verhältnis zum 1. Januar 2028

Die Ausbildungsordnung für den Gerichts-
vollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Arti-
kel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist,
wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2
732,32“ durch die Angabe „2 762,32“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Verordnung über die Ge- währung von Unterhaltsbeihilfe an Forst- inspektoranwärterinnen und Forstin- spektoranwärter sowie Forstreferenda- rinnen und Forstreferendare zum 1. Januar 2027

Die Verordnung über die Gewährung von
Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärte-
rinnen und Forstinspektoranwärter sowie
Forstreferendarinnen und Forstreferendare
vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598),
die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung

Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare

vom 15. November 2012 (GV. NRW. S. 548)
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 1 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 91a des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Höhe der Ausgleichszulage auf die Zuordnungen nach Satz 3 und 4 abzustellen ist.“

§ 1

Allgemeines, Höhe der Unterhaltsbeihilfe

(1) Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag. Der Grundbetrag für die Forstinspektoranwärterinnen / Forstinspektoranwärter wird in Höhe des Grundbetrages gewährt, der nach der landesbesoldungsrechtlichen Regelung Anwärtterinnen und Anwärtern für Laufbahnen mit einem Eingangssamt in Besoldungsgruppe A 9, A 10 oder A 11 zusteht. Der Grundbetrag für Forstreferendarinnen / Forstreferendare entspricht dem höchsten nach der landesbesoldungsrechtlichen Regelung gewährten Anwärtergrundbetrag. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung der landesbesoldungsrechtlichen Regelung gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am 20. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Weitere Leistungen werden nicht gewährt.

Artikel 19 **Änderung der Rechtspflegerausbildungsordnung zum 1. Januar 2027**

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 8. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 546), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2026 (GV. NRW. S. 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Der monatliche Grundbetrag beträgt

1. 2.737,32 Euro,
2. ab dem 1. Januar 2027 2.767,32 Euro,
3. ab dem 1. März 2027 2.827,32 Euro und
4. ab dem 1. Januar 2028 2.857,32 Euro.“

2. Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 91a des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Höhe der Ausgleichszulage auf den Betrag für Anwärtinnen und Anwärter abzustellen ist, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Einstiegsamt nach A 9 bis A 11 eintreten.“

Verordnung über die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes sowie über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtspflegerausbildungsordnung - RpflAO)

§ 6c **Unterhaltsbeihilfe**

(1) Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter nach § 6a erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt

1. 2.737,32 Euro,
2. ab dem 1. März 2027 2.797,32 Euro und
3. ab dem 1. Januar 2028 2.827,32 Euro.

Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Es werden darüber hinaus Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet.

Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Rechtspflegeranwärterin oder der Rechtspflegeranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust der Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Rechtspflegeranwärterin oder der Rechtspflegeranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 20
Änderung des Landesministergesetzes
zum 1. Januar 2027

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der
Mitglieder
der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
(Landesministergesetz)

§ 7

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis oder die Zeit der Weiterführung des Amtes nach Artikel 62 Abs. 3 der Landesverfassung endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel, die Ministerinnen und Minister in Höhe des um ein Fünftel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsrechts. Auf das Amtsgehalt finden Änderungen der Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechende Anwendung.
- b) einen Familienzuschlag in Höhe von eineinfünftel des den Beamtinnen oder den Beamten zustehenden Familienzuschlages,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident monatlich in Höhe von 1.100 Euro, die übrigen Mitglieder der Landesregierung in Höhe von 660 Euro,
- d) eine monatliche Entschädigung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Landesregierung haben; die Entschädigung wird nach dem den Landesbeamtinnen oder den Landesbeamten bei einer Abordnung in der höchsten Stufe zustehenden Trennungstagegeld, bei täglicher Rückkehr an den Wohnort nach dem Verpflegungszuschuß bemessen.

- (2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.
 - (3) § 10 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung und § 81 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.
 - (4) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften zu.
1. Nach § 7 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 91a des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung. Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt eineinfünftel der den Beamtinnen und Beamten zustehenden Ausgleichszulage.“

§ 10

- (1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.
 - (2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die die oder der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre.
 - (3) Als Übergangsgeld werden gewährt:
 1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und der Familienzuschlag in voller Höhe,
 2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.
2. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt, der Familienzuschlag und die Ausgleichszulage gemäß § 7 Absatz 5 in voller Höhe,“

Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist zulässig.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Landesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Amtsbezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

(5) Auf das Übergangsgeld werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 66 Absatz 5 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung angerechnet.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Ruhegehalt, wenn es das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung mindestens zwei Jahre bekleidet hat.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung und die Zeit nach Artikel 62 Absatz 3 der Landesverfassung.

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und des Familienzuschlags“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 9,566 Prozent des Amtsgehalts und des Familienzuschlags; es erhöht sich bis zu einer Amtszeit von zehn vollen Jahren um 4,783 Prozent für jedes Jahr und für jedes weitere Jahr um 2,391 Prozent bis zu einem Höchstsatz von 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen

auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtsjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

„(3a) Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. § 93d des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, findet entsprechende Anwendung. Die Ausgleichszulage beträgt eineinünftel des den Beamtinnen und Beamten zustehenden Betrages.“

(4) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem

1. die für Landesbeamtinnen und -beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird,
2. bei mindestens zehnjähriger Amtszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres oder
3. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Ende des Monats, in dem es die für Landesbeamtinnen und -beamte geltende Altersgrenze erreicht, vorzeitig in Anspruch nimmt; das Ruhegehalt vermindert sich auch um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung im Falle des Satzes 1 Nummer 2 vor Erreichen des 62. Lebensjahres das Ruhegehalt vorzeitig in Anspruch nimmt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht überschreiten. Der Anspruch ruht ferner bis zum Ende des Monats, für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im

Sinne des § 26 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung feststellt.

(5) Hat nach Feststellung der Landesregierung ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren oder einer ihr gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch dann Ruhegehalt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegt.

§ 19

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis vor dem 1. April 1953 beendet war, entsprechende Anwendung.

(2) Für die am 1. Juli 1999 amtierenden Mitglieder und für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebene findet § 11 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Für die am 1. Juli 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung findet § 16 Abs. 6 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Auf die am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsfälle ist § 11 Abs. 3 unbeschadet von Absatz 1 und 2 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist die bis zum 31. Dezember 2002 geltende Fassung von § 11 Abs. 3 Satz 1 unbeschadet von Absatz 2 Satz 1 anzuwenden.

(5) Auf Hinterbliebene eines am 1. Januar 2003 amtierenden Mitglieds der Landesregierung ist § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in der

bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Auf die zum 16. Juli 2016 vorhandenen Versorgungsfälle findet vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetz in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Die Versorgungsansprüche der Mitglieder der Landesregierung, die am 16. Juli 2016 im Amt sind und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes; binnen sechs Monaten nach Ende der Amtszeit kann auch Versorgung nach der geltenden Fassung des Landesministergesetzes beantragt werden. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung nach dem 16. Juli 2016 erneut in ein Amtsverhältnis berufen, kann es binnen sechs Monaten nach Beendigung des Amtes Versorgungsansprüche auch nach der bis zum zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes beantragen.

4. § 19 Absatz 7 wird gestrichen.

(7) § 7 Absatz 5 und § 9 Absatz 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) wird wie folgt geändert:

Die Artikel 3, 4, 9, 10, 12, 13, 15 und 16 werden gestrichen.

Gesetz

zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 3

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes ab dem 1. März 2027

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

2. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

**„§ 17
Anpassung der Besoldung
im Jahr 2027**

(1) Ab dem 1. März 2027 erhöhen sich um 2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,
8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und

10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

(2) Ab dem 1. März 2027 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 60 Euro.

(3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“

3. Die Anlagen 6 bis 16 werden durch die aus den Anhängen 13 bis 23 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 6 bis 16 ersetzt.

Artikel 4 **Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes** **ab dem 1. Januar 2028**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
2. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17 **Anpassung der Besoldung** **im Jahr 2028**

(1) Ab dem 1. Januar 2028 erhöhen sich um 1 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,
8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

(2) Ab dem 1. Januar 2028 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 30 Euro.

(3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“

3. Die Anlagen 6 bis 16 werden durch die aus den Anhängen 24 bis 34 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 6 bis 16 ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsre- ferendare ab dem 1. März 2027

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1 585,17“ durch die Angabe „1 645,17“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsre- ferendare ab dem 1. Januar 2028

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1 645,17“ durch die Angabe „1 675,17“ ersetzt.

Artikel 12
Weitere Änderung
der Ausbildungsordnung Justizdienst
1.2 im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis ab dem 1. März
2027

Die Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 642,32“ durch die Angabe „2 702,32“ ersetzt.

Artikel 13
Weitere Änderung
der Ausbildungsordnung Justizdienst
1.2 im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis ab dem 1. Januar
2028

Die Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 702,32“ durch die Angabe „2 732,32“ ersetzt.

Artikel 15
Weitere Änderung der Ausbildungsord-
nung für den Gerichtsvollzieherdienst
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-
verhältnis ab dem 1. März 2027

Die Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 642,32“ durch die Angabe „2 702,32“ ersetzt.

Artikel 16

Weitere Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab dem 1. Januar 2028

Die Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 702,32“ durch die Angabe „2 732,32“ ersetzt.

Artikel 22

Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen und Hauptschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in Ämter der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage und Ämter der Besoldungsgruppe A 14

§ 1 Überleitung

Am 1. Februar 2027 vorhandene Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, denen die Leitung einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern übertragen ist, werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes und
2. mit dem Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grund- oder Hauptschule – ⁴⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des

Landesbesoldungsgesetzes, denen diese Funktion an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern übertragen ist, werden in das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

§ 2 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

§ 3 Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2027 in Kraft.

Artikel 23 Inkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze 2 bis 8 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

(4) Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.

(5) Die Artikel 5 und 22 treten am 1. Februar 2027 in Kraft.

(6) Die Artikel 6, 10, 13 und 16 treten am 1. März 2027 in Kraft.

(7) Die Artikel 7, 11, 14 und 17 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

(8) Die Artikel 3 und 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1 **(zu Artikel 1 Nummer 2)**

Familienzuschlag **für Beamtinnen und Beamte** (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Januar 2026

Stufe 1 **(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	164,64
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	162,70
übrige Besoldungsgruppen	168,76

Stufe 2 **(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	315,07	315,07	363,01	504,03	633,21	772,13	928,44
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	311,35	311,35	359,30	500,31	629,50	768,42	924,73
übrige Besoldungsgruppen	315,68	315,68	363,63	504,63	633,82	772,75	929,04

Stufe 3 **(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	856,32	856,32	999,88	1166,69	1324,84	1487,43	1677,53
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	850,84	850,84	994,40	1161,21	1319,35	1481,96	1672,05
übrige Besoldungsgruppen	853,40	853,40	996,96	1163,77	1321,92	1484,52	1674,61

Stufe 4 **(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1571,84	1571,84	1740,64	1937,16	2117,59	2308,49	2529,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1560,85	1560,85	1729,65	1926,18	2106,60	2297,51	2518,96
übrige Besoldungsgruppen	1557,97	1557,97	1726,77	1923,29	2103,71	2294,63	2516,07

Stufe 5 **(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	2294,95	2294,95	2490,12	2713,91	2917,52	3149,72	3403,65
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	2278,46	2278,46	2473,62	2697,42	2901,03	3133,23	3387,16
übrige Besoldungsgruppen	2270,13	2270,13	2465,29	2689,10	2892,69	3124,90	3378,83

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	767,33	767,33	797,36	828,69	855,57	903,68	942,04
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	761,83	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54
übrige Besoldungsgruppen	756,38	756,38	786,41	817,74	844,62	892,73	931,09

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8,41 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 25,17 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**noch Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 2)**

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13

Gültig ab 1. Januar 2026

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	162,70
übrige Besoldungsgruppen	170,82

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	311,35	311,35	359,30	500,31	629,50	768,42	924,73
übrige Besoldungsgruppen	319,49	319,49	367,45	508,45	637,63	776,56	932,86

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	850,84	850,84	994,40	1161,21	1319,35	1481,96	1672,05
übrige Besoldungsgruppen	858,97	858,97	1002,53	1169,34	1327,49	1490,09	1680,18

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1560,85	1560,85	1729,65	1926,18	2106,60	2297,51	2518,96
übrige Besoldungsgruppen	1568,99	1568,99	1737,79	1934,31	2114,74	2305,64	2527,09

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	2278,46	2278,46	2473,62	2697,42	2901,03	3133,23	3387,16
übrige Besoldungsgruppen	2286,60	2286,60	2481,76	2705,56	2909,16	3141,37	3395,30

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	761,83	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54
übrige Besoldungsgruppen	761,83	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 8,29 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 24,87 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2026

Monatliche Nettoalimentation

Berechnung der monatlichen Nettoalimentation im Sinne des § 71b Absatz 3; maßgeblich sind die Bezüge des jeweiligen Monats:

	Summe aus der Besoldung im Sinne des § 1 Absatz 4 (Dienstbezüge) und § 1 Absatz 5 (sonstige Bezüge) mit Ausnahme der Zuschläge nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 70, nach § 91 Absatz 4 und nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 71
+	Sonderzahlungen
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III und individueller Freibeträge und des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld ¹
=	Monatliche Nettoalimentation

¹ Eine Berücksichtigung des Kindergeldes erfolgt unabhängig davon, ob es der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter oder einer dritten Person gezahlt wird.

**noch Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2026

Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten im Sinne des § 71b Absatz 2 Satz 2; maßgeblich sind die Werte des Kalenderjahres, für das ein Antrag nach § 71b Absatz 1 gestellt wurde:

	Summe der Einkünfte des Kalenderjahres, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt.
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse V und individueller Freibeträge. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Steuerliche Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Arbeitnehmeranteil an den gesetzlichen Sozialabgaben. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
=	Nettoeinkommen des Kalenderjahres der Ehegattin oder des Ehegatten nach § 71b Absatz 2 Satz 2 Das auf einen Monat entfallende Nettoeinkommen (monatliches Nettoeinkommen) entspricht dem zwölften Teil des Nettoeinkommens des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens findet § 3 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

**noch Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2026

Monatliche Prekaritätsschwelle (Mindestbesoldung)

Monatliche Prekaritätsschwelle im Sinne des § 71b Absatz 1 Nummer 2 für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Familienzuschlag der

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Prekaritätsschwelle	2.713,97 €	2.713,97 €	2.713,97 €	2.713,97 €	2.713,97 €	2.713,97 €	2.713,97 €

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Prekaritätsschwelle	3.347,23 €	3.347,23 €	3.347,23 €	3.347,23 €	3.347,23 €	3.347,23 €	3.347,23 €

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Prekaritätsschwelle	4.161,42 €	4.161,42 €	4.161,42 €	4.161,42 €	4.161,42 €	4.161,42 €	4.161,42 €

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Prekaritätsschwelle	4.794,68 €	4.794,68 €	4.794,68 €	4.794,68 €	4.794,68 €	4.794,68 €	4.794,68 €

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Prekaritätsschwelle	5.427,94 €	5.427,94 €	5.427,94 €	5.427,94 €	5.427,94 €	5.427,94 €	5.427,94 €

**Stufe 6
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Prekaritätsschwelle	6.061,20 €	6.061,20 €	6.061,20 €	6.061,20 €	6.061,20 €	6.061,20 €	6.061,20 €

**Stufe 7
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Prekaritätsschwelle	6.694,45 €	6.694,45 €	6.694,45 €	6.694,45 €	6.694,45 €	6.694,45 €	6.694,45 €

**Stufe 8
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Prekaritätsschwelle	7.327,71 €	7.327,71 €	7.327,71 €	7.327,71 €	7.327,71 €	7.327,71 €	7.327,71 €

Anhang 3 (zu Artikel 2)

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. April 2026

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	169,26
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	167,26
übrige Besoldungsgruppen	173,50

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	323,89	323,89	373,17	518,14	650,94	793,75	954,44
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	320,07	320,07	369,36	514,32	647,13	789,94	950,62
übrige Besoldungsgruppen	324,52	324,52	373,81	518,76	651,57	794,39	955,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	880,30	880,30	1027,88	1199,36	1361,94	1529,08	1724,50
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	874,66	874,66	1022,24	1193,72	1356,29	1523,45	1718,87
übrige Besoldungsgruppen	877,30	877,30	1024,87	1196,36	1358,93	1526,09	1721,50

Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1615,85	1615,85	1789,38	1991,40	2176,88	2373,13	2600,78
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1604,55	1604,55	1778,08	1980,11	2165,58	2361,84	2589,49
übrige Besoldungsgruppen	1601,59	1601,59	1775,12	1977,14	2162,61	2358,88	2586,52

Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	2359,21	2359,21	2559,84	2789,90	2999,21	3237,91	3498,95
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	2342,26	2342,26	2542,88	2772,95	2982,26	3220,96	3482,00
übrige Besoldungsgruppen	2333,69	2333,69	2534,32	2764,39	2973,69	3212,40	3473,44

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	788,82	788,82	819,69	851,89	879,53	928,98	968,42
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	783,16	783,16	814,02	846,23	873,87	923,32	962,76
übrige Besoldungsgruppen	777,56	777,56	808,43	840,64	868,27	917,73	957,16

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8,65 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 25,87 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**noch Anhang 3
(zu Artikel 2)**

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13

Gültig ab 1. April 2026

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	167,26
übrige Besoldungsgruppen	175,62

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	320,07	320,07	369,36	514,32	647,13	789,94	950,62
übrige Besoldungsgruppen	328,44	328,44	377,74	522,69	655,48	798,30	958,98

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	874,66	874,66	1022,24	1193,72	1356,29	1523,45	1718,87
übrige Besoldungsgruppen	883,02	883,02	1030,60	1202,08	1364,66	1531,81	1727,23

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1604,55	1604,55	1778,08	1980,11	2165,58	2361,84	2589,49
übrige Besoldungsgruppen	1612,92	1612,92	1786,45	1988,47	2173,95	2370,20	2597,85

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	2342,26	2342,26	2542,88	2772,95	2982,26	3220,96	3482,00
übrige Besoldungsgruppen	2350,62	2350,62	2551,25	2781,32	2990,62	3229,33	3490,37

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	783,16	783,16	814,02	846,23	873,87	923,32	962,76
übrige Besoldungsgruppen	783,16	783,16	814,02	846,23	873,87	923,32	962,76

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 8,52 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 25,57 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 4 **(zu Artikel 4 Nummer 12)**

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2027

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus			4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			3128,05	3198,05	3268,05	3338,05	3408,06	3478,07	3548,08	3618,10		
A 6			3180,82	3257,68	3334,55	3411,44	3488,31	3565,16	3642,01	3718,84		
A 7			3269,66	3365,26	3460,84	3556,36	3651,96	3720,19	3788,46	3856,74		
A 8			3352,74	3475,20	3597,66	3720,15	3842,63	3924,26	4005,91	4087,58	4169,20	
A 9			3495,98	3625,13	3754,25	3883,38	4012,53	4101,25	4190,10	4278,86	4367,61	
A 10			3755,56	3920,98	4086,46	4251,89	4417,37	4527,66	4638,50	4751,30	4864,14	
A 11			4115,72	4280,32	4444,97	4609,61	4777,91	4890,15	5002,43	5116,25	5230,75	5345,31
A 12				4580,46	4780,45	4981,25	5184,89	5321,44	5457,97	5594,56	5731,12	5867,60
A 13					5309,20	5530,32	5751,47	5898,91	6046,35	6193,81	6341,27	6488,70
A 14					5623,67	5910,48	6197,22	6388,43	6579,60	6770,82	6962,02	7153,22
A 15						6462,49	6777,79	7030,01	7282,27	7534,55	7786,82	8039,05
A 16						7098,72	7463,34	7755,11	8046,86	8338,56	8630,33	8922,07

Anhang 5 (zu Artikel 4 Nummer 12)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2027

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8039,05
B 2	9291,13
B 3	9821,24
B 4	10376,42
B 5	11013,37
B 6	11614,89
B 7	12199,95
B 8	12809,82
B 9	13566,97
B 10	15918,36
B 11	16524,35

Anhang 6
(zu Artikel 4 Nummer 12)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8
Gültig ab 1. Januar 2027

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5420,30	5536,70	5837,01	6137,39	6437,70	6738,04	7038,38	7338,70	7639,08	7939,36	8239,75
R 2			6255,65	6555,96	6856,30	7156,67	7457,01	7757,32	8057,68	8358,00	8658,33	8958,63
R 3	9821,24											
R 4	10376,42											
R 5	11013,37											
R 6	11614,89											
R 7	12199,95											
R 8	12809,82											

Anhang 7 (zu Artikel 4 Nummer 12)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9 Gültig ab 1. Januar 2027

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	5684,89
W 2	7411,37
W 3	8163,32

Anhang 8
(zu Artikel 4 Nummer 12)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. Januar 2027

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4581,91	4725,75	4870,26	5014,80	5161,74	5309,20	5456,61	5604,06	5751,47	5898,91	6046,35	6193,81	6341,27	6488,70	
C 2	4590,74	4820,54	5051,10	5286,13	5521,05	5756,02	5991,00	6225,99	6460,93	6695,91	6930,89	7165,84	7400,80	7635,79	7870,76
C 3	5007,62	5273,01	5539,06	5805,12	6071,17	6337,26	6603,30	6869,34	7135,39	7401,42	7667,48	7933,55	8199,60	8465,66	8731,71
C 4	6259,49	6526,95	6794,40	7061,86	7329,30	7596,74	7864,26	8131,63	8399,07	8666,53	8934,00	9201,44	9468,90	9736,35	10003,78

Anhang 9
(zu Artikel 4 Nummer 12)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. Januar 2027

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4581,91	4725,75	4870,24	5014,80	5161,74	5309,18	5456,62	5604,06	5751,47	5898,91	6046,35	6193,82	6341,27	6488,70	
H 2	4674,95	4862,40	5050,05	5241,26	5432,47	5623,66	5814,83	6006,03	6197,22	6388,43	6579,60	6770,82	6962,02	7153,22	
H 3	5096,10	5306,30	5516,56	5726,76	5936,95	6147,19	6357,36	6567,54	6777,79	6988,01	7198,24	7408,38	7618,61	7828,83	8039,05
H 4	5518,46	5761,57	6004,67	6247,81	6490,91	6733,99	6977,17	7220,23	7463,38	7706,51	7949,62	8192,70	8435,84	8678,99	8922,07
H 5	6810,28	7075,18	7340,05	7604,92	7869,79	8134,64	8399,57	8664,39	8929,27	9194,13	9459,00	9723,87	9988,79	10253,61	10518,49

Anhang 10 (zu Artikel 4 Nummer 12)

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 1. Januar 2027

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund-betrag
A 5 bis A 8	1589,78
A 9 bis A 11	1645,68
A 12	1790,37
A 13	1823,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1859,43

Anhang 11
(zu Artikel 4 Nummer 12)

Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Januar 2027

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

336,88

Stufe 2
(§ 43 Absatz 1)

1.033,00

Stufe 3
(§ 43 Absatz 1)

1.676,14

Stufe 4
(§ 43 Absatz 1)

2.329,60

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

693,18

Anhang 12 (zu Artikel 4 Nummer 12)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2027

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	95,18
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	95,18
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	95,18
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 8	95,18
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	374,97
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	374,97
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	261,26
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	366,70
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	381,08
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	304,25
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	261,26
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	261,26
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	403,65
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	623,19
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	261,26
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	261,26
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	261,26
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	261,26
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	256,37
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	288,84
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	288,84
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	433,26
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	288,84
nach § 46	292,18

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	11,68
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	93,43
Doppelbuchstabe bb	105,50
Buchstabe c	117,25
Buchstabe d	117,25
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	117,25

Anhang 13
(zu Artikel 4 Nummer 12)

Anlage 16

Gültig ab 1. Januar 2027

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	3.128,06 bis	3.238,28 bis	3.628,87 bis	4.058,37 bis	4.548,03 bis	5.105,63 bis	5.750,40 bis	6.482,94 bis	7.315,37 bis	8.261,09 bis	9.335,68 bis	10.556,64 bis	11.943,92 bis	ab
Grundgehaltsspanne	3.128,05	3.238,27	3.628,86	4.058,36	4.548,02	5.105,62	5.750,39	6.482,93	7.315,36	8.261,08	9.335,67	10.556,63	11.943,91	13.520,22	13.520,23
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

**Anhang 14
(zu Artikel 4 Nummer 12)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
für Familien**

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2027

Monatliche Nettoalimentation

Berechnung der monatlichen Nettoalimentation im Sinne des § 71b Absatz 3; maßgeblich sind die Bezüge des jeweiligen Monats:

	Summe aus der Besoldung im Sinne des § 1 Absatz 4 (Dienstbezüge) und § 1 Absatz 5 (sonstige Bezüge) mit Ausnahme der Zuschläge nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 70, nach § 91 Absatz 4 und nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 71
+	Sonderzahlungen
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III und individueller Freibeträge und des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Soliditätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld ¹
=	Monatliche Nettoalimentation

¹ Eine Berücksichtigung des Kindergeldes erfolgt unabhängig davon, ob es der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter oder einer dritten Person gezahlt wird.

**noch Anhang 14
(zu Artikel 4 Nummer 12)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
für Familien**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2027

Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten im Sinne des § 71b Absatz 2 Satz 2; maßgeblich sind die Werte des Kalenderjahres, für das ein Antrag nach § 71b Absatz 1 gestellt wurde:

	Summe der Einkünfte des Kalenderjahres, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt.
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse V und individueller Freibeträge. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Steuerliche Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Arbeitnehmeranteil an den gesetzlichen Sozialabgaben. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
=	Nettoeinkommen des Kalenderjahres der Ehegattin oder des Ehegatten nach § 71b Absatz 2 Satz 2 Das auf einen Monat entfallende Nettoeinkommen (monatliches Nettoeinkommen) entspricht dem zwölften Teil des Nettoeinkommens des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens findet § 3 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

**noch Anhang 14
(zu Artikel 4 Nummer 12)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
für Familien**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2027

Monatliche Prekaritätsschwelle (Mindestbesoldung)

Monatliche Prekaritätsschwelle im Sinne des § 71b Absatz 1 Nummer 2 für verheiratete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ohne Anspruch auf Familienzuschlag

Prekaritätsschwelle	2.795,39 €
---------------------	------------

Monatliche Prekaritätsschwelle im Sinne des § 71b Absatz 1 Nummer 2 für verheiratete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Familienzuschlag der

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Prekaritätsschwelle	3.447,65 €
---------------------	------------

Stufe 2
(§ 43 Absatz 1)

Prekaritätsschwelle	4.286,26 €
---------------------	------------

Stufe 3
(§ 43 Absatz 1)

Prekaritätsschwelle	4.938,52 €
---------------------	------------

Stufe 4
(§ 43 Absatz 1)

Prekaritätsschwelle	5.590,78 €
---------------------	------------

Stufe 5
(§ 43 Absatz 1)

Prekaritätsschwelle	6.243,03 €
---------------------	------------

Stufe 6
(§ 43 Absatz 1)

Prekaritätsschwelle	6.895,29 €
---------------------	------------

Stufe 7
(§ 43 Absatz 1)

Prekaritätsschwelle	7.547,55 €
---------------------	------------

Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)

Anlage 19.1
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 2 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 1 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	117,58	117,58	117,58	117,58	117,58	117,58	117,58
A 6	116,71	116,71	116,71	116,71	116,71	116,71	116,71
A 7	113,24	113,24	113,24	113,24	113,24	113,24	113,24
A 8	111,86	111,86	111,86	111,86	111,86	111,86	111,86
A 9	115,74	115,74	115,74	115,74	115,74	115,74	115,74
A 10	111,45	111,45	111,45	111,45	111,45	111,45	111,45
A 11	105,50	105,50	105,50	105,50	105,50	105,50	105,50
A 12	97,82	97,82	97,82	97,82	97,82	97,82	97,82
A 13	85,78	85,78	85,78	85,78	85,78	85,78	85,78
A 14	80,58	80,58	80,58	80,58	80,58	80,58	80,58
A 15	66,72	66,72	66,72	66,72	66,72	66,72	66,72
A 16	56,21	56,21	56,21	56,21	56,21	56,21	56,21
B 1	40,68	40,68	40,68	40,68	40,68	40,68	40,68
B 2	19,99	19,99	19,99	19,99	19,99	19,99	19,99
B 3	11,23	11,23	11,23	11,23	11,23	11,23	11,23
B 4	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06
B 5							
B 6							
B 7							
B 8							
B 9							
B 10							
B 11							
R 1	83,94	83,94	83,94	83,94	83,94	83,94	83,94
R 2	70,14	70,14	70,14	70,14	70,14	70,14	70,14
R 3	11,23	11,23	11,23	11,23	11,23	11,23	11,23
R 4	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06
R 5							
R 6							
R 7							
R 8							
W 1	79,57	79,57	79,57	79,57	79,57	79,57	79,57
W 2	51,05	51,05	51,05	51,05	51,05	51,05	51,05
W 3	38,62	38,62	38,62	38,62	38,62	38,62	38,62
C 1	97,80	97,80	97,80	97,80	97,80	97,80	97,80
C 2	97,65	97,65	97,65	97,65	97,65	97,65	97,65
C 3	90,76	90,76	90,76	90,76	90,76	90,76	90,76
C 4	70,08	70,08	70,08	70,08	70,08	70,08	70,08
H 1	97,80	97,80	97,80	97,80	97,80	97,80	97,80
H 2	96,26	96,26	96,26	96,26	96,26	96,26	96,26
H 3	89,30	89,30	89,30	89,30	89,30	89,30	89,30
H 4	82,32	82,32	82,32	82,32	82,32	82,32	82,32
H 5	60,98	60,98	60,98	60,98	60,98	60,98	60,98
AnwBez EA							
A 5	137,26	137,26	137,26	137,26	137,26	137,26	137,26
AnwBez EA							
A 6 bis A 8	137,26	137,26	137,26	137,26	137,26	137,26	137,26
AnwBez EA							
A 9 bis A 11	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62
AnwBez							
EA A 12	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62
AnwBez							
EA A 13	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62
AnwBez EA							
A 13 + § 47d)	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62	145,62

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.1
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 2 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 2 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5				138,23	271,03	413,84	574,53
A 6				128,71	261,51	404,32	565,01
A 7				123,42	256,23	399,04	559,72
A 8				122,04	254,85	397,66	558,34
A 9				124,12	256,93	399,75	560,41
A 10				119,83	252,64	395,46	556,12
A 11				113,88	246,69	389,51	550,17
A 12				106,20	239,01	381,83	542,49
A 13				94,16	226,97	369,79	530,45
A 14				88,96	221,77	364,59	525,25
A 15				75,10	207,91	350,73	511,39
A 16				64,59	197,40	340,22	500,88
B 1				49,06	181,87	324,69	485,35
B 2				28,37	161,18	304,00	464,66
B 3				19,61	152,42	295,24	455,90
B 4				10,44	143,25	286,07	446,73
B 5					132,72	275,54	436,20
B 6					122,78	265,60	426,26
B 7					113,12	255,94	416,60
B 8					103,04	245,86	406,52
B 9					90,53	233,35	394,01
B 10					51,68	194,50	355,16
B 11					41,67	184,49	345,15
R 1				92,32	225,13	367,95	528,61
R 2				78,52	211,33	354,15	514,81
R 3				19,61	152,42	295,24	455,90
R 4				10,44	143,25	286,07	446,73
R 5					132,72	275,54	436,20
R 6					122,78	265,60	426,26
R 7					113,12	255,94	416,60
R 8					103,04	245,86	406,52
W 1				87,95	220,76	363,58	524,24
W 2				59,43	192,24	335,06	495,72
W 3				47,00	179,81	322,63	483,29
C 1				106,18	238,99	381,81	542,47
C 2				106,03	238,84	381,66	542,32
C 3				99,14	231,95	374,77	535,43
C 4				78,46	211,27	354,09	514,75
H 1				106,18	238,99	381,81	542,47
H 2				104,64	237,45	380,27	540,93
H 3				97,68	230,49	373,31	533,97
H 4				90,70	223,51	366,33	526,99
H 5				69,36	202,17	344,99	505,65
AnwBez EA							
A 5			11,00	155,96	288,77	431,58	592,26
AnwBez EA							
A 6 bis A 8			2,48	147,44	280,25	423,06	583,74
AnwBez EA							
A 9 bis A 11			10,86	155,81	288,60	431,42	592,10
AnwBez							
EA A 12			10,86	155,81	288,60	431,42	592,10
AnwBez							
EA A 13			10,86	155,81	288,60	431,42	592,10
AnwBez EA							
A 13 + § 47d)			10,86	155,81	288,60	431,42	592,10

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.1
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 2 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 3 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5				149,20	311,78	478,92	674,34
A 6				113,81	276,39	443,53	638,95
A 7				106,70	269,27	436,43	631,85
A 8				105,32	267,89	435,05	630,47
A 9				105,60	268,17	435,33	630,74
A 10				101,31	263,88	431,04	626,45
A 11				95,36	257,93	425,09	620,50
A 12				87,68	250,25	417,41	612,82
A 13				75,64	238,21	405,37	600,78
A 14				70,44	233,01	400,17	595,58
A 15				56,58	219,15	386,31	581,72
A 16				46,07	208,64	375,80	571,21
B 1				30,54	193,11	360,27	555,68
B 2				9,85	172,42	339,58	534,99
B 3				1,09	163,66	330,82	526,23
B 4					154,49	321,65	517,06
B 5					143,96	311,12	506,53
B 6					134,02	301,18	496,59
B 7					124,36	291,52	486,93
B 8					114,28	281,44	476,85
B 9					101,77	268,93	464,34
B 10					62,92	230,08	425,49
B 11					52,91	220,07	415,48
R 1				73,80	236,37	403,53	598,94
R 2				60,00	222,57	389,73	585,14
R 3				1,09	163,66	330,82	526,23
R 4					154,49	321,65	517,06
R 5					143,96	311,12	506,53
R 6					134,02	301,18	496,59
R 7					124,36	291,52	486,93
R 8					114,28	281,44	476,85
W 1				69,43	232,00	399,16	594,57
W 2				40,91	203,48	370,64	566,05
W 3				28,48	191,05	358,21	553,62
C 1				87,66	250,23	417,39	612,80
C 2				87,51	250,08	417,24	612,65
C 3				80,62	243,19	410,35	605,76
C 4				59,94	222,51	389,67	585,08
H 1				87,66	250,23	417,39	612,80
H 2				86,12	248,69	415,85	611,26
H 3				79,16	241,73	408,89	604,30
H 4				72,18	234,75	401,91	597,32
H 5				50,84	213,41	380,57	575,98
AnwBez EA A 5				164,81	327,38	494,54	689,96
AnwBez EA A 6 bis A 8				130,72	293,29	460,45	655,87
AnwBez EA A 9 bis A 11				139,08	301,66	468,81	664,23
AnwBez EA A 12				139,08	301,66	468,81	664,23
AnwBez EA A 13				139,08	301,66	468,81	664,23
AnwBez EA A 13 + § 47d)				139,08	301,66	468,81	664,23

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.1
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 2 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 4 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5			121,95	323,97	509,45	705,70	933,35
A 6			60,69	262,71	448,19	644,44	872,09
A 7			47,92	249,95	435,42	631,68	859,33
A 8			46,54	248,57	434,04	630,30	857,95
A 9			41,22	243,24	428,71	624,98	852,62
A 10			36,93	238,95	424,42	620,69	848,33
A 11			30,98	233,00	418,47	614,74	842,38
A 12			23,30	225,32	410,79	607,06	834,70
A 13			11,26	213,28	398,75	595,02	822,66
A 14			6,06	208,08	393,55	589,82	817,46
A 15				194,22	379,69	575,96	803,60
A 16				183,71	369,18	565,45	793,09
B 1				168,18	353,65	549,92	777,56
B 2				147,49	332,96	529,23	756,87
B 3				138,73	324,20	520,47	748,11
B 4				129,56	315,03	511,30	738,94
B 5				119,03	304,50	500,77	728,41
B 6				109,09	294,56	490,83	718,47
B 7				99,43	284,90	481,17	708,81
B 8				89,35	274,82	471,09	698,73
B 9				76,84	262,31	458,58	686,22
B 10				37,99	223,46	419,73	647,37
B 11				27,98	213,45	409,72	637,36
R 1			9,42	211,44	396,91	593,18	820,82
R 2				197,64	383,11	579,38	807,02
R 3				138,73	324,20	520,47	748,11
R 4				129,56	315,03	511,30	738,94
R 5				119,03	304,50	500,77	728,41
R 6				109,09	294,56	490,83	718,47
R 7				99,43	284,90	481,17	708,81
R 8				89,35	274,82	471,09	698,73
W 1			5,05	207,07	392,54	588,81	816,45
W 2				178,55	364,02	560,29	787,93
W 3				166,12	351,59	547,86	775,50
C 1			23,28	225,30	410,77	607,04	834,68
C 2			23,13	225,15	410,62	606,89	834,53
C 3			16,24	218,26	403,73	600,00	827,64
C 4				197,58	383,05	579,32	806,96
H 1			23,28	225,30	410,77	607,04	834,68
H 2			21,74	223,76	409,23	605,50	833,14
H 3			14,78	216,80	402,27	598,54	826,18
H 4			7,80	209,82	395,29	591,56	819,20
H 5				188,48	373,95	570,22	797,86
AnwBez EA A 5			131,60	333,63	519,10	715,36	943,01
AnwBez EA A 6 bis A 8			71,94	273,97	459,44	655,70	883,35
AnwBez EA A 9 bis A 11			80,31	282,33	467,81	664,06	891,71
AnwBez EA A 12			80,31	282,33	467,81	664,06	891,71
AnwBez EA A 13			80,31	282,33	467,81	664,06	891,71
AnwBez EA A 13 + § 47d)			80,31	282,33	467,81	664,06	891,71

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.1
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 2 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 5 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	64,19	64,19	264,82	494,88	704,19	942,89	1203,93
A 6			177,69	407,75	617,06	855,76	1116,80
A 7			159,26	389,33	598,64	837,34	1098,38
A 8			157,88	387,95	597,26	835,96	1097,00
A 9			146,96	377,03	586,33	825,04	1086,08
A 10			142,67	372,74	582,04	820,75	1081,79
A 11			136,72	366,79	576,09	814,80	1075,84
A 12			129,04	359,11	568,41	807,12	1068,16
A 13			117,00	347,07	556,37	795,08	1056,12
A 14			111,80	341,87	551,17	789,88	1050,92
A 15			97,94	328,01	537,31	776,02	1037,06
A 16			87,43	317,50	526,80	765,51	1026,55
B 1			71,90	301,97	511,27	749,98	1011,02
B 2			51,21	281,28	490,58	729,29	990,33
B 3			42,45	272,52	481,82	720,53	981,57
B 4			33,28	263,35	472,65	711,36	972,40
B 5			22,75	252,82	462,12	700,83	961,87
B 6			12,81	242,88	452,18	690,89	951,93
B 7			3,15	233,22	442,52	681,23	942,27
B 8				223,14	432,44	671,15	932,19
B 9				210,63	419,93	658,64	919,68
B 10				171,78	381,08	619,79	880,83
B 11				161,77	371,07	609,78	870,82
R 1			115,16	345,23	554,53	793,24	1054,28
R 2			101,36	331,43	540,73	779,44	1040,48
R 3			42,45	272,52	481,82	720,53	981,57
R 4			33,28	263,35	472,65	711,36	972,40
R 5			22,75	252,82	462,12	700,83	961,87
R 6			12,81	242,88	452,18	690,89	951,93
R 7			3,15	233,22	442,52	681,23	942,27
R 8				223,14	432,44	671,15	932,19
W 1			110,79	340,86	550,16	788,87	1049,91
W 2			82,27	312,34	521,64	760,35	1021,39
W 3			69,84	299,91	509,21	747,92	1008,96
C 1			129,02	359,09	568,39	807,10	1068,14
C 2			128,87	358,94	568,24	806,95	1067,99
C 3			121,98	352,05	561,35	800,06	1061,10
C 4			101,30	331,37	540,67	779,38	1040,42
H 1			129,02	359,09	568,39	807,10	1068,14
H 2			127,48	357,55	566,85	805,56	1066,60
H 3			120,52	350,59	559,89	798,60	1059,64
H 4			113,54	343,61	552,91	791,62	1052,66
H 5			92,20	322,27	531,57	770,28	1031,32
AnwBez EA A 5	67,89	67,89	268,51	498,58	707,89	946,59	1207,63
AnwBez EA A 6 bis A 8			183,28	413,35	622,66	861,36	1122,40
AnwBez EA A 9 bis A 11			191,65	421,72	631,02	869,73	1130,77
AnwBez EA A 12			191,65	421,72	631,02	869,73	1130,77
AnwBez EA A 13			191,65	421,72	631,02	869,73	1130,77
AnwBez EA A 13 + § 47d)			191,65	421,72	631,02	869,73	1130,77

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.1
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 2 für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	121,51	121,51	152,38	184,58	212,22	261,67	301,11
A 6	95,64	95,64	126,51	158,71	186,35	235,80	275,24
A 7	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
A 8	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
A 9	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 10	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 11	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 12	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 13	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 14	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 15	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 16	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 6	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 7	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 8	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 9	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 10	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 11	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 6	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 7	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 8	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
AnwBez EA A 5	115,55	115,55	146,41	178,62	206,26	255,71	295,15
AnwBez EA A 6 bis A 8	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA A 9 bis A 11	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA A 12	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA A 13	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA A 13 + § 47d)	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

Anlage 19.2
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 3 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 1 und 2 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5					101,77	244,58	405,27
A 6					92,25	235,06	395,75
A 7					88,97	231,78	392,46
A 8					87,59	230,40	391,08
A 9					83,43	226,25	386,91
A 10					79,14	221,96	382,62
A 11					73,19	216,01	376,67
A 12					65,51	208,33	368,99
A 13					53,47	196,29	356,95
A 14					48,27	191,09	351,75
A 15					34,41	177,23	337,89
A 16					23,90	166,72	327,38
B 1					8,37	151,19	311,85
B 2						130,50	291,16
B 3						121,74	282,40
B 4						112,57	273,23
B 5						102,04	262,70
B 6						92,10	252,76
B 7						82,44	243,10
B 8						72,36	233,02
B 9						59,85	220,51
B 10						21,00	181,66
B 11						10,99	171,65
R 1					51,63	194,45	355,11
R 2					37,83	180,65	341,31
R 3						121,74	282,40
R 4						112,57	273,23
R 5						102,04	262,70
R 6						92,10	252,76
R 7						82,44	243,10
R 8						72,36	233,02
W 1					47,26	190,08	350,74
W 2					18,74	161,56	322,22
W 3					6,31	149,13	309,79
C 1					65,49	208,31	368,97
C 2					65,34	208,16	368,82
C 3					58,45	201,27	361,93
C 4					37,77	180,59	341,25
H 1					65,49	208,31	368,97
H 2					63,95	206,77	367,43
H 3					56,99	199,81	360,47
H 4					50,01	192,83	353,49
H 5					28,67	171,49	332,15
AnwBez EA A 5					121,51	264,32	425,00
AnwBez EA A 6 bis A 8					112,99	255,80	416,48
AnwBez EA A 9 bis A 11					112,98	255,80	416,48
AnwBez EA A 12					112,98	255,80	416,48
AnwBez EA A 13					112,98	255,80	416,48
AnwBez EA A 13 + § 47d)					112,98	255,80	416,48

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.2
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 3 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 1 und 3 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5					142,52	309,66	505,08
A 6					107,13	274,27	469,69
A 7					102,01	269,17	464,59
A 8					100,63	267,79	463,21
A 9					94,67	261,83	457,24
A 10					90,38	257,54	452,95
A 11					84,43	251,59	447,00
A 12					76,75	243,91	439,32
A 13					64,71	231,87	427,28
A 14					59,51	226,67	422,08
A 15					45,65	212,81	408,22
A 16					35,14	202,30	397,71
B 1					19,61	186,77	382,18
B 2						166,08	361,49
B 3						157,32	352,73
B 4						148,15	343,56
B 5						137,62	333,03
B 6						127,68	323,09
B 7						118,02	313,43
B 8						107,94	303,35
B 9						95,43	290,84
B 10						56,58	251,99
B 11						46,57	241,98
R 1					62,87	230,03	425,44
R 2					49,07	216,23	411,64
R 3						157,32	352,73
R 4						148,15	343,56
R 5						137,62	333,03
R 6						127,68	323,09
R 7						118,02	313,43
R 8						107,94	303,35
W 1					58,50	225,66	421,07
W 2					29,98	197,14	392,55
W 3					17,55	184,71	380,12
C 1					76,73	243,89	439,30
C 2					76,58	243,74	439,15
C 3					69,69	236,85	432,26
C 4					49,01	216,17	411,58
H 1					76,73	243,89	439,30
H 2					75,19	242,35	437,76
H 3					68,23	235,39	430,80
H 4					61,25	228,41	423,82
H 5					39,91	207,07	402,48
AnwBez EA A 5					160,12	327,28	522,70
AnwBez EA A 6 bis A 8					126,03	293,19	488,61
AnwBez EA A 9 bis A 11					126,04	293,19	488,61
AnwBez EA A 12					126,04	293,19	488,61
AnwBez EA A 13					126,04	293,19	488,61
AnwBez EA A 13 + § 47d)					126,04	293,19	488,61

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.2
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 3 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 1 und 4 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5				154,71	340,19	536,44	764,09
A 6				93,45	278,93	475,18	702,83
A 7				82,69	268,16	464,42	692,07
A 8				81,31	266,78	463,04	690,69
A 9				69,74	255,21	451,48	679,12
A 10				65,45	250,92	447,19	674,83
A 11				59,50	244,97	441,24	668,88
A 12				51,82	237,29	433,56	661,20
A 13				39,78	225,25	421,52	649,16
A 14				34,58	220,05	416,32	643,96
A 15				20,72	206,19	402,46	630,10
A 16				10,21	195,68	391,95	619,59
B 1					180,15	376,42	604,06
B 2					159,46	355,73	583,37
B 3					150,70	346,97	574,61
B 4					141,53	337,80	565,44
B 5					131,00	327,27	554,91
B 6					121,06	317,33	544,97
B 7					111,40	307,67	535,31
B 8					101,32	297,59	525,23
B 9					88,81	285,08	512,72
B 10					49,96	246,23	473,87
B 11					39,95	236,22	463,86
R 1				37,94	223,41	419,68	647,32
R 2				24,14	209,61	405,88	633,52
R 3					150,70	346,97	574,61
R 4					141,53	337,80	565,44
R 5					131,00	327,27	554,91
R 6					121,06	317,33	544,97
R 7					111,40	307,67	535,31
R 8					101,32	297,59	525,23
W 1				33,57	219,04	415,31	642,95
W 2				5,05	190,52	386,79	614,43
W 3					178,09	374,36	602,00
C 1				51,80	237,27	433,54	661,18
C 2				51,65	237,12	433,39	661,03
C 3				44,76	230,23	426,50	654,14
C 4				24,08	209,55	405,82	633,46
H 1				51,80	237,27	433,54	661,18
H 2				50,26	235,73	432,00	659,64
H 3				43,30	228,77	425,04	652,68
H 4				36,32	221,79	418,06	645,70
H 5				14,98	200,45	396,72	624,36
AnwBez EA A 5				166,37	351,84	548,10	775,75
AnwBez EA A 6 bis A 8				106,71	292,18	488,44	716,09
AnwBez EA A 9 bis A 11				106,71	292,19	488,44	716,09
AnwBez EA A 12				106,71	292,19	488,44	716,09
AnwBez EA A 13				106,71	292,19	488,44	716,09
AnwBez EA A 13 + § 47d)				106,71	292,19	488,44	716,09

noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)

noch Anlage 19.2
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 3 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 1 und 5 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5			95,56	325,62	534,93	773,63	1034,67
A 6			8,43	238,49	447,80	686,50	947,54
A 7				222,07	431,38	670,08	931,12
A 8				220,69	430,00	668,70	929,74
A 9				203,53	412,83	651,54	912,58
A 10				199,24	408,54	647,25	908,29
A 11				193,29	402,59	641,30	902,34
A 12				185,61	394,91	633,62	894,66
A 13				173,57	382,87	621,58	882,62
A 14				168,37	377,67	616,38	877,42
A 15				154,51	363,81	602,52	863,56
A 16				144,00	353,30	592,01	853,05
B 1				128,47	337,77	576,48	837,52
B 2				107,78	317,08	555,79	816,83
B 3				99,02	308,32	547,03	808,07
B 4				89,85	299,15	537,86	798,90
B 5				79,32	288,62	527,33	788,37
B 6				69,38	278,68	517,39	778,43
B 7				59,72	269,02	507,73	768,77
B 8				49,64	258,94	497,65	758,69
B 9				37,13	246,43	485,14	746,18
B 10					207,58	446,29	707,33
B 11					197,57	436,28	697,32
R 1				171,73	381,03	619,74	880,78
R 2				157,93	367,23	605,94	866,98
R 3				99,02	308,32	547,03	808,07
R 4				89,85	299,15	537,86	798,90
R 5				79,32	288,62	527,33	788,37
R 6				69,38	278,68	517,39	778,43
R 7				59,72	269,02	507,73	768,77
R 8				49,64	258,94	497,65	758,69
W 1				167,36	376,66	615,37	876,41
W 2				138,84	348,14	586,85	847,89
W 3				126,41	335,71	574,42	835,46
C 1				185,59	394,89	633,60	894,64
C 2				185,44	394,74	633,45	894,49
C 3				178,55	387,85	626,56	887,60
C 4				157,87	367,17	605,88	866,92
H 1				185,59	394,89	633,60	894,64
H 2				184,05	393,35	632,06	893,10
H 3				177,09	386,39	625,10	886,14
H 4				170,11	379,41	618,12	879,16
H 5				148,77	358,07	596,78	857,82
AnwBez EA A 5			101,25	331,32	540,63	779,33	1040,37
AnwBez EA A 6 bis A 8			16,02	246,09	455,40	694,10	955,14
AnwBez EA A 9 bis A 11			16,03	246,10	455,40	694,11	955,15
AnwBez EA A 12			16,03	246,10	455,40	694,11	955,15
AnwBez EA A 13			16,03	246,10	455,40	694,11	955,15
AnwBez EA A 13 + § 47d)			16,03	246,10	455,40	694,11	955,15

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.2
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 3 für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	121,51	121,51	152,38	184,58	212,22	261,67	301,11
A 6	95,64	95,64	126,51	158,71	186,35	235,80	275,24
A 7	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
A 8	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
A 9	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 10	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 11	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 12	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 13	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 14	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 15	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 16	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 6	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 7	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 8	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 9	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 10	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 11	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 6	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 7	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 8	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
AnwBez EA							
A 5	115,55	115,55	146,41	178,62	206,26	255,71	295,15
AnwBez EA							
A 6 bis A 8	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA							
A 9 bis A 11	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez							
EA A 12	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez							
EA A 13	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA							
A 13 + §	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

Anlage 19.3
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 4 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 1 (häufig) (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	32,95	32,95	32,95	32,95	32,95	32,95	32,95
A 6	32,08	32,08	32,08	32,08	32,08	32,08	32,08
A 7	29,61	29,61	29,61	29,61	29,61	29,61	29,61
A 8	28,23	28,23	28,23	28,23	28,23	28,23	28,23
A 9	28,99	28,99	28,99	28,99	28,99	28,99	28,99
A 10	24,70	24,70	24,70	24,70	24,70	24,70	24,70
A 11	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75
A 12	11,07	11,07	11,07	11,07	11,07	11,07	11,07
A 13							
A 14							
A 15							
A 16							
B 1							
B 2							
B 3							
B 4							
B 5							
B 6							
B 7							
B 8							
B 9							
B 10							
B 11							
R 1							
R 2							
R 3							
R 4							
R 5							
R 6							
R 7							
R 8							
W 1							
W 2							
W 3							
C 1	11,05	11,05	11,05	11,05	11,05	11,05	11,05
C 2	10,90	10,90	10,90	10,90	10,90	10,90	10,90
C 3	4,01	4,01	4,01	4,01	4,01	4,01	4,01
C 4							
H 1	11,05	11,05	11,05	11,05	11,05	11,05	11,05
H 2	9,51	9,51	9,51	9,51	9,51	9,51	9,51
H 3	2,55	2,55	2,55	2,55	2,55	2,55	2,55
H 4							
H 5							
AnwBez EA							
A 5	53,63	53,63	53,63	53,63	53,63	53,63	53,63
AnwBez EA							
A 6 bis A 8	53,63	53,63	53,63	53,63	53,63	53,63	53,63
AnwBez EA							
A 9 bis A 11	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81
AnwBez							
EA A 12	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81
AnwBez							
EA A 13	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81
AnwBez EA							
A 13 + § 47d)	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81	57,81

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.3
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 4 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 2 bei hälftigem Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5				53,60	186,40	329,21	489,90
A 6				44,08	176,88	319,69	480,38
A 7				39,79	172,60	315,41	476,09
A 8				38,41	171,22	314,03	474,71
A 9				37,37	170,18	313,00	473,66
A 10				33,08	165,89	308,71	469,37
A 11				27,13	159,94	302,76	463,42
A 12				19,45	152,26	295,08	455,74
A 13				7,41	140,22	283,04	443,70
A 14				2,21	135,02	277,84	438,50
A 15					121,16	263,98	424,64
A 16					110,65	253,47	414,13
B 1					95,12	237,94	398,60
B 2					74,43	217,25	377,91
B 3					65,67	208,49	369,15
B 4					56,50	199,32	359,98
B 5					45,97	188,79	349,45
B 6					36,03	178,85	339,51
B 7					26,37	169,19	329,85
B 8					16,29	159,11	319,77
B 9					3,78	146,60	307,26
B 10						107,75	268,41
B 11						97,74	258,40
R 1				5,57	138,38	281,20	441,86
R 2					124,58	267,40	428,06
R 3					65,67	208,49	369,15
R 4					56,50	199,32	359,98
R 5					45,97	188,79	349,45
R 6					36,03	178,85	339,51
R 7					26,37	169,19	329,85
R 8					16,29	159,11	319,77
W 1				1,20	134,01	276,83	437,49
W 2					105,49	248,31	408,97
W 3					93,06	235,88	396,54
C 1				19,43	152,24	295,06	455,72
C 2				19,28	152,09	294,91	455,57
C 3				12,39	145,20	288,02	448,68
C 4					124,52	267,34	428,00
H 1				19,43	152,24	295,06	455,72
H 2				17,89	150,70	293,52	454,18
H 3				10,93	143,74	286,56	447,22
H 4				3,95	136,76	279,58	440,24
H 5					115,42	258,24	418,90
AnwBez EA A 5				72,33	205,14	347,95	508,63
AnwBez EA A 6 bis A 8				63,81	196,62	339,43	500,11
AnwBez EA A 9 bis A 11				68,00	200,79	343,61	504,29
AnwBez EA A 12				68,00	200,79	343,61	504,29
AnwBez EA A 13				68,00	200,79	343,61	504,29
AnwBez EA A 13 + § 47d)				68,00	200,79	343,61	504,29

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.3
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 4 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 3 bei hälftigem Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5				64,57	227,15	394,29	589,71
A 6				29,18	191,76	358,90	554,32
A 7				23,07	185,64	352,80	548,22
A 8				21,69	184,26	351,42	546,84
A 9				18,85	181,42	348,58	543,99
A 10				14,56	177,13	344,29	539,70
A 11				8,61	171,18	338,34	533,75
A 12				0,93	163,50	330,66	526,07
A 13					151,46	318,62	514,03
A 14					146,26	313,42	508,83
A 15					132,40	299,56	494,97
A 16					121,89	289,05	484,46
B 1					106,36	273,52	468,93
B 2					85,67	252,83	448,24
B 3					76,91	244,07	439,48
B 4					67,74	234,90	430,31
B 5					57,21	224,37	419,78
B 6					47,27	214,43	409,84
B 7					37,61	204,77	400,18
B 8					27,53	194,69	390,10
B 9					15,02	182,18	377,59
B 10						143,33	338,74
B 11						133,32	328,73
R 1					149,62	316,78	512,19
R 2					135,82	302,98	498,39
R 3					76,91	244,07	439,48
R 4					67,74	234,90	430,31
R 5					57,21	224,37	419,78
R 6					47,27	214,43	409,84
R 7					37,61	204,77	400,18
R 8					27,53	194,69	390,10
W 1					145,25	312,41	507,82
W 2					116,73	283,89	479,30
W 3					104,30	271,46	466,87
C 1				0,91	163,48	330,64	526,05
C 2				0,76	163,33	330,49	525,90
C 3					156,44	323,60	519,01
C 4					135,76	302,92	498,33
H 1				0,91	163,48	330,64	526,05
H 2					161,94	329,10	524,51
H 3					154,98	322,14	517,55
H 4					148,00	315,16	510,57
H 5					126,66	293,82	489,23
AnwBez EA A 5				81,18	243,75	410,91	606,33
AnwBez EA A 6 bis A 8				47,09	209,66	376,82	572,24
AnwBez EA A 9 bis A 11				51,27	213,85	381,00	576,42
AnwBez EA A 12				51,27	213,85	381,00	576,42
AnwBez EA A 13				51,27	213,85	381,00	576,42
AnwBez EA A 13 + § 47d)				51,27	213,85	381,00	576,42

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.3
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 4 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 4 bei hälftigem Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5			37,32	239,34	424,82	621,07	848,72
A 6				178,08	363,56	559,81	787,46
A 7				166,32	351,79	548,05	775,70
A 8				164,94	350,41	546,67	774,32
A 9				156,49	341,96	538,23	765,87
A 10				152,20	337,67	533,94	761,58
A 11				146,25	331,72	527,99	755,63
A 12				138,57	324,04	520,31	747,95
A 13				126,53	312,00	508,27	735,91
A 14				121,33	306,80	503,07	730,71
A 15				107,47	292,94	489,21	716,85
A 16				96,96	282,43	478,70	706,34
B 1				81,43	266,90	463,17	690,81
B 2				60,74	246,21	442,48	670,12
B 3				51,98	237,45	433,72	661,36
B 4				42,81	228,28	424,55	652,19
B 5				32,28	217,75	414,02	641,66
B 6				22,34	207,81	404,08	631,72
B 7				12,68	198,15	394,42	622,06
B 8				2,60	188,07	384,34	611,98
B 9					175,56	371,83	599,47
B 10					136,71	332,98	560,62
B 11					126,70	322,97	550,61
R 1				124,69	310,16	506,43	734,07
R 2				110,89	296,36	492,63	720,27
R 3				51,98	237,45	433,72	661,36
R 4				42,81	228,28	424,55	652,19
R 5				32,28	217,75	414,02	641,66
R 6				22,34	207,81	404,08	631,72
R 7				12,68	198,15	394,42	622,06
R 8				2,60	188,07	384,34	611,98
W 1				120,32	305,79	502,06	729,70
W 2				91,80	277,27	473,54	701,18
W 3				79,37	264,84	461,11	688,75
C 1				138,55	324,02	520,29	747,93
C 2				138,40	323,87	520,14	747,78
C 3				131,51	316,98	513,25	740,89
C 4				110,83	296,30	492,57	720,21
H 1				138,55	324,02	520,29	747,93
H 2				137,01	322,48	518,75	746,39
H 3				130,05	315,52	511,79	739,43
H 4				123,07	308,54	504,81	732,45
H 5				101,73	287,20	483,47	711,11
AnwBez EA A 5			47,97	250,00	435,47	631,73	859,38
AnwBez EA A 6 bis A 8				190,34	375,81	572,07	799,72
AnwBez EA A 9 bis A 11				194,52	380,00	576,25	803,90
AnwBez EA A 12				194,52	380,00	576,25	803,90
AnwBez EA A 13				194,52	380,00	576,25	803,90
AnwBez EA A 13 + § 47d)				194,52	380,00	576,25	803,90

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.3
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 4 für den Familienzuschlag der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufe 5 bei hälftigem Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5			180,19	410,25	619,56	858,26	1119,30
A 6			93,06	323,12	532,43	771,13	1032,17
A 7			75,63	305,70	515,01	753,71	1014,75
A 8			74,25	304,32	513,63	752,33	1013,37
A 9			60,21	290,28	499,58	738,29	999,33
A 10			55,92	285,99	495,29	734,00	995,04
A 11			49,97	280,04	489,34	728,05	989,09
A 12			42,29	272,36	481,66	720,37	981,41
A 13			30,25	260,32	469,62	708,33	969,37
A 14			25,05	255,12	464,42	703,13	964,17
A 15			11,19	241,26	450,56	689,27	950,31
A 16			0,68	230,75	440,05	678,76	939,80
B 1				215,22	424,52	663,23	924,27
B 2				194,53	403,83	642,54	903,58
B 3				185,77	395,07	633,78	894,82
B 4				176,60	385,90	624,61	885,65
B 5				166,07	375,37	614,08	875,12
B 6				156,13	365,43	604,14	865,18
B 7				146,47	355,77	594,48	855,52
B 8				136,39	345,69	584,40	845,44
B 9				123,88	333,18	571,89	832,93
B 10				85,03	294,33	533,04	794,08
B 11				75,02	284,32	523,03	784,07
R 1			28,41	258,48	467,78	706,49	967,53
R 2			14,61	244,68	453,98	692,69	953,73
R 3				185,77	395,07	633,78	894,82
R 4				176,60	385,90	624,61	885,65
R 5				166,07	375,37	614,08	875,12
R 6				156,13	365,43	604,14	865,18
R 7				146,47	355,77	594,48	855,52
R 8				136,39	345,69	584,40	845,44
W 1			24,04	254,11	463,41	702,12	963,16
W 2				225,59	434,89	673,60	934,64
W 3				213,16	422,46	661,17	922,21
C 1			42,27	272,34	481,64	720,35	981,39
C 2			42,12	272,19	481,49	720,20	981,24
C 3			35,23	265,30	474,60	713,31	974,35
C 4			14,55	244,62	453,92	692,63	953,67
H 1			42,27	272,34	481,64	720,35	981,39
H 2			40,73	270,80	480,10	718,81	979,85
H 3			33,77	263,84	473,14	711,85	972,89
H 4			26,79	256,86	466,16	704,87	965,91
H 5			5,45	235,52	444,82	683,53	944,57
AnwBez EA A 5			184,88	414,95	624,26	862,96	1124,00
AnwBez EA A 6 bis A 8			99,65	329,72	539,03	777,73	1038,77
AnwBez EA A 9 bis A 11			103,84	333,91	543,21	781,92	1042,96
AnwBez EA A 12			103,84	333,91	543,21	781,92	1042,96
AnwBez EA A 13			103,84	333,91	543,21	781,92	1042,96
AnwBez EA A 13 + § 47d)			103,84	333,91	543,21	781,92	1042,96

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.3
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 4 für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	121,51	121,51	152,38	184,58	212,22	261,67	301,11
A 6	95,64	95,64	126,51	158,71	186,35	235,80	275,24
A 7	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
A 8	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
A 9	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 10	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 11	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 12	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 13	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 14	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 15	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
A 16	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 6	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 7	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 8	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 9	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 10	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
B 11	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 6	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 7	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
R 8	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
W 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
C 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 1	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 2	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 3	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 4	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
H 5	84,38	84,38	115,25	147,46	175,09	224,55	263,98
AnwBez EA A 5	115,55	115,55	146,41	178,62	206,26	255,71	295,15
AnwBez EA A 6 bis A 8	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA A 9 bis A 11	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA A 12	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA A 13	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58
AnwBez EA A 13 + § 47d)	89,98	89,98	120,84	153,05	180,69	230,14	269,58

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

Anlage 19.4
Gültig ab 1. Januar 2021

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 5 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 2 und 3 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5						13,40	48,13
A 6							21,39
A 7							18,11
A 8							16,73
A 9							12,57
A 10							8,28
A 11							2,33
A 12							
A 13							
A 14							
A 15							
A 16							
B 1							
B 2							
B 3							
B 4							
B 5							
B 6							
B 7							
B 8							
B 9							
B 10							
B 11							
R 1							
R 2							
R 3							
R 4							
R 5							
R 6							
R 7							
R 8							
W 1							
W 2							
W 3							
C 1							
C 2							
C 3							
C 4							
H 1							
H 2							
H 3							
H 4							
H 5							
AnwBez EA A 5					8,61	32,96	67,70
AnwBez EA A 6 bis A 8						7,39	42,13
AnwBez EA A 9 bis A 11						7,39	42,13
AnwBez EA A 12						7,39	42,13
AnwBez EA A 13						7,39	42,13
AnwBez EA A 13 + §47 d)						7,39	42,13

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.4
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 5 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 2 und 4 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5			77,01	134,06	186,74	240,18	307,14
A 6			24,40	81,45	134,13	187,57	254,53
A 7			15,44	72,51	125,17	178,62	245,59
A 8			14,06	71,13	123,79	177,24	244,21
A 9			4,29	61,36	114,02	167,47	234,45
A 10				57,07	109,73	163,18	230,16
A 11				51,12	103,78	157,23	224,21
A 12				43,44	96,10	149,55	216,53
A 13				31,40	84,06	137,51	204,49
A 14				26,20	78,86	132,31	199,29
A 15				12,34	65,00	118,45	185,43
A 16				1,83	54,49	107,94	174,92
B 1					38,96	92,41	159,39
B 2					18,27	71,72	138,70
B 3					9,51	62,96	129,94
B 4					0,34	53,79	120,77
B 5						43,26	110,24
B 6						33,32	100,30
B 7						23,66	90,64
B 8						13,58	80,56
B 9						1,07	68,05
B 10							29,20
B 11							19,19
R 1				29,56	82,22	135,67	202,65
R 2				15,76	68,42	121,87	188,85
R 3					9,51	62,96	129,94
R 4					0,34	53,79	120,77
R 5						43,26	110,24
R 6						33,32	100,30
R 7						23,66	90,64
R 8						13,58	80,56
W 1				25,19	77,85	131,30	198,28
W 2					49,33	102,78	169,76
W 3					36,90	90,35	157,33
C 1				43,42	96,08	149,53	216,51
C 2				43,27	95,93	149,38	216,36
C 3				36,38	89,04	142,49	209,47
C 4				15,70	68,36	121,81	188,79
H 1				43,42	96,08	149,53	216,51
H 2				41,88	94,54	147,99	214,97
H 3				34,92	87,58	141,03	208,01
H 4				27,94	80,60	134,05	201,03
H 5				6,60	59,26	112,71	179,69
AnwBez EA A 5			90,60	147,67	200,33	253,78	320,75
AnwBez EA A 6 bis A 8			39,46	96,53	149,19	202,64	269,61
AnwBez EA A 9 bis A 11			39,45	96,52	149,21	202,64	269,61
AnwBez EA A 12			39,45	96,52	149,21	202,64	269,61
AnwBez EA A 13			39,45	96,52	149,21	202,64	269,61
AnwBez EA A 13 + §47 d)			39,45	96,52	149,21	202,64	269,61

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.4
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 5 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 2 und 5 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	68,53	68,53	219,88	304,97	381,48	477,37	577,72
A 6			141,40	226,49	303,00	398,89	499,24
A 7			126,78	211,89	288,39	384,28	484,64
A 8			125,40	210,51	287,01	382,90	483,26
A 9			110,03	195,15	271,64	367,53	467,91
A 10			105,74	190,86	267,35	363,24	463,62
A 11			99,79	184,91	261,40	357,29	457,67
A 12			92,11	177,23	253,72	349,61	449,99
A 13			80,07	165,19	241,68	337,57	437,95
A 14			74,87	159,99	236,48	332,37	432,75
A 15			61,01	146,13	222,62	318,51	418,89
A 16			50,50	135,62	212,11	308,00	408,38
B 1			34,97	120,09	196,58	292,47	392,85
B 2			14,28	99,40	175,89	271,78	372,16
B 3			5,52	90,64	167,13	263,02	363,40
B 4				81,47	157,96	253,85	354,23
B 5				70,94	147,43	243,32	343,70
B 6				61,00	137,49	233,38	333,76
B 7				51,34	127,83	223,72	324,10
B 8				41,26	117,75	213,64	314,02
B 9				28,75	105,24	201,13	301,51
B 10					66,39	162,28	262,66
B 11					56,38	152,27	252,65
R 1			78,23	163,35	239,84	335,73	436,11
R 2			64,43	149,55	226,04	321,93	422,31
R 3			5,52	90,64	167,13	263,02	363,40
R 4				81,47	157,96	253,85	354,23
R 5				70,94	147,43	243,32	343,70
R 6				61,00	137,49	233,38	333,76
R 7				51,34	127,83	223,72	324,10
R 8				41,26	117,75	213,64	314,02
W 1			73,86	158,98	235,47	331,36	431,74
W 2			45,34	130,46	206,95	302,84	403,22
W 3			32,91	118,03	194,52	290,41	390,79
C 1			92,09	177,21	253,70	349,59	449,97
C 2			91,94	177,06	253,55	349,44	449,82
C 3			85,05	170,17	246,66	342,55	442,93
C 4			64,37	149,49	225,98	321,87	422,25
H 1			92,09	177,21	253,70	349,59	449,97
H 2			90,55	175,67	252,16	348,05	448,43
H 3			83,59	168,71	245,20	341,09	441,47
H 4			76,61	161,73	238,22	334,11	434,49
H 5			55,27	140,39	216,88	312,77	413,15
AnwBez EA							
A 5	76,18	76,18	227,51	312,62	389,12	485,01	585,37
AnwBez EA							
A 6 bis A 8			150,80	235,91	312,41	408,30	508,66
AnwBez EA							
A 9 bis A 11			150,79	235,91	312,42	408,31	508,67
AnwBez							
EA A 12			150,79	235,91	312,42	408,31	508,67
AnwBez							
EA A 13			150,79	235,91	312,42	408,31	508,67
AnwBez EA							
A 13 + §47 d)			150,79	235,91	312,42	408,31	508,67

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.4
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 5 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 3 und 4 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	66,60	66,60	92,55	123,09	145,99	175,10	207,33
A 6	39,86	39,86	65,81	96,35	119,25	148,36	180,59
A 7	32,73	32,73	58,68	89,23	112,13	141,23	173,46
A 8	31,35	31,35	57,30	87,85	110,75	139,85	172,08
A 9	23,39	23,39	49,35	79,88	102,78	131,89	164,12
A 10	19,10	19,10	45,06	75,59	98,49	127,60	159,83
A 11	13,15	13,15	39,11	69,64	92,54	121,65	153,88
A 12	5,47	5,47	31,43	61,96	84,86	113,97	146,20
A 13			19,39	49,92	72,82	101,93	134,16
A 14			14,19	44,72	67,62	96,73	128,96
A 15			0,33	30,86	53,76	82,87	115,10
A 16				20,35	43,25	72,36	104,59
B 1				4,82	27,72	56,83	89,06
B 2					7,03	36,14	68,37
B 3						27,38	59,61
B 4						18,21	50,44
B 5						7,68	39,91
B 6							29,97
B 7							20,31
B 8							10,23
B 9							
B 10							
B 11							
R 1			17,55	48,08	70,98	100,09	132,32
R 2			3,75	34,28	57,18	86,29	118,52
R 3						27,38	59,61
R 4						18,21	50,44
R 5						7,68	39,91
R 6							29,97
R 7							20,31
R 8							10,23
W 1			13,18	43,71	66,61	95,72	127,95
W 2				15,19	38,09	67,20	99,43
W 3				2,76	25,66	54,77	87,00
C 1	5,45	5,45	31,41	61,94	84,84	113,95	146,18
C 2	5,30	5,30	31,26	61,79	84,69	113,80	146,03
C 3			24,37	54,90	77,80	106,91	139,14
C 4			3,69	34,22	57,12	86,23	118,46
H 1	5,45	5,45	31,41	61,94	84,84	113,95	146,18
H 2	3,91	3,91	29,87	60,40	83,30	112,41	144,64
H 3			22,91	53,44	76,34	105,45	137,68
H 4			15,93	46,46	69,36	98,47	130,70
H 5				25,12	48,02	77,13	109,36
AnwBez EA A 5	82,32	82,32	108,27	138,82	161,72	190,82	223,05
AnwBez EA A 6 bis A 8	56,75	56,75	82,70	113,25	136,15	165,25	197,48
AnwBez EA A 9 bis A 11	56,76	56,76	82,71	113,25	136,15	165,25	197,48
AnwBez EA A 12	56,76	56,76	82,71	113,25	136,15	165,25	197,48
AnwBez EA A 13	56,76	56,76	82,71	113,25	136,15	165,25	197,48
AnwBez EA A 13 + §47 d)	56,76	56,76	82,71	113,25	136,15	165,25	197,48

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

**noch Anlage 19.
Gültig ab 1. Januar 2022**

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 5 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 3 und 5 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	182,37	182,37	235,42	294,00	340,73	412,29	477,91
A 6	129,76	129,76	182,81	241,39	288,12	359,68	425,30
A 7	116,98	116,98	170,02	228,61	275,35	346,89	412,51
A 8	115,60	115,60	168,64	227,23	273,97	345,51	411,13
A 9	102,03	102,03	155,09	213,67	260,40	331,95	397,58
A 10	97,74	97,74	150,80	209,38	256,11	327,66	393,29
A 11	91,79	91,79	144,85	203,43	250,16	321,71	387,34
A 12	84,11	84,11	137,17	195,75	242,48	314,03	379,66
A 13	72,07	72,07	125,13	183,71	230,44	301,99	367,62
A 14	66,87	66,87	119,93	178,51	225,24	296,79	362,42
A 15	53,01	53,01	106,07	164,65	211,38	282,93	348,56
A 16	42,50	42,50	95,56	154,14	200,87	272,42	338,05
B 1	26,97	26,97	80,03	138,61	185,34	256,89	322,52
B 2	6,28	6,28	59,34	117,92	164,65	236,20	301,83
B 3			50,58	109,16	155,89	227,44	293,07
B 4			41,41	99,99	146,72	218,27	283,90
B 5			30,88	89,46	136,19	207,74	273,37
B 6			20,94	79,52	126,25	197,80	263,43
B 7			11,28	69,86	116,59	188,14	253,77
B 8			1,20	59,78	106,51	178,06	243,69
B 9				47,27	94,00	165,55	231,18
B 10				8,42	55,15	126,70	192,33
B 11					45,14	116,69	182,32
R 1	70,23	70,23	123,29	181,87	228,60	300,15	365,78
R 2	56,43	56,43	109,49	168,07	214,80	286,35	351,98
R 3			50,58	109,16	155,89	227,44	293,07
R 4			41,41	99,99	146,72	218,27	283,90
R 5			30,88	89,46	136,19	207,74	273,37
R 6			20,94	79,52	126,25	197,80	263,43
R 7			11,28	69,86	116,59	188,14	253,77
R 8			1,20	59,78	106,51	178,06	243,69
W 1	65,86	65,86	118,92	177,50	224,23	295,78	361,41
W 2	37,34	37,34	90,40	148,98	195,71	267,26	332,89
W 3	24,91	24,91	77,97	136,55	183,28	254,83	320,46
C 1	84,09	84,09	137,15	195,73	242,46	314,01	379,64
C 2	83,94	83,94	137,00	195,58	242,31	313,86	379,49
C 3	77,05	77,05	130,11	188,69	235,42	306,97	372,60
C 4	56,37	56,37	109,43	168,01	214,74	286,29	351,92
H 1	84,09	84,09	137,15	195,73	242,46	314,01	379,64
H 2	82,55	82,55	135,61	194,19	240,92	312,47	378,10
H 3	75,59	75,59	128,65	187,23	233,96	305,51	371,14
H 4	68,61	68,61	121,67	180,25	226,98	298,53	364,16
H 5	47,27	47,27	100,33	158,91	205,64	277,19	342,82
AnwBez EA A 5	192,14	192,14	245,18	303,77	350,51	422,05	487,67
AnwBez EA A 6 bis A 8	141,00	141,00	194,04	252,63	299,37	370,91	436,53
AnwBez EA A 9 bis A 11	141,00	141,00	194,05	252,64	299,36	370,92	436,54
AnwBez EA A 12	141,00	141,00	194,05	252,64	299,36	370,92	436,54
AnwBez EA A 13	141,00	141,00	194,05	252,64	299,36	370,92	436,54
AnwBez EA A 13 + §47 d)	141,00	141,00	194,05	252,64	299,36	370,92	436,54

**noch Anhang 15
(zu Artikel 4 Nummer 13)**

noch Anlage 19.4
Gültig ab 1. Januar 2027

Höhe der Ausgleichszulage nach § 91a Absatz 2 Satz 5 für die Differenz des Familienzuschlags der bis zum 31.12.2026 geltenden Stufen 4 und 5 (Monatsbeträge in Euro)							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 5	64,09	64,09	91,19	119,23	143,06	185,51	218,90
A 6	37,35	37,35	64,45	92,49	116,32	158,77	192,16
A 7	30,23	30,23	57,32	85,36	109,20	151,64	185,03
A 8	28,85	28,85	55,94	83,98	107,82	150,26	183,65
A 9	20,88	20,88	47,98	76,03	99,86	142,30	175,70
A 10	16,59	16,59	43,69	71,74	95,57	138,01	171,41
A 11	10,64	10,64	37,74	65,79	89,62	132,06	165,46
A 12	2,96	2,96	30,06	58,11	81,94	124,38	157,78
A 13			18,02	46,07	69,90	112,34	145,74
A 14			12,82	40,87	64,70	107,14	140,54
A 15				27,01	50,84	93,28	126,68
A 16				16,50	40,33	82,77	116,17
B 1				0,97	24,80	67,24	100,64
B 2					4,11	46,55	79,95
B 3						37,79	71,19
B 4						28,62	62,02
B 5						18,09	51,49
B 6						8,15	41,55
B 7							31,89
B 8							21,81
B 9							9,30
B 10							
B 11							
R 1			16,18	44,23	68,06	110,50	143,90
R 2			2,38	30,43	54,26	96,70	130,10
R 3						37,79	71,19
R 4						28,62	62,02
R 5						18,09	51,49
R 6						8,15	41,55
R 7							31,89
R 8							21,81
W 1			11,81	39,86	63,69	106,13	139,53
W 2				11,34	35,17	77,61	111,01
W 3					22,74	65,18	98,58
C 1	2,94	2,94	30,04	58,09	81,92	124,36	157,76
C 2	2,79	2,79	29,89	57,94	81,77	124,21	157,61
C 3			23,00	51,05	74,88	117,32	150,72
C 4			2,32	30,37	54,20	96,64	130,04
H 1	2,94	2,94	30,04	58,09	81,92	124,36	157,76
H 2	1,40	1,40	28,50	56,55	80,38	122,82	156,22
H 3			21,54	49,59	73,42	115,86	149,26
H 4			14,56	42,61	66,44	108,88	142,28
H 5				21,27	45,10	87,54	120,94
AnwBez EA A 5	79,82	79,82	106,91	134,95	158,79	201,23	234,62
AnwBez EA A 6 bis A 8	54,25	54,25	81,34	109,38	133,22	175,66	209,05
AnwBez EA A 9 bis A 11	54,24	54,24	81,34	109,39	133,21	175,67	209,06
AnwBez EA A 12	54,24	54,24	81,34	109,39	133,21	175,67	209,06
AnwBez EA A 13	54,24	54,24	81,34	109,39	133,21	175,67	209,06
AnwBez EA A 13 + §47 d)	54,24	54,24	81,34	109,39	133,21	175,67	209,06

Anhang 16
(zu Artikel 5 Nummer 2)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Februar 2027

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	24,22
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	63,95
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 16	388,80
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	141,15
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	155,65
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	155,65
nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt	
für Anwärterinnen und Anwärter	88,27
für Beamtinnen und Beamte nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes	176,55
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	23,63
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	51,89
nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	510,23
Nummer 2	408,18

**noch Anhang 16
(zu Artikel 5 Nummer 2)**

noch Anlage 15

Gültig ab 1. Februar 2027

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	350,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	122,98
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	28,71
A 14	75,79
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	202,95
b) als Leiterin oder Leiter	338,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis einschließlich A 9	212,60
ab A 10	259,41
nach § 56 Nummer 2	80,00
nach § 56 Nummer 3	146,66
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	278,10
R 2	311,30
nach § 67	134,98

Anhang 17 (zu Artikel 6)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5			3190,61	3262,01	3333,41	3404,81	3476,22	3547,63	3619,04	3690,46			
A 6			3244,44	3322,83	3401,24	3479,67	3558,08	3636,46	3714,85	3793,22			
A 7			3335,05	3432,57	3530,06	3627,49	3725,00	3794,59	3864,23	3933,87			
A 8			3419,79	3544,70	3669,61	3794,55	3919,48	4002,75	4086,03	4169,33	4252,58		
A 9			3565,90	3697,63	3829,34	3961,05	4092,78	4183,28	4273,90	4364,44	4454,96		
A 10			3830,67	3999,40	4168,19	4336,93	4505,72	4618,21	4731,27	4846,33	4961,42		
A 11			4198,03	4365,93	4533,87	4701,80	4873,47	4987,95	5102,48	5218,58	5335,37	5452,22	
A 12				4672,07	4876,06	5080,88	5288,59	5427,87	5567,13	5706,45	5845,74	5984,95	
A 13					5415,38	5640,93	5866,50	6016,89	6167,28	6317,69	6468,10	6618,47	
A 14					5736,14	6028,69	6321,16	6516,20	6711,19	6906,24	7101,26	7296,28	
A 15						6591,74	6913,35	7170,61	7427,92	7685,24	7942,56	8199,83	
A 16						7240,69	7612,61	7910,21	8207,80	8505,33	8802,94	9100,51	

Anhang 18 (zu Artikel 6)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8199,83
B 2	9476,95
B 3	10017,66
B 4	10583,95
B 5	11233,64
B 6	11847,19
B 7	12443,95
B 8	13066,02
B 9	13838,31
B 10	16236,73
B 11	16854,84

Anhang 19 (zu Artikel 6)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5528,71	5647,43	5953,75	6260,14	6566,45	6872,80	7179,15	7485,47	7791,86	8098,15	8404,55
R 2			6380,76	6687,08	6993,43	7299,80	7606,15	7912,47	8218,83	8525,16	8831,50	9137,80
R 3	10017,66											
R 4	10583,95											
R 5	11233,64											
R 6	11847,19											
R 7	12443,95											
R 8	13066,02											

Anhang 20 (zu Artikel 6)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	5798,59
W 2	7559,60
W 3	8326,59

Anhang 21 (zu Artikel 6)

Grundgehaltssätze - auslaufend - (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4673,55	4820,27	4967,67	5115,10	5264,97	5415,38	5565,74	5716,14	5866,50	6016,89	6167,28	6317,69	6468,10	6618,47	
C 2	4682,55	4916,95	5152,12	5391,85	5631,47	5871,14	6110,82	6350,51	6590,15	6829,83	7069,51	7309,16	7548,82	7788,51	8028,18
C 3	5107,77	5378,47	5649,84	5921,22	6192,59	6464,01	6735,37	7006,73	7278,10	7549,45	7820,83	8092,22	8363,59	8634,97	8906,34
C 4	6384,68	6657,49	6930,29	7203,10	7475,89	7748,67	8021,55	8294,26	8567,05	8839,86	9112,68	9385,47	9658,28	9931,08	10203,86

Anhang 22 (zu Artikel 6)

Grundgehaltssätze - auslaufend - (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11 Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4673,55	4820,27	4967,64	5115,10	5264,97	5415,36	5565,75	5716,14	5866,50	6016,89	6167,28	6317,70	6468,10	6618,47	
H 2	4768,45	4959,65	5151,05	5346,09	5541,12	5736,13	5931,13	6126,15	6321,16	6516,20	6711,19	6906,24	7101,26	7296,28	
H 3	5198,02	5412,43	5626,89	5841,30	6055,69	6270,13	6484,51	6698,89	6913,35	7127,77	7342,20	7556,55	7770,98	7985,41	8199,83
H 4	5628,83	5876,80	6124,76	6372,77	6620,73	6868,67	7116,71	7364,63	7612,65	7860,64	8108,61	8356,55	8604,56	8852,57	9100,51
H 5	6946,49	7216,68	7486,85	7757,02	8027,19	8297,33	8567,56	8837,68	9107,86	9378,01	9648,18	9918,35	10188,57	10458,68	10728,86

Anhang 23 (zu Artikel 6)

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund-betrag
A 5 bis A 8	1649,78
A 9 bis A 11	1705,68
A 12	1850,37
A 13	1883,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1919,43

Anhang 24 (zu Artikel 6)

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. März 2027

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

343,62

Stufe 2
(§ 43 Absatz 1)

1.053,66

Stufe 3
(§ 43 Absatz 1)

1.709,66

Stufe 4
(§ 43 Absatz 1)

2.376,19

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

707,04

Anhang 25 (zu Artikel 6)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. März 2027

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	97,08
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	97,08
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	97,08
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 8	97,08
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	382,47
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	382,47
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	266,49
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	374,03
nach Fußnote 7, 9 und 10 zur Besoldungsgruppe A 13	388,70
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13	310,34
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	266,49
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	266,49
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	411,72
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	635,65
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	266,49
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	266,49
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	266,49
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	266,49
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	261,50
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	294,62
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	294,62
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	441,93
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	294,62
nach § 46	298,02

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	11,91
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	95,30
Doppelbuchstabe bb	107,61
Buchstabe c	119,60
Buchstabe d	119,60
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	119,60

Anhang 26
(zu Artikel 6)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. März 2027

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	24,22
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	63,95
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 16	388,80
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	141,15
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	155,65
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	155,65
nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt	
für Anwärterinnen und Anwärter	88,27
für Beamtinnen und Beamte nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes	176,55
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	23,63
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	51,89
nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	510,23
Nummer 2	408,18

**noch Anhang 26
(zu Artikel 6)**

noch Anlage 15

Gültig ab 1. März 2027

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	350,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	122,98
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	28,71
A 14	75,79
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	202,95
b) als Leiterin oder Leiter	338,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis einschließlich A 9	212,60
ab A 10	259,41
nach § 56 Nummer 2	80,00
nach § 56 Nummer 3	149,59
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	278,10
R 2	311,30
nach § 67	134,98

Anhang 27
(zu Artikel 6)

Anlage 16

Gültig ab 1. März 2027

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	3.190,62 bis	3.303,05 bis	3.701,45 bis	4.139,54 bis	4.638,99 bis	5.207,74 bis	5.865,41 bis	6.612,60 bis	7.461,68 bis	8.426,31 bis	9.522,39 bis	10.767,77 bis	12.182,80 bis	ab
Grundgehaltsspanne	3.190,61	3.303,04	3.701,44	4.139,53	4.638,98	5.207,73	5.865,40	6.612,59	7.461,67	8.426,30	9.522,38	10.767,76	12.182,79	13.790,62	13.790,63
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Anhang 28 (zu Artikel 7 Nummer 3)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5			3222,52	3294,63	3366,74	3438,86	3510,98	3583,11	3655,23	3727,36			
A 6			3276,88	3356,06	3435,25	3514,47	3593,66	3672,82	3752,00	3831,15			
A 7			3368,40	3466,90	3565,36	3663,76	3762,25	3832,54	3902,87	3973,21			
A 8			3453,99	3580,15	3706,31	3832,50	3958,67	4042,78	4126,89	4211,02	4295,11		
A 9			3601,56	3734,61	3867,63	4000,66	4133,71	4225,11	4316,64	4408,08	4499,51		
A 10			3868,98	4039,39	4209,87	4380,30	4550,78	4664,39	4778,58	4894,79	5011,03		
A 11			4240,01	4409,59	4579,21	4748,82	4922,20	5037,83	5153,50	5270,77	5388,72	5506,74	
A 12				4718,79	4924,82	5131,69	5341,48	5482,15	5622,80	5763,51	5904,20	6044,80	
A 13					5469,53	5697,34	5925,17	6077,06	6228,95	6380,87	6532,78	6684,65	
A 14					5793,50	6088,98	6384,37	6581,36	6778,30	6975,30	7172,27	7369,24	
A 15						6657,66	6982,48	7242,32	7502,20	7762,09	8021,99	8281,83	
A 16						7313,10	7688,74	7989,31	8289,88	8590,38	8890,97	9191,52	

Anhang 29
(zu Artikel 7 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8281,83
B 2	9571,72
B 3	10117,84
B 4	10689,79
B 5	11345,98
B 6	11965,66
B 7	12568,39
B 8	13196,68
B 9	13976,69
B 10	16399,10
B 11	17023,39

Anhang 30
(zu Artikel 7 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8
Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5584,00	5703,90	6013,29	6322,74	6632,11	6941,53	7250,94	7560,32	7869,78	8179,13	8488,60
R 2			6444,57	6753,95	7063,36	7372,80	7682,21	7991,59	8301,02	8610,41	8919,82	9229,18
R 3	10117,84											
R 4	10689,79											
R 5	11345,98											
R 6	11965,66											
R 7	12568,39											
R 8	13196,68											

Anhang 31
(zu Artikel 7 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	5856,58
W 2	7635,20
W 3	8409,86

Anhang 32
(zu Artikel 7 Nummer 3)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4720,29	4868,47	5017,35	5166,25	5317,62	5469,53	5621,40	5773,30	5925,17	6077,06	6228,95	6380,87	6532,78	6684,65	
C 2	4729,38	4966,12	5203,64	5445,77	5687,78	5929,85	6171,93	6414,02	6656,05	6898,13	7140,21	7382,25	7624,31	7866,40	8108,46
C 3	5158,85	5432,25	5706,34	5980,43	6254,52	6528,65	6802,72	7076,80	7350,88	7624,94	7899,04	8173,14	8447,23	8721,32	8995,40
C 4	6448,53	6724,06	6999,59	7275,13	7550,65	7826,16	8101,77	8377,20	8652,72	8928,26	9203,81	9479,32	9754,86	10030,39	10305,90

Anhang 33
(zu Artikel 7 Nummer 3)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4720,29	4868,47	5017,32	5166,25	5317,62	5469,51	5621,41	5773,30	5925,17	6077,06	6228,95	6380,88	6532,78	6684,65	
H 2	4816,13	5009,25	5202,56	5399,55	5596,53	5793,49	5990,44	6187,41	6384,37	6581,36	6778,30	6975,30	7172,27	7369,24	
H 3	5250,00	5466,55	5683,16	5899,71	6116,25	6332,83	6549,36	6765,88	6982,48	7199,05	7415,62	7632,12	7848,69	8065,26	8281,83
H 4	5685,12	5935,57	6186,01	6436,50	6686,94	6937,36	7187,88	7438,28	7688,78	7939,25	8189,70	8440,12	8690,61	8941,10	9191,52
H 5	7015,95	7288,85	7561,72	7834,59	8107,46	8380,30	8653,24	8926,06	9198,94	9471,79	9744,66	10017,53	10290,46	10563,27	10836,15

Anhang 34
(zu Artikel 7 Nummer 3)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund-betrag
A 5 bis A 8	1679,78
A 9 bis A 11	1735,68
A 12	1880,37
A 13	1913,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1949,43

Anhang 35 **(zu Artikel 7 Nummer 3)**

Familienzuschlag **für Beamtinnen und Beamte** (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Januar 2028

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

347,06

Stufe 2
(§ 43 Absatz 1)

1.064,20

Stufe 3
(§ 43 Absatz 1)

1.726,76

Stufe 4
(§ 43 Absatz 1)

2.399,95

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

714,11

Anhang 36 (zu Artikel 7 Nummer 3)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2028

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	98,05
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	98,05
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	98,05
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 8	98,05
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	386,29
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	386,29
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	269,15
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	377,77
nach Fußnote 7, 9 und 10 zur Besoldungsgruppe A 13	392,59
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13	313,44
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	269,15
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	269,15
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	415,84
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	642,01
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	269,15
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	269,15
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	269,15
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	269,15
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	264,12
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	297,57
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	297,57
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	446,35
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	297,57
nach § 46	301,00

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	12,03
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	96,25
Doppelbuchstabe bb	108,69
Buchstabe c	120,80
Buchstabe d	120,80
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	120,80

Anhang 37
(zu Artikel 7 Nummer 3)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Januar 2028

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	24,22
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	63,95
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 16	388,80
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	141,15
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	155,65
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	155,65
nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt	
für Anwärterinnen und Anwärter	88,27
für Beamtinnen und Beamte nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes	176,55
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	23,63
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	51,89
nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	510,23
Nummer 2	408,18

**noch Anhang 37
(zu Artikel 7 Nummer 3)**

noch Anlage 15

Gültig ab 1. Januar 2028

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	350,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	122,98
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	28,71
A 14	75,79
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	202,95
b) als Leiterin oder Leiter	338,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis einschließlich A 9	212,60
ab A 10	259,41
nach § 56 Nummer 2	80,00
nach § 56 Nummer 3	151,09
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	278,10
R 2	311,30
nach § 67	134,98

Anhang 38
(zu Artikel 7 Nummer 3)

Anlage 16
Gültig ab 1. Januar 2028

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	3.222,53 bis	3.336,08 bis	3.738,46 bis	4.180,94 bis	4.685,38 bis	5.259,82 bis	5.924,06 bis	6.678,73 bis	7.536,30 bis	8.510,57 bis	9.617,61 bis	10.875,45 bis	12.304,63 bis	ab
Grundgehaltsspanne	3.222,52	3.336,07	3.738,45	4.180,93	4.685,37	5.259,81	5.924,05	6.678,72	7.536,29	8.510,56	9.617,60	10.875,44	12.304,62	13.928,53	13.928,54
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

**Anhang 39
(zu Artikel 7 Nummer 4)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
für Familien**

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2028

Monatliche Nettoalimentation

Berechnung der monatlichen Nettoalimentation im Sinne des § 71b Absatz 3; maßgeblich sind die Bezüge des jeweiligen Monats:

	Summe aus der Besoldung im Sinne des § 1 Absatz 4 (Dienstbezüge) und § 1 Absatz 5 (sonstige Bezüge) mit Ausnahme der Zuschläge nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 70, nach § 91 Absatz 4 und nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 71
+	Sonderzahlungen
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III und individueller Freibeträge und des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld ¹
=	Monatliche Nettoalimentation

¹ Eine Berücksichtigung des Kindergeldes erfolgt unabhängig davon, ob es der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter oder einer dritten Person gezahlt wird.

**noch Anhang 39
(zu Artikel 7 Nummer 4)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
für Familien**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2028

Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten im Sinne des § 71b Absatz 2 Satz 2; maßgeblich sind die Werte des Kalenderjahres, für das ein Antrag nach § 71b Absatz 1 gestellt wurde:

	Summe der Einkünfte des Kalenderjahres, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt.
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse V und individueller Freibeträge. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Steuerliche Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Arbeitnehmeranteil an den gesetzlichen Sozialabgaben. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
=	Nettoeinkommen des Kalenderjahres der Ehegattin oder des Ehegatten nach § 71b Absatz 2 Satz 2 Das auf einen Monat entfallende Nettoeinkommen (monatliches Nettoeinkommen) entspricht dem zwölften Teil des Nettoeinkommens des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens findet § 3 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

**noch Anhang 39
(zu Artikel 7 Nummer 4)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
für Familien**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2028

Monatliche Prekaritätsschwelle (Mindestbesoldung)

Monatliche Prekaritätsschwelle im Sinne des § 71b Absatz 1 Nummer 2 für verheiratete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ohne Anspruch auf Familienzuschlag

Prekaritätsschwelle	2.879,24 €
---------------------	------------

Monatliche Prekaritätsschwelle im Sinne des § 71b Absatz 1 Nummer 2 für verheiratete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Familienzuschlag der

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Prekaritätsschwelle	3.551,07 €
---------------------	------------

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 1)**

Prekaritätsschwelle	4.414,84 €
---------------------	------------

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 1)**

Prekaritätsschwelle	5.086,66 €
---------------------	------------

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 1)**

Prekaritätsschwelle	5.758,49 €
---------------------	------------

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 1)**

Prekaritätsschwelle	6.430,31 €
---------------------	------------

**Stufe 6
(§ 43 Absatz 1)**

Prekaritätsschwelle	7.102,14 €
---------------------	------------

**Stufe 7
(§ 43 Absatz 1)**

Prekaritätsschwelle	7.773,96 €
---------------------	------------

Begründung

A Allgemeiner Teil

Nach der Übertragung des Tarifabschlusses vom 14. Februar 2026 auf die Beamten- und Richterschaft sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) sollen mit vorliegendem Artikelgesetz die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 20/17 u.a.) notwendigen Anpassungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht vorgenommen werden.

Mit der genannten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine Systematik zur Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation grundlegend neu ausgerichtet. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherigen Vorgaben für die Bemessung der Mindestbesoldung aufgegeben und stellt nicht mehr auf den dem Sozialrecht entlehnten Vergleichsmaßstab des Grundsicherungsniveaus, sondern auf das statistisch ermittelte Median-Äquivalenzeinkommen ab.

Nach dieser Rechtsprechung ist die Amtsangemessenheit der Alimentation in drei Schritten zu prüfen.

Zunächst muss das Gebot der Mindestbesoldung beachtet werden (Vorabprüfung). Danach setzt eine die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sichernde Freiheit von existenziellen Sorgen voraus, dass die Besoldung mindestens so bemessen ist, dass sie einen hinreichenden Abstand zu einem sie oder ihn sowie ihre oder seine Familie treffenden realen Armutsrisiko sicherstellt (Gebot der Mindestbesoldung). Die Besoldung genügt danach dem Gebot der Mindestbesoldung, wenn sie mindestens die Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, Az. 2 BvL 20/17 u.a., Leitsatz 7 und Rn. 64 f.). Bei einer Unterschreitung der Prekaritätsschwelle liegt allein darin ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip für die betroffene Besoldungsgruppe, der nur noch einer Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht zugänglich ist (BVerfG a. a. O. Rn. 75).

In einem zweiten Schritt ist im Rahmen der Fortschreibungsprüfung das Gebot zu prüfen, die Besoldung fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und den allgemeinen Lebensstandard anzupassen.

Hierbei ist auf der ersten Prüfungsstufe ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen anhand von volkswirtschaftlich bzw. systemintern nachvollziehbaren Parametern zu ermitteln, welchen eine indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zukommt.

Die ersten drei Parameter für diese Prüfung ergeben sich aus einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit entsprechenden Indizes zur Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, der Nominallöhne sowie der Verbraucherpreise anhand des Basisjahrs 1996 (BVerfG a. a. O. Rn. 78).

Im Hinblick auf die Besoldungsentwicklung hat die Berechnung auf Grundlage der Jahresbrutobesoldung zu erfolgen, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen hinzuzurechnen sind, soweit sie allen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern der jeweiligen Besoldungsgruppe

unterschiedslos gewährt werden. Entsprechende Berechnungsmethoden sind bei der Erstellung des Tariflohnindex anzuwenden.

Eine Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Entwicklungen der vorgenannten drei Parameter in Höhe von mindestens 5 Prozent in dem jeweils zu prüfenden Jahr stellt dem Bundesverfassungsgericht zufolge ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips dar.

Der vierte Parameter betrifft den systeminternen Besoldungsvergleich, welchem das Abstandsgebot als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zugrunde liegt. Hier kann einerseits ein unmittelbarer Verstoß darin liegen, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände (Abschmelzung) zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt (BVerfG a. a. O. Rn. 90). Ein Verstoß ist hierbei zu bejahen, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.

Andererseits wird von einem mittelbaren Verstoß gegen das Abstandsgebot ausgegangen, wenn die gebotene Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als der betrachteten Besoldungsgruppe unterschritten wird (BVerfG a. a. O. Rn. 91 f.).

Sind mindestens zwei dieser vier Parameter erfüllt, besteht die Vermutung für eine Verletzung des in Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes normierten Alimentationsprinzips, die im Rahmen einer wertenden Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet. Ist ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Prüfungsstufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung eingehend gewürdigt werden.

Bei einem festgestellten Verstoß im Rahmen der Vorab- oder Fortschreibungsprüfung ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob dieser Verstoß gerechtfertigt werden kann (Rechtfertigungsprüfung).

Damit hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur seine bisherige Systematik, wonach die Besoldung mindestens 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegen musste, umfassend aufgegeben. Es hat zudem auch seine Vorgaben für die Überprüfung deutlich modifiziert, ob die Besoldung in angemessener Form an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angepasst wird.

Diese neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts macht daher eine Anpassung des geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht in Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit diesem Gesetz werden einerseits die notwendigen Maßnahmen für das Jahr 2026 umgesetzt, damit durchgängig gewährleistet ist, dass die Mindestbesoldung nach den neuen Vorgaben erreicht wird und die Vorgaben der modifizierten Fortschreibungsprüfung eingehalten werden.

Beginnend ab dem Jahr 2027 wird das Besoldungsrecht zudem strukturell gerade im Hinblick auf den Familienzuschlag an die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Die Familienzuschläge sind nach Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 (Entscheidungen vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) derzeit so bemessen, dass die Besoldung durchgängig mindestens 15 Prozent über dem

grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegt. Dabei wurden bislang ausgehend von der grundsicherungsrechtlichen Systematik die regionalen Abweichungen bei den Wohnkosten durch eine Differenzierung der Höhe der kinderbezogenen Familienzuschläge nach den wohngeldrechtlichen Mietenstufen am Wohnort der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger berücksichtigt.

Mit der Umstellung der Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung auf die Prekaritätsschwelle des Median-Äquivalenzeinkommens ist der Ansatzpunkt für diese Orientierung an den wohngeldrechtlichen Mietenstufen entfallen, sodass der Familienzuschlag mit diesem Gesetz strukturell neu ausgerichtet wird. Im Zuge der Neustrukturierung der Familienzuschläge wird zudem dem besoldungsrechtlichen Leitbild der Mehrverdienerfamilie dergestalt Rechnung getragen, dass der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. Verheiratenzuschlag) abgeschafft und anteilig zu einer linearen Erhöhung der Grundgehälter um 1,68 Prozent sowie der Anwärtergrundbeträge um 30 Euro genutzt wird.

Aus Vertrauensschutzgründen wird für Personen, deren Anspruch auf den Familienzuschlag durch diese Maßnahme entfällt oder sich verringert, eine Ausgleichszulage geschaffen, die schrittweise um 10 Prozent ihres Ausgangsbetrages jährlich ab dem Jahr 2028 verringert werden soll.

Die bisherige Ausgleichszulage zum Familienzuschlag, die Verringerungen bei den Familienzuschlägen von Personen mit drei und mehr Kindern aufgrund der Einführung der Regionalisierung in diesen Konstellationen ausgeglichen hat (bisheriger § 91b des Landesbesoldungsgesetzes), wird durch eine Einmalzahlung abgegolten.

Daneben erfolgen Verbesserungen bei der Besoldung von Lehrkräften sowie weitere notwendige Rechtsanpassungen.

B Besonderer Teil

I. Amtsangemessenheit der Alimentation im Jahr 2026

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieses Artikelgesetzes für das Jahr 2026 wird sichergestellt, dass die Besoldung im Jahr 2026 durchgängig die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einhält.

Dabei wird die bestehende Systematik des Besoldungsrechts gerade im Hinblick auf die bisherige Regionalisierung des kinderbezogenen Familienzuschlags nach den wohngeldrechtlichen Mietenstufen für das Jahr 2026 noch beibehalten und es werden lediglich punktuell die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine amtsangemessene Besoldung durchgehend eingehalten sind.

1. Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation des Jahres 2026

Nachfolgend wird die Prüfung der Alimentation des Jahres 2026 im Detail dargestellt.

Ausgehend von der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Bezugsgröße für die Prüfung der Mindestbesoldung eine vierköpfige Familie, die neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin, dem Richter aus der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner und zwei Kindern besteht, von denen eins unter 14 Jahren alt ist.

Nachfolgend wird dargestellt, dass die Besoldung für eine so zusammengesetzte Beamten- oder Richterfamilie (= Modellfamilie) in der niedrigsten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung der für das Jahr 2026 vorgesehenen Maßnahmen die Vorgaben an die Mindestbesoldung erfüllt.

Dabei ist zu beachten, dass die kinderbezogenen Familienzuschläge nach den wohngeldrechtlichen Mietenstufen regionalisiert sind, so dass die Besoldung für die Modellfamilie je nach Wohnort deutlich voneinander abweicht. Damit durchgehend die Mindestbesoldung erreicht wird, wird der für die Mietenstufe I vorgesehene Betrag des kinderbezogenen Familienzuschlages rückwirkend zum 1. Januar 2026 auf den bislang für die Mietenstufe II vorgesehenen Betrag angehoben (siehe hierzu Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW S. 656) das traditionelle Familienbild der Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße zugunsten des Familienbildes einer Mehrverdienerfamilie aufgegeben wurde. Seitdem wird davon ausgegangen, dass die Ehegattin, der Ehegatte, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten über ein eigenes monatliches Nettoeinkommen in mindestens der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) (im Jahr 2026: 7.236 Euro/Jahr, 603 Euro/Monat) verfügt, mit welchem sie oder er zum Einkommen der gesamten Familie beiträgt und welches damit bei der Bemessung der Mindestbesoldung zu berücksichtigen ist.

a) Ermittlung der Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O. Rn. 67 ff.) ist das Median-Äquivalenzeinkommen nach der modifizierten Äquivalenzskala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen.

Nach der modifizierten Äquivalenzskala der OECD wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin, der Richter als erste erwachsene Person und Haushaltsvorstand mit dem Faktor 1,0 gewichtet. Weitere erwachsene Personen und Kinder ab 14 Jahre werden mit dem Faktor 0,5 und Kinder unter 14 Jahre mit dem Faktor 0,3 gewichtet. Für die beschriebene Modellfamilie ist daher zur Ermittlung der maßgeblichen Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens ein Faktor von $[1,0 + 0,5 + 0,5 + 0,3 =] 2,3$ heranzuziehen.

Das Median-Äquivalenzeinkommen ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen. Dabei wird der Median der Äquivalenzeinkommen bezogen auf das Gesamt-Landesgebiet herangezogen.

Die angesetzte Höhe des Median-Äquivalenzeinkommens für die Jahre 2026 beruht auf einer Fortschreibung des für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen ermittelte Median-Äquivalenzeinkommens für das Jahr 2025, da für das Jahr 2026 bislang noch kein Wert veröffentlicht ist.

Für die Fortschreibung des maßgeblichen Wertes aus dem Jahr 2025 wird eine jährliche Steigerungsrate von 3 Prozent berücksichtigt, welche sich aus dem aufgerundeten Mittelwert der jährlichen Steigerungsraten des Median-Äquivalenzeinkommens in den Jahren 2005 bis 2025 ergibt (<https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9>, zuletzt abgerufen am 21. Juli 2026). Dieser Zeitraum wurde gewählt, da außergewöhnliche, kurzfristige Schwankungen, die insbesondere im 10-Jahres-Zeitraum auffallen, geglättet werden. Bei der Entwicklung der

Fortschreibungsmethodik wurden zudem verschiedene wirtschaftliche Parameter (z.B. der Nominallohnindex, der Verbraucherpreisindex sowie die Veränderungsrate der Sozialleistungen in Deutschland laut Sozialbericht) betrachtet. Diese erwiesen sich jedoch nicht als genauer oder geeigneter als der Mittelwert der jährlichen Steigerungsraten des Median-Äquivalenzeinkommens.

Der konkrete Wert des Median-Äquivalenzeinkommens wurde für 2025 der amtlichen Statistik (<https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9>) entnommen. Maßgeblich ist dabei der für Nordrhein-Westfalen in der Tabelle A.7.2 (Armutsgefährdungsschwellen Länder) ausgewiesene Monatswert. Dieser Wert wurde fortgeschrieben, auf 12 Monate hochgerechnet und für die vierköpfige Familie mit Elternpaar, einem Kind über 14 Jahre und einem Kind unter 14 Jahre mit dem Gewichtungsfaktor von 2,3 multipliziert. Die Prekaritätsschwelle bildet einen Anteil von 80 Prozent.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ergibt sich für das Jahr 2026 ein Median-Äquivalenzeinkommen von monatlich 2.261,64 Euro. Die maßgebliche Prekaritätsschwelle für die Modellfamilie liegt folglich bei $(2.261,64 \text{ Euro} \cdot 12 \text{ Monate} \cdot 2,3 \cdot 0,8 =) 49.937,01 \text{ Euro}$.

b) Ermittlung der Jahresnettoalimentation

Die Jahresnettoalimentation für das Jahr 2026 wird entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 71 f.) nach dem folgenden Schema berechnet:

Berechnung der Jahresnettoalimentation	
	Jahresbruttobezüge ¹ Jahresgrundgehalt der ersten mit einem Betrag belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 Amtszulage Allgemeine Stellen- oder Strukturzulage Familienzuschlag
-	Steuerabzug Lohnsteuer
-	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW)
+	Kindergeld
=	Jahresnettoalimentation

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wird bei der Berechnung der Jahresbruttobezüge das Endgrundgehalt der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe herangezogen. Neben dem Endgrundgehalt werden zudem sämtliche Bezügebestandteile berücksichtigt, die allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 71.). Dies sind in der Besoldungsgruppe A 5 für die Modellfamilie neben der Amtszulage die Strukturzulage und der Familienzuschlag

Von den Jahresbruttobezügen werden zur Berechnung der Jahresnettobezüge die gesetzlichen Lohnsteuerbeträge unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse 3 abgezogen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz

¹ Unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen.

Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. „BEG-Anteil“).

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 71.) auch die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht. Die angesetzten Beiträge für die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2026 beruhen auf einer Fortschreibung der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mitgeteilten durchschnittlichen Versicherungsbeiträge für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankenversicherung und den durchschnittlichen Beiträgen zur Pflegeversicherung der Jahre 2016 bis 2025 (30-jährige/r Beamtin/Beamter, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; 30-jährige/r Partner/in, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; sechsjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent; zehnjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent). Für die Fortschreibung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden die durchschnittlichen Beitragserhöhungen der jeweils zehn vorangegangenen Jahre herangezogen.

Monatliche Beiträge in Euro			
Krankenversicherung			Pflegeversicherung²
Beamter/in	Ehegatte/in	je Kind	je Elternteil
252,00	251,00	46,00	35,00

Für die Aufwendungen für die Krankenversicherung wird den Beihilfeberechtigten ein steuerfreier Zuschuss von monatlich 12,50 Euro gewährt, der ebenfalls bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt wird.

c) Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Bei der Bemessung des Abstandes der Nettoalimentation wird ein Nettoeinkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) von derzeit monatlich 603,00 Euro berücksichtigt.

d) Wahrung der Mindestbesoldung

Die Besoldung einer Beamtin oder eines Beamten in der niedrigsten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe mit Wohnsitz in der niedrigsten Mietenstufe und damit auch in allen übrigen Besoldungsgruppen erreicht im Jahr 2026 die nach der oben dargestellten Methodik ermittelte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens für die Musterfamilie, sodass sie die Vorgaben an die Mindestbesoldung erfüllt. Dies ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei ist die Erhöhung des für die Mietenstufe I vorgesehenen Betrages des Familienzuschlags bereits berücksichtigt.

² Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

Prüfung der Mindestbesoldung 2026	verheiratete Beamte mit zwei Kindern (eins unter und eins ab 14 Jahre alt)
Jahresgrundgehalt (1. mit einem Wert belegte Erfahrungsstufe)	36.616,41 €
Amtszulage	1.134,39 €
Strukturzulage	139,20 €
Familienzuschlag	10.903,08 €
Jahresbruttobezüge	48.793,08 €
./. Lohnsteuer 2026 (BEG-Anteil KV/PV berücksichtigt)	3.388,00 €
Jahresnettobezüge	45.405,08 €
Kindergeld	6.216,00 €
./. Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung	7.969,68 €
Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung nach § 12a S. 2 BVO NRW	150,00 €
Ehegatteneinkommen (Netto)	7.236,00 €
verfügbares Jahres-Netto	51.037,40 €
verfügbares Monats-Netto	4.253,12 €
Prekaritätsschwelle NRW 2026 (Prognose - Fortschreibung um 3%)	49.937,01 €

2. Fortschreibungsprüfung

Daneben muss bei der Fortschreibung der Besoldung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards entsprechend dem jeweiligen Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums und der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit über die Jahre hinweg Rechnung getragen werden (Fortschreibungsprüfung, siehe a. a. O. Rn. 76). Auf einer ersten Prüfungsstufe hat das Bundesverfassungsgericht vier aus dem Alimentationsprinzip ableitbare und volkswirtschaftlich nachvollziehbare Parameter vorgegeben:

- deutliche Abweichung (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst,
- deutliche Abweichung (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex,
- deutliche Abweichung (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex,
- systeminterner Besoldungsvergleich (Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren),

Sind mindestens zwei dieser Parameter erfüllt, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Vermutung einer verfassungswidrigen Unterbesoldung, die im Rahmen der auf der zweiten Prüfungsstufe durchzuführenden wertenden Betrachtung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Wird dagegen kein Parameter erfüllt, wird eine angemessene Besoldung vermutet. Wenn genau einer dieser Parameter erfüllt ist, müssen die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer wertenden Betrachtung gewürdigt werden (siehe BVerfG a. a. O. Rn. 96).

Die Überprüfung der vier Parameter ergibt, dass im Jahr 2026 unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Artikelgesetzes getroffenen Maßnahmen nicht einer der Parameter erfüllt ist. Damit liegt im betreffenden Anpassungsjahr kein Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebots vor. Im Einzelnen:

a) Berechnung des Besoldungsindex

Anders als in der Vergangenheit ist die Besoldungsentwicklung nunmehr anhand eines Index zu ermitteln, mit dem die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung ab dem festen Basisjahr 1996 abgebildet wird. Dabei sind neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen zu berücksichtigen, soweit sie allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden. Es ist jeweils die höchste Erfahrungsstufe einer Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Zudem sind unterjährige Besoldungsanpassungen mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens abzubilden (siehe BVerfG a. a. O. Rn. 78 f.).

Die Indexwerte für die Besoldungsentwicklung in der Landesbesoldungsordnung A ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Besoldungsgruppe	1996	2026
A 5	100	193,46
A 6 (LG 1.2)	100	191,45
A 7	100	183,88
A 8	100	182,07
A 9 (LG 2.1)	100	176,56
A 10	100	174,98
A 11	100	172,38
A 12	100	171,43
A 13 (LG 2.2)	100	170,51
A 14	100	169,63
A 15	100	168,77
A 16	100	168,09

Diese Besoldungsindices sind grundsätzlich für die Vergleichsberechnungen bei der folgenden Prüfung der ersten drei Parameter zugrunde zu legen.

Die Abweichung des Besoldungsindex (BI) vom Tariflohnindex (TI), Nominallohnindex (NLI) und Verbraucherpreisindex (VPI) wird entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O. Rn. 86) wie folgt berechnet:

$$\text{Abweichung} = \frac{(TI, NLI \text{ bzw. } VPI) - (BI)}{(TI, NLI \text{ bzw. } VPI)} \times 100$$

Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (a. a. O. Rn. 82), von der Entwicklung des Nominallohnindex (a. a. O. Rn. 88) sowie von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im jeweiligen Land von jeweils mindestens 5 Prozent ein Indiz für die Verletzung des Alimentationsprinzips (a. a. O. Rn. 89).

b) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tariflohnentwicklung

Bei der Ermittlung des Tariflohnindex ist – entsprechend zu der Ermittlung des Besoldungsindex – auf die Entwicklung des Jahresbruttoindex abzustellen. Auch hier müssen Sockelbeträge, allgemein gezahlte Zulagen und Einmalzahlungen berücksichtigt werden.

Entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O. Rn. 83 f.) erfolgt die folgende Zuordnung von Besoldungsgruppen zu Entgeltgruppen:

Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppen		
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe (TV-L)	Vergütungsgruppe (BAT)
A 5	E 5	VII
A 6	E 6	VI b
A 7	E 7	V c
A 8	E 8	V b
A 9	E 9	IV b
A 10	E 10	IV a
A 11	E 11	III
A 12	E 12	II b
A 13	E 13	II a
A 14	E 14	I b
A 15	E 15	I a
A 16	E 15Ü	I

Zur Erstellung eines aussagekräftigen Tariflohnindex ist zu berücksichtigen, dass die vom Bundesverfassungsgericht als Vergleichsmaßstab etablierten „Entgeltgruppen“ erst im November 2006 mit dem TV-L eingeführt wurden und damit erst beginnend mit dem Jahr 2007 als ganzjähriger Vergleichsmaßstab dienen können. Der Begriff der Entgeltgruppe bezieht sich nur auf den ab November 2006 eingeführten TV-L; für den BAT gilt der Begriff der Vergütungsgruppe.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich in der oben wiedergegebenen Tabelle 1 zu Rn. 84 in der Überschrift ausdrücklich nur auf eine „Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppen“. Zudem formuliert das Bundesverfassungsgericht in Rn. 83 selbst, die ziffernmäßige Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppen erfolge lediglich „aus Gründen der Praktikabilität“. Auch die – konkret auf das Land Berlin bezogene – Auswertung anhand des ersten Parameters (Rn. 126 bis 132) geht lediglich auf Entgeltgruppen ein.

Die verwendeten Formulierungen „Praktikabilität“ (Rn. 83) bzw. ein sich „anbietendes“ Basisjahr 1996 (Rn. 80) legen nahe, dass in Fällen, in denen die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppen sich gerade nicht als praktikabel erweist bzw. sich das Basisjahr 1996 gerade nicht anbietet, ein Spielraum für eine sachlich begründete andere Vorgehensweise des Besoldungsgesetzgebers besteht. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht selbst in der Randnummer 126 seiner aktuellen Entscheidung auf Randnummer 124 f. seiner Entscheidung zum Land Berlin vom 4. Mai 2020 verwiesen, worin es selbst Indizes in Abhängigkeit von Gegebenheiten der lokalen Tarifstruktur angepasst hat.

Daher kann das Basisjahr 1996 bei der Erstellung des Besoldungsindex nur insoweit als Grundlage für die Betrachtung herangezogen werden, als die Jahre vor der Umstellung auf den TV-L zu prüfen sind. Bis einschließlich 2006 ist es im Einklang mit der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht, die Besoldungsgruppen mit den Vergütungsgruppen des BAT zu vergleichen. Erst ab dem Jahr 2007 kann ein Vergleich

mit den Entgeltgruppen des TV-L erfolgen, da dies das erste volle Jahr ist, in dem der TV-L Anwendung fand.

Es ist zu berücksichtigen, dass mit der Umstellung von dem BAT auf den TV-L eine erhebliche strukturelle Veränderung auf Seiten des Tarifs stattgefunden hat. Der TV-L und der BAT sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen und Ausrichtungen nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. Beide Tarifwerke unterscheiden sich sowohl aufgrund ihrer unterschiedlichen Vergütungssysteme als auch ihrer Eingruppierungsregelungen in erheblichem Maße voneinander. Der BAT enthielt ähnlich wie im Besoldungsrecht angelegt eine Vielzahl sozialer Komponenten wie beispielsweise den Ortszuschlag, der nach den individuellen Familienverhältnissen ausgerichtet war und mit der Einführung des TV-L abgeschafft wurde. Auch sind im BAT enthaltene Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege, die auf das „Verweilen“ auf einem Arbeitsplatz ausgerichtet waren, abgeschafft worden. Der TV-L hingegen verfügt über eine leistungsbezogene Ausrichtung, die sich insbesondere in der Neukonzeption der Entgelttabelle mit der Anhebung der Einstiegsentgelte und eines neuen Stufensystems zeigt. Der Stufenaufstieg nach Lebensaltersstufen bei vollendeten Lebensjahren im BAT wurde im TV-L ersetzt durch die Berücksichtigung von Berufserfahrungsjahren. Der TV-L honoriert zudem die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten in Form der Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe. Auch wird bei der Eingruppierung stärker auf die ausbildungsbezogene Qualifikation abgestellt.

Vergleichbare strukturelle Anpassungen hat es dagegen im Rahmen der Besoldung zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Dies führt dazu, dass bei dem Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tariflohnentwicklung im Rahmen der Aufstellung der Indices eine einheitliche Betrachtung der Entwicklung ab dem Jahr 1996 nicht sachgerecht ist. Um Verzerrungen aufgrund dieser strukturellen Anpassung auf Tarifseite zu vermeiden, wird das Jahr 2007 als Basisjahr für den Vergleich herangezogen. Dieses Jahr ist das erste volle Jahr, in dem der TV-L galt, nachdem dieser zum 1. November 2006 in Kraft getreten ist. Das Jahr 2006 eignet sich nicht als Basisjahr, weil die unterjährige Einführung zu nicht sachgerechten Verzerrungen in der Betrachtung führen würde.

Die entsprechenden Indexwerte für die Tariflohnentwicklung der einzelnen Entgeltgruppen sind nachfolgend dargestellt:

Entgeltgruppe	2007	2026
E 5	100	163,89
E 6	100	162,95
E 7	100	161,93
E 8	100	161,07
E 9	100	164,27
E 10	100	163,26
E 11	100	162,88
E 12	100	162,46
E 13	100	163,34
E 14	100	163,10
E 15	100	162,46
E 15Ü	100	157,09

Um einen sachgerechten Vergleich zu ermöglichen, ist für den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tariflohnentwicklung auch für den Besoldungsindex auf das Basisjahr 2007 abzustellen. Daraus ergeben sich die folgenden Indexwerte für die Besoldungsentwicklung:

Besoldungsgruppe	2007	2026
A 5	100	174,29
A 6 (LG 1.2)	100	172,41
A 7	100	167,47
A 8	100	165,73
A 9 (LG 2.1)	100	162,15
A 10	100	160,65
A 11	100	158,21
A 12	100	157,31
A 13 (LG 2.2)	100	156,43
A 14	100	155,60
A 15	100	154,78
A 16	100	154,14

Dies führt zu den folgenden Ergebnissen bei dem Vergleich zwischen dem Tariflohnindex und dem Besoldungsindex in der Landesbesoldungsordnung A:

Abstand Tarifindex (TI) zu Besoldungsindex (BI) maßgebliches Kriterium: 5 %		
Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	2007	2026
A 5/ E 5	0	-6,35
A 6 (LG 1.2)/ E 6	0	-5,80
A 7/ E 7	0	-3,42
A 8/ E 8	0	-2,89
A 9 (LG 2.1)/ E 9	0	1,29
A 10/ E 10	0	1,60
A 11/ E 11	0	2,86
A 12/ E 12	0	3,17
A 13 (LG 2.2)/ E 13	0	4,23
A 14/ E 14	0	4,60
A 15/ E 15	0	4,73
A 16/ E 15Ü	0	1,88

Dabei sind die Werte als negativer Wert gekennzeichnet, wenn die Besoldungsentwicklung günstiger als die Tariflohnentwicklung war, und positiv, wenn die Tariflohnentwicklung vorteilhafter war.

Die maßgebende Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung in Relation zur Entwicklung der Tariflöhne in Höhe von 5 Prozent wird in keiner Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A erreicht. Entsprechendes gilt auch für alle anderen in den Landesbesoldungsordnungen B, R und W sowie den fortgeltenden Landesbesoldungsordnungen C und H ausgewiesenen Ämter.

c) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung

Auch die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Nominallohnentwicklung liegt im Jahr 2026 unter dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Schwellenwert von 5 Prozent.

Hinsichtlich der Ermittlung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen ist Folgendes zu berücksichtigen:

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 zur Amtsangemessenheit der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 (Urteil vom 5. Mai 2015, Az. 2 BvL 17/09) hat das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung der Richterbesoldung im Zeitraum 1988 bis 2003 verglichen mit dem Nominallohnindex des Landes Nordrhein-Westfalen im selben Zeitraum. Es führt eine Ex-post-Betrachtung durch, um zu beurteilen, ob die Besoldung in einem vergangenen Jahr verfassungswidrig war. Daher stehen dem Bundesverfassungsgericht bereits alle Vergleichsparameter für die entsprechenden Jahre zur Verfügung. Bei einer Besoldungsanpassung ist hingegen zu überprüfen, ob die zu verabschiedende Besoldungsanpassung, die insbesondere einen zukünftigen Zeitraum betrifft, dem Alimentationsprinzip entsprechen wird. Da für diesen Zeitraum naturgemäß noch keine Daten für einige der volkswirtschaftlichen Parameter wie den Nominallohnindex und den Verbraucherpreisindex zur Verfügung stehen, ist zwangsläufig auf Prognosewerte zurückzugreifen.

Der Nominallohnindex für Nordrhein-Westfalen für die Jahre bis einschließlich 2025 wurde unmittelbar von IT.NRW zur Verfügung gestellt.

Zur Ermittlung des Nominallohnindex werden für die Jahre 2026 und 2027 in Nordrhein-Westfalen Prognosewerte zugrunde gelegt, nämlich diejenigen zu den bundesweiten Steigerungen der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten. Zu entnehmen sind diese der Gemeinschaftsdiagnose #1-2026 der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, welche sich aus verschiedenen Wirtschaftsforschungsinstituten zusammensetzt und regelmäßig im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Analyse der Entwicklung der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft erstellt (Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2026, https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2026/04/IfW_Kiel_GD_1_2026_final.pdf).

Aus der folgenden Übersicht ergibt sich die Herleitung des maßgeblichen Indexwertes für den Nominallohn:

Herleitung Nominallohnentwicklung für das Jahr 2026

Jahr	Prozentuale Steigerung	Nominallohnindex
1996		100,00
1997	-0,1	99,90
1998	0,0	99,90
1999	0,6	100,50
2000	0,6	101,10
2001	1,2	102,31
2002	1,5	103,84
2003	0,8	104,67
2004	0,5	105,19
2005	0,5	105,72
2006	-0,1	105,61
2007	0,8	106,45
2008	2,5	109,11
2009	0,7	109,87
2010	2,5	112,62
2011	3,2	116,22
2012	1,9	118,43

2013	0,6	119,14
2014	2,3	121,88
2015	1,9	124,20
2016	2,5	127,31
2017	2,5	130,49
2018	2,6	133,88
2019	2,2	136,83
2020	-0,2	136,56
2021	3,0	140,66
2022	2,4	144,04
2023	6,0	152,68
2024	5,0	160,31
2025	4,3	167,20
2026	3,5	173,05

Im Folgenden ist die Abweichung zwischen der Entwicklung des Besoldungsindex und der (prognostizierten) Entwicklung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen in dem Jahr 2026 dargestellt:

Abstand Nominallohnindex (NLI) zu Besoldungsindex (BI) maßgebliches Kriterium: 5 %		
Besoldungsgruppe	1996	2026
A 5	0	-11,79
A 6 (LG 1.2)	0	-10,63
A 7	0	-6,26
A 8	0	-5,21
A 9 (LG 2.1)	0	-2,03
A 10	0	-1,11
A 11	0	0,39
A 12	0	0,94
A 13 (LG 2.2)	0	1,47
A 14	0	1,98
A 15	0	2,47
A 16	0	2,86

Die maßgebende Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung in Relation zur Entwicklung des Nominallohnindex in Höhe von 5 Prozent wird in keiner Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A erreicht. Entsprechendes gilt auch für alle anderen in den Landesbesoldungsordnungen B, R und W sowie den fortgeltenden Landesbesoldungsordnungen C und H ausgewiesenen Ämter. Bezüglich der Besoldungsgruppe W 1 gilt dies unter Berücksichtigung der im Rahmen des Gesetzes über Einmalzahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2021 und 2026 vorgesehenen Nachzahlung (siehe hierzu unten).

d) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex liegt im Jahr 2026 unter dem Schwellenwert des Bundesverfassungsgerichts von 5 Prozent.

Auch bei der Ermittlung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen sowie des Abstands zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

ist – wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex – zu berücksichtigen, dass die endgültigen Werte des Verbraucherpreisindex für das Jahr 2026 noch nicht vorliegen.

Es werden daher wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex bundesweite Prognosewerte zugrunde gelegt. Diese sind ebenfalls der oben genannten Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2026 zu entnehmen.

Aus der folgenden Übersicht ergibt sich die Herleitung des maßgeblichen Indexwertes für den Verbraucherpreisindex:

Herleitung Verbraucherpreisentwicklung für das Jahr 2026

Jahr	Prozentuale Steigerung	Verbraucherpreisindex
1996		100,00
1997	2,1	102,10
1998	0,8	102,92
1999	0,8	103,74
2000	1,5	105,30
2001	2,0	107,41
2002	1,4	108,91
2003	1,0	110,00
2004	1,6	111,76
2005	1,6	113,55
2006	1,3	115,03
2007	2,2	117,56
2008	2,5	120,50
2009	0,2	120,74
2010	1,0	121,95
2011	2,2	124,63
2012	1,9	127,00
2013	1,6	129,03
2014	1,2	130,58
2015	0,5	131,23
2016	0,5	131,89
2017	1,5	133,87
2018	1,7	136,15
2019	1,5	138,19
2020	0,5	138,88
2021	3,1	143,19
2022	7,1	153,36
2023	5,6	161,95
2024	2,2	165,51
2025	2,0	168,82
2026	2,7	173,38

Die Abweichung zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Verbraucherpreise liegt für das Jahr 2026 unterhalb von 5 Prozent der Besoldung, wie aus der nachfolgenden Übersicht für die Landesbesoldungsordnung A ersichtlich ist:

Abstand Verbraucherpreisindex (VPI) zu Besoldungsindex (BI) maßgebliches Kriterium: 5 %		
Besoldungsgruppe	1996	2026
A 5	0	-11,58
A 6 (LG 1.2)	0	-10,42
A 7	0	-6,06
A 8	0	-5,01
A 9 (LG 2.1)	0	-1,84
A 10	0	-0,92
A 11	0	0,58
A 12	0	1,12
A 13 (LG 2.2)	0	1,66
A 14	0	2,16
A 15	0	2,66
A 16	0	3,05

Entsprechendes gilt auch für alle anderen in den Landesbesoldungsordnungen B, R und W sowie den fortgeltenden Landesbesoldungsordnungen C und H ausgewiesenen Ämter.

e) Systeminterner Besoldungsvergleich

Auch der systeminterne Besoldungsvergleich ergibt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen für das Jahr 2026 keine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren festzustellen ist.

Auch für den systeminternen Besoldungsvergleich ist nach der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 nun eine Spitzausrechnung erforderlich (siehe BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, Az. 2 BvL 20/17 u.a., Rn. 90). Neue Vorgaben zur Auswahl der vergleichsweise gegenüber zu stellenden Besoldungsgruppen hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner neuen Entscheidung nicht gemacht, so dass hierfür die bisherige Systematik des Bundesverfassungsgerichts herangezogen wird (siehe hierzu Urteil vom 5. Mai 2015, Az. 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 174).

Im Nachfolgenden ist jeweils der Abstand in Prozent zwischen dem 12-fachen des jeweiligen monatlichen Besoldungsbetrages im Prüffahr (2026) und im Basisjahr (2021) ausgewiesen:

Basisjahr = Prüffahr $\div$ 5 Jahre

	Prüffahr	Basisjahr
R 1 zu A 5	54,77	56,26
R 1 zu A 9 (LG 2.1)	45,54	46,16
R 1 zu A 13 (LG 2.2)	19,80	20,10
A 16 zu A 5	58,23	59,65
A 16 zu A 9 (LG 2.1)	49,71	50,32
A 16 zu A 13 (LG 2.2)	25,94	26,28
A 9 (LG 2.1) zu A 5	16,94	18,78
A 13 (LG 2.2) zu A 5	43,60	45,26
A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	32,10	32,61
A 11 zu A 5	31,80	33,59

A 11 zu A 9 (LG 2.1)	17,89	18,24
A 11 zu A 10	8,81	8,97
A 12 zu A 5	37,75	39,48
A 12 zu A 9 (LG 2.1)	25,05	25,49
A 12 zu A 11	8,72	8,88
B 11 zu A 13 (LG 2.2)	60,01	60,40
B 11 zu A 9 (LG 2.1)	72,85	73,31
B 11 zu A 5	77,45	78,32

Der jeweils ausgewiesene Prozentsatz ermittelt sich entsprechend der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt:

Die Differenz der Berechnungsgrundlage der höheren Besoldungsgruppe und der Berechnungsgrundlage der niedrigeren Vergleichsbesoldungsgruppe ist zu dividieren durch die Berechnungsgrundlage der höheren Besoldungsgruppe; das Ergebnis ist mit 100 zu multiplizieren, also z.B. Abstand R 1 zu A 5 = $((R\ 1 \div A\ 5) : R\ 1) \times 100$.

Daraus ergeben sich die folgenden Veränderungen bzw. Verringerungen der Abstände in Prozent zwischen dem Basisjahr und dem Prüfljahr:

Differenz der Abstände in %
maßgebliches Kriterium: 10 % in 5 Jahren

R 1 zu A 5	-2,65
R 1 zu A 9 (LG 2.1)	-1,34
R 1 zu A 13 (LG 2.2)	-1,49
A 16 zu A 5	-2,38
A 16 zu A 9 (LG 2.1)	-1,21
A 16 zu A 13 (LG 2.2)	-1,29
A 9 (LG 2.1) zu A 5	-9,80
A 13 (LG 2.2) zu A 5	-3,67
A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	-1,56
A 11 zu A 5	-5,33
A 11 zu A 9 (LG 2.1)	-1,92
A 11 zu A 10	-1,78
A 12 zu A 5	-4,38
A 12 zu A 9 (LG 2.1)	-1,73
A 12 zu A 11	-1,80
B 11 zu A 13 (LG 2.2)	-0,65
B 11 zu A 9 (LG 2.1)	-0,63
B 11 zu A 5	-1,11

Der dergestalt vollzogene systeminterne Besoldungsvergleich weist beim Vergleich der Jahre 2021 und 2026 bei den einzelnen Vergleichsbesoldungsgruppen Abschnmelzungen von unter 10 Prozent (maximal – 9,80 Prozent) aus. Dabei ist bei dem Vergleich zwischen den Besoldungsgruppen A 5 und A 9 bereits die im Rahmen des Gesetzes über Einmalzahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2021 und 2026 (siehe Artikel 3) vorgesehene Nachzahlung für die Besoldungsgruppe A 5 für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Zudem ist die Mindestbesoldung in der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe eingehalten (s. o.), so dass auch keine mittelbare Verletzung des systeminternen Besoldungsvergleiches festzustellen ist.

f) Gesamtergebnis:

Wie im Vorstehenden für die Landesbesoldungsordnung A dargestellt wurde, ist im Jahr 2026 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Maßnahmen betreffend das Jahr 2026 keiner der vier Parameter erfüllt. Entsprechendes gilt auch bei Berücksichtigung der im Rahmen des Nachzahlungsgesetzes für das Jahr 2026 vorgesehenen Maßnahme für alle anderen in den Landesbesoldungsordnungen B, R und W sowie den fortgeltenden Landesbesoldungsordnungen C und H ausgewiesenen Ämter.

Damit besteht eine Vermutung für eine amtsangemessene Besoldung. Die Gesamtschau aller vier vom Bundesverfassungsgericht entwickelten besoldungsrechtlichen Parameter ergibt bereits auf der ersten Prüfungsstufe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2026 nicht verfassungskonform sein könnte.

3. Zweite Prüfungsstufe:

Wie die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe zeigen, wird für das Jahr 2026 keiner der vier Parameter auf der ersten Prüfungsstufe erfüllt. Für die auf der zweiten Prüfungsstufe gebotene Gesamtabwägung sind keine weiteren Umstände ersichtlich, die auf eine Unangemessenheit der Bezüge hindeuten würden. Die Höhe der Alimentation im Jahr 2026 ist damit amtsangemessen und verfassungskonform.

II. Amtsangemessenheit der Alimentation im Jahr 2027

1. Strukturelle Anpassungen des Besoldungsrechts

Beginnend ab dem 1. Januar 2027 erfolgen strukturelle Anpassungen des Besoldungsrechts zur Berücksichtigung der neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dies betrifft im Kern den kinderbezogenen Familienzuschlag. Dieser ist bislang darauf ausgerichtet, dass durch ihn unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Wohnkosten nach den wohngeldrechtlichen Mietenstufen das Erreichen der Schwelle von 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs sichergestellt wurde. Der der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Mindestbesoldung entlehnte Ansatzpunkt für die Regionalisierung des kinderbezogenen Familienzuschlags ist mit der Aufgabe der Orientierung der Mindestbesoldung an dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf entfallen.

In Ansehung dessen wird der kinderbezogene Familienzuschlag grundlegend neu strukturiert und nur noch ein einheitlicher Betrag für jede Stufe des Familienzuschlags ausgewiesen. Dieser wird so bemessen, dass er für die vom Bundesverfassungsgericht herangezogene Modellfamilie (Beamtin/Beamter bzw. Richterin/Richter, Ehepartner/in, 1 Kind ab 14 Jahren, 1 Kind unter 14 Jahren) auch in der niedrigsten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe die nach den Vorgaben des Gerichts ermittelte Mindestbesoldung sicherstellt. Dabei wird unter Anwendung der modifizierten Äquivalenzskala der OECD ein Faktor von $[1,0 + 0,5 + 0,5 + 0,3 =] 2,3$ herangezogen.

Für alle anderen Familienkonstellationen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung keine näheren Vorgaben gemacht. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu (siehe BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17 u.a.), die auch im Bezug auf dritte und weitere Kinder eine Orientierung am grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf vorsah, kann nicht mehr herangezogen werden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seiner aktuellen Entscheidung generell vom Maßstab des Grundsicherungsniveaus mit dem Hinweis abgewandt hat, dieses gehe mit einer zu aufwendigen und kleinteiligen Prüfung einher (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, Az. 2 BvL 20/17 u.a., Rn. 63, 72-74). Vor diesem Hintergrund kommt dem weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers für alle übrigen

Familienzusammensetzungen besondere Bedeutung zu. Der Besoldungsgesetzgeber ist insoweit gehalten, ein sachgerechtes und willkürfreies Bemessungssystem zu entwickeln. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht in den Streitgegenständlichen Verfahren unterschiedliche familiäre Konstellationen zu prüfen hatte, die Verletzung des Gebots der Mindestbesoldung gleichwohl nur anhand der beschriebenen Modellfamilie untersucht wurde.

Orientiert sich die Bestimmung der Mindestbesoldung nunmehr an der Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens, ist es sachgerecht, die Mindestbesoldung für die anderen Familienkonstellationen unter Berücksichtigung der in der OECD-Skala vorgesehenen und nach dem Alter des Kindes gestaffelten Faktoren zu ermitteln.

Da für Familien mit einem Kind oder mit drei und mehr Kindern weder ein pauschales Abstellen auf den für Kinder unter 14 Jahren anzuwendenden Faktor 0,3 noch auf den für ältere Kinder anzuwendenden Faktor 0,5 sachgerecht wäre, wird ein gewichteter und gerundeter Faktor von 0,35 nach der folgenden Formel gebildet:

$(14 \text{ (Jahre)} * 0,3 \text{ (Faktor)} + 4 \text{ (Jahre)} * 0,5 \text{ (Faktor)}) / 18 \text{ (Jahre)} = 0,344$ aufgerundet 0,35.

Dieser ist für das einzige sowie dritte und weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder heranzuziehen.

Die neu strukturierten Familienzuschläge sind so bemessen, dass sie für die Modellfamilie sicherstellen, dass zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Bezügebestandteile die nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ermittelte Mindestbesoldung erreicht wird. Die Familienzuschläge für alle anderen Familienkonstellationen wurden in Ausübung des Gestaltungsspielraums des Besoldungsgesetzgebers in Anwendung der beschriebenen Systematik ermittelt.

Im Zuge der Neustrukturierung der Familienzuschläge wird der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 abgeschafft, der überwiegend aus Anlass des Bestehens einer Ehe gewährt wurde. Angesichts der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass die Ehegattin oder der Ehegatte insbesondere durch eine eigene Erwerbstätigkeit selbst anteilig zum Familieneinkommen beiträgt. Das finanzielle Volumen, das bislang für die Auszahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 für den Landesbereich aufgewendet wurde, wird für eine zusätzliche lineare Erhöhung der Grundgehälter um 1,68 Prozent verwendet. Zudem werden auch die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindliche Personen in Annäherung an den genannten Erhöhungsprozentsatz einheitlich um 30 Euro erhöht.

Dies führt zu einer teilweisen Kompensation für den Wegfall des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1. In bestimmten Fallkonstellationen (insbesondere bei Beamtenehen in Abhängigkeit zur Besoldungsgruppe) kommt es auch zu einer vollständigen Kompensation.

Diese zusätzliche Erhöhung der Grundgehälter stellt zudem gemeinsam mit den Besoldungsanpassungen durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) sicher, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Fortschreibungsprüfung für das Jahr 2027 eingehalten werden (näher hierzu siehe unten).

Die beschriebene Neustrukturierung der Familienzuschläge führt gerade für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit im Familienzuschlag zu berücksichtigenden

Kindern, die in hohen Mietenstufen wohnen, zu einer Verringerung des Familienzuschlags. Um die Differenz zu den bisherigen Familienzuschlägen aus Vertrauensschutzgesichtspunkten für Bestandsfälle auszugleichen, wird eine Ausgleichszulage geschaffen. Diese kompensiert den Wegfall des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 sowie die Verringerungen bei dem kinderbezogenen Familienzuschlag. Ab dem Jahr 2028 wird sie schrittweise abgebaut.

2. Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation des Jahres 2027

Wie nachfolgend dargestellt ist, erfüllt die Besoldung für die Modellfamilie im Jahr 2027 auch in der niedrigsten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung der oben dargestellten strukturellen Anpassungen die jüngsten Vorgaben der Rechtsprechung an die Mindestbesoldung.

a) Ermittlung der Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens

Für das Jahr 2027 ergibt sich unter Berücksichtigung der oben dargestellten Methodik zur Fortschreibung ein Median-Äquivalenzeinkommen von 2.329,49 Euro für die Modellfamilie. Entsprechend liegt die Prekaritätsschwelle bei $(2.329,49 \text{ Euro} * 12 \text{ (Monate)} * 2,3 * 0,8 =) 51.435,14 \text{ Euro}$.

b) Ermittlung der Jahresnettoalimentation

Die Jahresnettoalimentation für das Jahr 2027 wird entsprechend der oben dargestellten Methodik berechnet.

Hinsichtlich der Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung beruhen die für das Jahr 2027 angesetzten Beiträge auf einer Fortschreibung der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mitgeteilten vorläufigen durchschnittlichen Versicherungsbeiträge für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankenversicherung und den durchschnittlichen Beiträgen zur Pflegeversicherung des Jahres 2025 nach der oben dargestellten Methodik.

Monatliche Beiträge in Euro			
Krankenversicherung			Pflegeversicherung³
Beamter/in,	Ehegatte/in	je Kind	je Elternteil
257,00	256,00	47,00	41,00

Hinsichtlich des Abzugs der Lohnsteuer wurde dieser Betrag auf der Grundlage des Jahres 2026 ermittelt, da die die (endgültigen) Lohnsteuerwerte für 2027 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

c) Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Bei der Bemessung des Abstandes der Nettoalimentation wird ein Nettoeinkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) von im Jahr 2027 monatlich 633 Euro berücksichtigt.

d) Wahrung der Mindestbesoldung

Die Besoldung in der niedrigsten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe und damit auch in allen übrigen Besoldungsgruppen erreicht die nach der oben dargestellten Methodik ermittelte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens für die Modellfamilie, so dass sie die Vorgaben an die Mindestbesoldung erfüllt:

³ Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

Prüfung der Mindestbesoldung 2027	verheiratete Beamte mit zwei Kindern (eins unter und eins ab 14 Jahre alt)
Jahresgrundgehalt (1. mit einem Wert belegte Erfahrungsstufe)	38.162,20 €
Amtszulage	1.161,16 €
Strukturzulage	142,46 €
Familienzuschlag	12.602,60 €
Jahresbruttobezüge	52.068,42 €
./. Lohnsteuer 2026 (BEG-Anteil KV/PV berücksichtigt)	4.144,00 €
Jahresnettobezüge	47.924,42 €
Kindergeld	6.216,00 €
./. Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung	8.276,40 €
Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung nach § 12a S. 2 BVO NRW	150,00 €
Ehegatteneinkommen (Netto)	7.596,00 €
verfügbares Jahres-Netto	53.610,02 €
verfügbares Monats-Netto	4.467,50 €
Prekaritätsschwelle NRW 2027 (Prognose - Fortschreibung um 3%)	51.435,14 €

3. Fortschreibungsprüfung

Die Fortschreibungsprüfung ergibt, dass auch im Jahr 2027 keiner der maßgeblichen Parameter erfüllt ist. Damit liegt kein Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebots vor. Im Einzelnen:

a) Berechnung des Besoldungsindex

Die Indexwerte für die Besoldungsentwicklung in der Landesbesoldungsordnung A ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Dabei erfolgt einmal eine Darstellung mit dem Basisjahr 1996 und für den Vergleich mit dem Tariflohnindex eine Darstellung mit dem Basisjahr 2007:

Basisjahr: 1996

Besoldungsgruppe	1996	2027
A 5	100	201,61
A 6 (LG 1.2)	100	199,44
A 7	100	191,56
A 8	100	189,68
A 9 (LG 2.1)	100	183,93
A 10	100	182,29
A 11	100	179,58
A 12	100	178,61
A 13 (LG 2.2)	100	177,65
A 14	100	176,79
A 15	100	175,90
A 16	100	175,19

Basisjahr: 2007

Besoldungsgruppe	2007	2027
A 5	100	181,64
A 6 (LG 1.2)	100	179,60
A 7	100	174,46
A 8	100	172,66

A 9 (LG 2.1)	100	168,92
A 10	100	167,36
A 11	100	164,83
A 12	100	163,90
A 13 (LG 2.2)	100	162,98
A 14	100	162,17
A 15	100	161,32
A 16	100	160,64

Diese Besoldungsindices sind wie vorstehend ausgeführt für die Vergleichsberechnungen bei der folgenden Prüfung der ersten drei Parameter zugrunde zu legen.

b) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tariflohnentwicklung

Die entsprechenden Indexwerte für die Tariflohnentwicklung der einzelnen Entgeltgruppen sind nachfolgend dargestellt:

Entgeltgruppe	2007	2027
E 5	100	167,72
E 6	100	166,76
E 7	100	165,72
E 8	100	164,84
E 9	100	168,12
E 10	100	167,08
E 11	100	166,70
E 12	100	166,27
E 13	100	167,17
E 14	100	166,94
E 15	100	166,29
E 15Ü	100	160,79

Daraus ergeben sich die folgenden Ergebnisse für den Vergleich zwischen dem Tariflohnindex einerseits und dem Besoldungsindex in der Landesbesoldungsordnung A andererseits:

Abstand Tarifindex (TI) zu Besoldungsindex (BI) maßgebliches Kriterium: 5 %		
Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	2007	2027
A 5/ E 5	0	-8,30
A 6 (LG 1.2)/ E 6	0	-7,70
A 7/ E 7	0	-5,28
A 8/ E 8	0	-4,74
A 9 (LG 2.1)/ E 9	0	-0,48
A 10/ E 10	0	-0,16
A 11/ E 11	0	1,12
A 12/ E 12	0	1,43
A 13 (LG 2.2)/ E 13	0	2,51
A 14/ E 14	0	2,86
A 15/ E 15	0	2,99
A 16/ E 15Ü	0	0,09

Die maßgebende Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung in Relation zur Entwicklung der Tarifeinkommen in Höhe von 5 Prozent wird nicht erreicht.

c) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung

Auch die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Nominallohnentwicklung liegt im Jahr 2027 unter dem Schwellenwert des Bundesverfassungsgerichts von 5 Prozent.

Hinsichtlich der Ermittlung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen ist wie oben bereits dargestellt zu berücksichtigen, dass mangels Vorliegens von Daten für das Jahr 2027 auf Prognosewerte zurückgegriffen werden muss. Der entsprechende Prognosewert ergibt sich aus der Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2026 (https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2026/04/IfW_Kiel_GD_1_2026_final.pdf).

Für das Jahr 2027 ergibt sich unter Berücksichtigung der oben ausführlich dargestellten Entwicklung des Nominallohnindex der folgende Wert für das Jahr 2027:

Jahr	Prozentuale Steigerung	Nominallohnindex
1996		100,00
2027	3,4	178,93

Daraus ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Abweichungen zwischen der Entwicklung des Besoldungsindex und der (prognostizierten) Entwicklung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen in dem Jahr 2027:

Abstand Nominallohnindex (NLI) zu Besoldungsindex (BI) maßgebliches Kriterium: 5 %		
Besoldungsgruppe	1996	2027
A 5	0	-12,68
A 6 (LG 1.2)	0	-11,46
A 7	0	-7,06
A 8	0	-6,01
A 9 (LG 2.1)	0	-2,79
A 10	0	-1,88
A 11	0	-0,37
A 12	0	0,18
A 13 (LG 2.2)	0	0,72
A 14	0	1,19
A 15	0	1,69
A 16	0	2,09

d) Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Auch die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex liegt im Jahr 2027 unter dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Schwellenwert von 5 Prozent.

Auch bei der Ermittlung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen sowie des Abstands zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist – wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex – zu berücksichtigen, dass die Werte für den Verbraucherpreisindex für das Jahr 2027 bislang noch nicht vorliegen. Es werden daher wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex bundesweite Prognosewerte zugrunde gelegt. Diese sind ebenfalls der Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2026 zu entnehmen.

Für das Jahr 2027 ergibt sich unter Berücksichtigung der oben ausführlich dargestellten Entwicklung des Verbraucherpreisindex der folgende Wert für das Jahr 2027:

Jahr	Prozentuale Steigerung	Verbraucherpreisindex
1996		100,00
2027	2,9	178,41

Die Abweichung zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Verbraucherpreise liegt für das Jahr 2027 unterhalb von 5 Prozent der zum 1. März 2027 erhöhten Besoldung, wie aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich ist:

Abstand Verbraucherpreisindex (VPI) zu Besoldungsindex (BI) maßgebliches Kriterium: 5 %		
Besoldungsgruppe	1996	2027
A 5	0	-13,00
A 6 (LG 1.2)	0	-11,79
A 7	0	-7,37
A 8	0	-6,32
A 9 (LG 2.1)	0	-3,09
A 10	0	-2,17
A 11	0	-0,66
A 12	0	-0,11
A 13 (LG 2.2)	0	0,43
A 14	0	0,91
A 15	0	1,41
A 16	0	1,81

e) Systeminterner Besoldungsvergleich

Auch der systeminterne Besoldungsvergleich ergibt, dass keine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren festzustellen ist.

Im Nachfolgenden ist jeweils der Abstand in Prozent zwischen dem 12-fachen des jeweiligen monatlichen Besoldungsbetrages im Prüffahr (2027) und im Basisjahr (2022) ausgewiesen:

Basisjahr = Prüffahr ./ 5 Jahre

	Prüffahr	Basisjahr
R 1 zu A 5	54,79	56,34
R 1 zu A 9 (LG 2.1)	45,57	46,87
R 1 zu A 13 (LG 2.2)	19,83	20,41
A 16 zu A 5	58,25	59,76
A 16 zu A 9 (LG 2.1)	49,73	51,03
A 16 zu A 13 (LG 2.2)	25,96	26,65
A 9 (LG 2.1) zu A 5	16,94	17,83
A 13 (LG 2.2) zu A 5	43,61	45,14
A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	32,11	33,24
A 11 zu A 5	31,81	33,17
A 11 zu A 9 (LG 2.1)	17,90	18,67
A 11 zu A 10	8,81	9,19
A 12 zu A 5	37,76	39,23

A 12 zu A 9 (LG 2.1)	25,06	26,04
A 12 zu A 11	8,73	9,07
B 11 zu A 13 (LG 2.2)	60,02	60,86
B 11 zu A 9 (LG 2.1)	72,86	73,87
B 11 zu A 5	77,46	78,53

Es ergeben sich die folgenden Differenzen der Abstände:

Differenz der Abstände in %
maßgebliches Kriterium: 10 % in 5 Jahren

R 1 zu A 5	-2,75
R 1 zu A 9 (LG 2.1)	-2,77
R 1 zu A 13 (LG 2.2)	-2,84
A 16 zu A 5	-2,53
A 16 zu A 9 (LG 2.1)	-2,55
A 16 zu A 13 (LG 2.2)	-2,59
A 9 (LG 2.1) zu A 5	-4,99
A 13 (LG 2.2) zu A 5	-3,39
A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	-3,40
A 11 zu A 5	-4,10
A 11 zu A 9 (LG 2.1)	-4,12
A 11 zu A 10	-4,13
A 12 zu A 5	-3,75
A 12 zu A 9 (LG 2.1)	-3,76
A 12 zu A 11	-3,75
B 11 zu A 13 (LG 2.2)	-1,38
B 11 zu A 9 (LG 2.1)	-1,37
B 11 zu A 5	-1,36

Der dergestalt vollzogene systeminterne Besoldungsvergleich weist beim Vergleich der Jahre 2022 und 2027 bei den einzelnen Vergleichsbesoldungsgruppen durchgängig Abschmelzungen von unter 10 Prozent (maximal – 4,99 Prozent) aus.

Zudem ist die Mindestbesoldung in der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe eingehalten (s. o.), sodass auch keine mittelbare Verletzung des systeminternen Besoldungsvergleiches festzustellen ist.

f) Gesamtergebnis:

Wie im Vorstehenden für die Landesbesoldungsordnung A dargestellt, ist im Jahr 2027 keiner der vier Parameter erfüllt. Entsprechendes gilt auch für alle anderen in den Landesbesoldungsordnungen B, R und W sowie den fortgeltenden Landesbesoldungsordnungen C und H ausgewiesenen Ämter. Damit besteht eine Vermutung für eine amtsangemessene Besoldung. Die Gesamtschau aller vier vom Bundesverfassungsgericht entwickelten besoldungsrechtlichen Parameter ergibt bereits auf der ersten Prüfungsstufe keine Anhaltspunkte dafür, dass Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2027 nicht verfassungskonform sein könnte.

4. Zweite Prüfungsstufe:

Wie die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe zeigen, wird für das Jahr 2027 keiner der vier Parameter auf der ersten Prüfungsstufe erfüllt. Für die auf der zweiten Prüfungsstufe gebotene Gesamtabwägung sind keine weiteren Umstände ersichtlich, die auf eine Unangemessenheit

der Bezüge hindeuten könnten. Die Höhe der Alimentation im Jahr 2027 ist damit amtsangemessen und verfassungskonform.

III. Amtsangemessenheit der Alimentation im Jahr 2028

Hinsichtlich der Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation im Jahr 2028 ist zum einen zu berücksichtigen, dass sich die eins zu eins und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragende Tarifeinigung der Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder vom 14. Februar 2026 nur auf den Zeitraum bis zum 31. Januar 2028 erstreckt. Es steht daher zu erwarten, dass es im Jahr 2028 einen neuen Tarifabschluss geben wird, über dessen Übertragung auf den Beamtenbereich im Anschluss zu entscheiden sein wird. Entsprechende Besoldungserhöhungen hätten nicht nur Auswirkungen auf die Prüfung der Mindestbesoldung, sondern auch auf die Fortschreibungsprüfung. Gerade auf den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tariflohnentwicklung hat der im Jahr 2028 zu erwartende neue Tarifabschluss unmittelbare Auswirkungen.

Zum anderen beruhen bereits die für die Prüfung der Amtsangemessenheit der Besoldung in den Jahren 2026 und 2027 herangezogenen Werte vielfach auf Prognosen und Fortschreibungen. Je weiter diese in die Zukunft reichen, desto größer werden die Ungenauigkeiten und Unsicherheiten.

Angesichts dieser Umstände bleibt die Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation im Jahr 2028 einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, zu dem insbesondere feststeht, ob und ggf. in welchem Umfang ein weiterer Tarifabschluss das Jahr 2028 betrifft und inwieweit dieser ggf. auf die Beamten- und Richterschaft übertragen wird.

IV. Lehrkräftebesoldung

Neben der Umsetzung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation wird mit diesem Gesetz ein zweites Maßnahmenpaket für den Schulbereich umgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Anhebung der Besoldung von Lehrkräften sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) wurde die Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I zunächst stufenweise angehoben. Zum 1. August 2026 wurden die entsprechenden Lehrkräfte schließlich in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. Die Landesregierung hat im damaligen Gesetzgebungsverfahren angekündigt, zu prüfen, welche Anpassungsbedarfe bei Beförderungs-, Funktions- und Leitungssämtern im Schulbereich sowie bei der Besoldung der Fachleitungen aufgrund der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I notwendig sind. Ein zwingender besoldungsrechtlicher Änderungsbedarf ergab sich lediglich hinsichtlich des Amtes „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator –“, da nach der Anhebung der Einstiegsbesoldung auf Besoldungsgruppe A 13 andernfalls nicht mehr der erforderliche Abstand zwischen den betreffenden Ämtern bestanden hätte. Aus diesem Grund wurde zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S.474) eine Amtszulage ausgebracht, damit sich das funktionsbezogene Beförderungsamt auch weiterhin vom Einstiegsamt abhebt. Weiterer besoldungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht infolge der Anhebung der Einstiegsbesoldung im Schulbereich nicht.

Gleichwohl hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, mit diesem Gesetz zum Abschluss der Reform der Lehrkräftebesoldung noch einzelne gezielte Maßnahmen umzusetzen,

um die Leitungsstruktur an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen und die Attraktivität des Lehrerberufs nochmals zu stärken, Entwicklungsperspektiven im schulischen Bereich zu verbessern und die Gewinnung sowie langfristige Bindung qualifizierter Lehrkräfte insbesondere im Bereich der Lehrkräfteausbildung und im Leitungsbereich zu unterstützen. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Die Besoldung von Rektorinnen und Rektoren an Grund- und Hauptschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern wird von A 14 auf A 14 mit Amtszulage angehoben; zugleich wird die Besoldung von Konrektorinnen und Konrektoren dieser Schulen von A 13 mit Amtszulage auf A 14 angehoben
- An Grund-, Haupt- und Realschulen wird bereits bei mehr als 480 statt bisher 540 Schülerinnen und Schülern eine zweite Konrektorenstelle eingerichtet
- Für Förderschulen wird erstmals eine zweite Konrektorenstelle – je nach Schülerzahl und Förderschwerpunkt – geschaffen
- Für kleine Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern und sonstigen Förderschulen mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern wird erstmal eine mit A 13 mit Amtszulage besoldete Konrektorenstelle geschaffen
- Die Stellenzulage für Fachleitungen wird weiter auf 350 Euro monatlich angehoben

C Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Januar 2026)

In Artikel 1 sind die notwendigen Maßnahmen zur durchgängigen Sicherstellung der Mindestbesoldung im Jahr 2026 sowie die aufgrund der Bemessung der Mindestbesoldung anhand der Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens erforderlichen Anpassungen des Ergänzungszuschlags zum Familienzuschlag (§ 71b und Anlage 18) geregelt.

Zu Nummer 1 (§ 71b)

Der mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 656) geschaffene § 71b stellt sicher, dass die Mindestbesoldung immer auch dann erreicht wird, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte der Beamtin, des Beamten, der Richterin, des Richters entgegen der gesetzgeberischen Grundannahme ausnahmsweise nicht zum Familieneinkommen mindestens in Höhe eines Minijob-Jahreseinkommens beiträgt. Die Bestimmung bedarf der Anpassung, da ihre Systematik bislang darauf ausgerichtet war, die Mindestbesoldung auf der Grundlage des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs zu gewährleisten. Um auch insoweit den jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, wird ein etwaig erforderlicher finanzieller Ausgleich nunmehr auf der Grundlage der Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens bestimmt.

Im Übrigen bleibt die Struktur der Norm bestehen. Dies gilt insbesondere auch für das Antragserfordernis. Denn die antragabhängige Norm dient lediglich der Korrektur seltener Ausnahmefälle und steht damit nicht im Widerspruch zur Pflicht des Dienstherrn, eine verfassungskonforme Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter von Amts wegen zu gewähren. Dies wird durch die bisherigen Erfahrungen mit dem Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag bestätigt: Im Bereich der Landesverwaltung wurden nur in einer einstelligen Zahl an Fällen pro Jahr ein entsprechender Ergänzungszuschlag gewährt. Dies bestätigt zum einen die gesetzgeberische Grundannahme, dass regelmäßig die Ehegattin oder der Ehegatte zum Familieneinkommen beiträgt. Zum anderen bestätigen die Fallzahlen den absoluten Ausnahmecharakter der Bestimmung.

Für das Jahr 2026 gestellte Anträge sind nach neuem Recht zu bescheiden, soweit über sie noch nicht abschließend entschieden wurde.

Zu Nummer 2 (Anlage 13)

Mit der Anpassung wird der Betrag, der für die verschiedenen Stufen des kinderbezogenen Familienzuschlags in der Mietenstufe I vorgesehen ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2026 auf den jeweils für die Mietenstufe II vorgesehenen Betrag angehoben.

Mit dieser Anpassung ist gewährleistet, dass die anhand der Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens definierte Mindestbesoldung für das Jahr 2026 durchgängig erreicht wird (näher siehe oben unter B. I.).

Die erhöhten Beträge sind an Personen, die im entsprechenden Zeitraum die jeweils für die Mietenstufe I des Familienzuschlags vorgesehene Beträge erhalten haben, auch dann nachzuzahlen, wenn diese im Jahr 2026 weder einen Antrag auf höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung gestellt noch Widerspruch eingelegt haben. Denn mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) wurde der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung für das Jahr 2026 ausgesetzt, um etwaige Nachteile für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu vermeiden (vgl. § 91 Absatz 14).

Zu Nummer 3 (Anlage 18)

In der zu § 71b gehörenden Anlage 18 werden die durch die neue Systematik zur Ermittlung der Mindestbesoldung erforderlich gewordenen Anpassungen umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. April 2026)

Durch Artikel 2 werden die rückwirkend zum 1. Januar 2026 erhöhten Beträge des Familienzuschlags für die Mietenstufe I (Artikel 1 Nummer 2) mit Wirkung vom 1. April 2026 um 2,8 Prozent angehoben. Mit der weiteren rückwirkenden Anhebung ab dem 1. April 2026 wird die zu diesem Zeitpunkt erfolgte Besoldungsanpassung um 2,8 Prozent für die betragsmäßig korrigierten Familienzuschläge nachgezeichnet.

Zu Artikel 3 (Gesetz über Einmalzahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2021 und 2026)

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 bestimmt den sachlichen und personellen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 1 legt einerseits den Regelungsgegenstand fest und bestimmt, welchen Personen die Einmalzahlungen nach diesem Gesetz zu gewähren sind. Dies sind die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Gesetzes nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände mit Blick auf das diesen eingeräumte Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht (Artikel 140 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung) gelten.

Zu § 2 (Einmalzahlung an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 5 für das Jahr 2021 und der Besoldungsgruppe W 1 für das Jahr 2026):

Mit dem Gesetz werden zur Umsetzung der jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 17. September 2025 Einmalzahlungen geregelt, um die Amtsangemessenheit der Alimentation im Jahr 2026 sicherzustellen.

Eine Einmalzahlung erhalten zum einen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 5 ohne Amtszulage für das Jahr 2021. Diese Einmalzahlung dient der Harmonisierung der Abstände innerhalb der Landesbesoldungsordnung A und trägt damit der Wahrung des Abstandsgebots im Jahr 2026 Rechnung.

Eine Einmalzahlung erhalten zum anderen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe W 1 für das Jahr 2026. Mit der ihnen gewährten Einmalzahlung wird den Ergebnissen der Fortschreibungsprüfung im Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex für die Besoldungsgruppe W 1 bezogen auf das Jahr 2026 Rechnung getragen.

§ 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Einmalzahlungen. Ferner trifft die Vorschrift Regelungen, wann die Einmalzahlungen – abgesehen von den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung oder begrenzten Dienstfähigkeit – nur anteilig zu gewähren sind.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 regelt die Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 430 Euro für das Jahr 2021 an Beamtinnen und Beamte, die im Jahr 2021 nach Besoldungsgruppe A 5 ohne Amtszulage besoldet wurden. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nach Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht worden ist; d.h. es muss entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 7 des Landesbesoldungsgesetzes im Jahr 2021 bei der zuständigen Stelle ein entsprechender Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt worden sein. Der Anspruch auf die Einmalzahlung ist nach Absatz 1 Satz 2 ferner ausgeschlossen, wenn über den Anspruch bereits abschließend entschieden worden ist. Eine abschließende Entscheidung im Sinne des Absatz 1 Satz 2 liegt vor, wenn ein zu einem Antrag oder Widerspruch ergangener (Widerspruchs-)Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unanfechtbar und damit bestandskräftig geworden ist oder wenn in einem gerichtlichen Verfahren eine Rechtsmittelfrist abgelaufen und die gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 330 Euro für das Jahr 2026 an Beamtinnen und Beamte, die im Jahr 2026 nach Besoldungsgruppe W 1 besoldet wurden. Da der in § 3 Absatz 7 des Landesbesoldungsgesetzes normierte Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2026 ausgesetzt wurde, setzt die Gewährung der Einmalzahlung keine zeitnahe Geltendmachung im Jahr 2026 voraus.

Zu Absatz 3:

In den Fällen des Absatzes 3 besteht nur Anspruch auf eine anteilige Einmalzahlung. Nach Absatz 3 verringert sich die Einmalzahlung für jeden Monat, in dem kein Anspruch auf Besoldung aus dem Dienstverhältnis nach der Besoldungsgruppe A 5 ohne Amtszulage oder nach der Besoldungsgruppe W 1 bestand, jeweils um ein Zwölftel ihres Betrages. Die Regelung betrifft insbesondere Fälle der Elternzeit oder Beurlaubung ohne Anspruch auf Dienstbezüge

oder des unterjährigen Beginns des Dienstverhältnisses. Ferner stellt die Regelung sicher, dass auch bei einer unterjährigen Beförderung nur eine anteilige Gewährung der Einmalzahlung erfolgt. Die Regelung des § 3 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes findet aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Anwendung.

Zu § 3 (Teilzeitbeschäftigung und begrenzte Dienstfähigkeit):

Für die Fälle einer Teilzeitbeschäftigung und bei begrenzter Dienstfähigkeit trifft § 3 besondere Regelungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verweist in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung auf § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes, sodass die Einmalzahlungen bei Teilzeitbeschäftigung nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Grundsätzen nur anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gewährt werden. War die anspruchsberechtigte Person im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (§ 2 Absatz 1) oder im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 (§ 2 Absatz 2) teilzeitbeschäftigt, so ist der auf den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung entfallende Betrag der Einmalzahlung entsprechend zu kürzen.

Zu Absatz 2:

War die anspruchsberechtigte Person im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (§ 2 Absatz 1) oder im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 (§ 2 Absatz 2) nur begrenzt dienstfähig, so ordnet Absatz 2 die entsprechende Anwendung des § 9 des Landesbesoldungsgesetzes an. Auch in diesen Fällen wird die Einmalzahlung den anspruchsberechtigten Personen wie vorstehend ausgeführt nur anteilig gewährt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt fest, dass die Einmalzahlungen bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes keine Berücksichtigung finden. Hierdurch wird auch aus verwaltungsökonomischen Gründen verhindert, dass der Altersteilzeitzuschlag im Monat der Auszahlung der Einmalzahlung neu zu berechnen ist.

Zu § 4 (Berechnung der Einmalzahlung bei anteiliger Gewährung):

§ 4 ordnet in den Fällen einer nur anteiligen Gewährung der Einmalzahlung, in denen die Höhe gesondert zu errechnen ist, die entsprechende Anwendung der allgemeinen besoldungsrechtlichen Rundungsregelungen des § 3 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes („kaufmännische Rundung“) an.

Zu § 5 (Konkurrenzregelungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass die Einmalzahlungen nach diesem Gesetz jeder berechtigten Person für den jeweiligen Bezugszeitraum nur einmal gewährt werden. Diesem Grundsatz folgend wird für die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf eine Einmalzahlung für denselben Bezugszeitraum in einer Person § 5 des Landesbesoldungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. § 5 des Landesbesoldungsgesetzes soll verhindern, dass bei mehreren bestehenden Beamtenverhältnissen Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen erfolgen. Die Regelung des Absatz 1 ist insbesondere für Fälle gedacht, in denen beispielsweise mehrere Dienstverhältnisse (z. B. Doppelbeamtenverhältnisse) gleichzeitig nebeneinander bestehen und mehrere Einmalzahlungen zu leisten wären.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Einmalzahlungen keinerlei Auswirkungen auf andere Besoldungsleistungen (laufende Besoldung) haben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Einmalzahlungen nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen gelten.

Zu § 6 (Außerkräfttreten):

§ 6 regelt das Außerkräfttreten des Gesetzes.

Zu § 7 (Inkräfttreten):

§ 7 regelt das Inkräfttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Januar 2027)

Mit den Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Januar 2027 werden insbesondere die strukturellen Anpassungen im Besoldungsrecht vorgenommen, die zur Sicherstellung der Mindestbesoldung nach der neuen Berechnungsmethode erforderlich sind.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zu den §§ 17, 71b, 91a und 91b des Landesbesoldungsgesetzes sowie der Angaben zu den Anlagen 18 und 19.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absätze 6 und 7)

Zu Buchstabe a) (§ 3 Absatz 6 Satz 4)

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und als weiterer Beitrag zum Bürokratieabbau wird eine Bagatellgrenze für die Auszahlung von Beträgen aus Überleitungs- und Ausgleichszulagen von weniger als fünf Euro in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen. Künftig soll zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand eine Auszahlung von diesen Kleinstbeträgen nicht mehr erfolgen.

Zu Buchstabe b) (§ 3 Absatz 7)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 3 Absatz 6 und führt aus Gründen der Verwaltungsökonomie auch eine Bagatellgrenze für die Rückforderung von Kleinstbeträgen ein. Hiernach wird von der Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro künftig vollständig abgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Mit der Änderung wird die Anpassung der Grundgehälter, der Anwärtergrundbeträge sowie der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag aufgrund der Übertragung des finanziellen Volumens des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 umgesetzt. Dies führt zu einer Erhöhung der Grundgehälter und der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag ab dem 1. Januar 2027 um 1,68 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden zeitgleich um 30 Euro erhöht.

Daneben werden die Anpassungen durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) nachvollzogen.

Zu Nummer 5 (§§ 42, 43)

Die §§ 42 und 43 werden im Zuge der strukturellen Neuausrichtung des Familienzuschlags angepasst.

Zu § 42

In § 42 werden die zentrale Voraussetzung für einen Anspruch auf den künftig ausschließlich kinderbezogenen Familienzuschlag formuliert. Mit der Neuausrichtung des Familienzuschlags wird dieser nur noch Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt, die tatsächlich oder fiktiv kindergeldberechtigt sind. Dies entspricht der zuvor geltenden Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur bisherigen Stufe zwei oder einer höheren Stufe. Die Sonderregelung für Stiefkinder bei Bestehen einer Lebenspartnerschaft (bisheriger § 43 Absatz 2 Satz 2) entfällt, da in diesen Fällen bereits ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden.

Zudem wird wie bislang auch bestimmt, dass der Familienzuschlag nach Stufen gestaffelt ist und sich für die jeweilige Stufe aus der Anlage 13 ergibt.

Der Höhe nach sind die Familienzuschläge durchgängig so bemessen, dass durch sie gemeinsam mit dem Grundgehalt und sonstigen Bezügebestandteilen, die allen Personen in der jeweiligen Besoldungsgruppe gewährt werden, die Mindestbesoldung auch in der niedrigsten Besoldungsgruppe und der niedrigsten Erfahrungsstufe erreicht wird. Dabei wird bei verheirateten oder sich in einer Lebenspartnerschaft befindenden Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern angenommen, dass die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner, mindestens in Höhe eines Minijob-Jahreseinkommens zum Familieneinkommen beiträgt.

Aus Vereinfachungsgründen und verwaltungsökonomischen Aspekten wird künftig auf die bisherige betragsmäßige Differenzierung Betrags des Familienzuschlags nach Besoldungsgruppen verzichtet. Zudem entfallen auch die bislang gesondert ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags für Anwärtnerinnen und Anwärtler; für sie gelten künftig auch die regulären Beträge.

Zudem entfällt auch die Differenzierung der Höhe des Familienzuschlags nach der Mietenstufe der Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Damit können die näheren Vorgaben für die Regionalisierung des Familienzuschlags im bisherigen § 42 aufgehoben werden.

Zu § 43

Im Zuge der Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 wird zunächst der bisherige § 43 Absatz 1, der den der Stufe 1 zugeordneten Personenkreis regelte, gestrichen.

Als Folge davon entfällt auch die Regelung des bisherigen § 43 Absatz 3, der einen Anspruch von ledigen und geschiedenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag der Stufe, die der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht, und dem Familienzuschlag der Stufe 1 vorsah. Denn die Höhe des Familienzuschlags hängt zukünftig nicht mehr von dem Familienstand der Beamtin, des Beamten, der Richterin, des Richters ab, sondern alleine von der Anzahl und der Reihenfolge ihrer oder seiner berücksichtigungsfähigen Kinder.

Entfallen kann auch die Kollisionsregelung des bisherigen § 43 Absatz 4, die Bestimmungen zur Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 für den Sonderfall enthielt, dass auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner der Beamtin, des Beamten, der Richterin, des Richters im öffentlichen Dienst tätig ist.

Die übrigen Absätze des bisherigen § 43 bleiben erhalten und werden nur insoweit angepasst, als es der Wegfall des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 und der diesbezüglichen Absätze erfordern.

Im neuen Absatz 1 ist geregelt, dass sich die Stufe des Familienzuschlags nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet. Der Familienstand der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters hat künftig keine Auswirkungen mehr auf die Stufe des Familienzuschlags. Insbesondere erhält beispielsweise eine ledige Beamtin mit zwei Kindern den gleichen Familienzuschlag wie eine verheiratete Beamtin mit der gleichen Kinderzahl.

Im neuen § 43 Absatz 2 wird weitgehend der bisherige Absatz 5 übernommen. Die bestehende Regelung wurde nur insoweit angepasst, als dies aufgrund des Entfalls des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 erforderlich ist. Zudem wird die im Rahmen des Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – weitere Maßnahmen (LT-Drs. 18/20439) vorgesehene Regelung für Fälle übernommen, in denen zwei im öffentlichen Dienst beschäftigte Besoldungsberechtigte eine Arbeitszeitaufteilung wählen, die zusammen nicht den zeitlichen Umfang einer Vollzeitstelle erreicht.

Die neuen Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 6 und 7.

Der bisherige § 43 Absatz 8 entfällt, da die Sonderregelung für Lebenspartnerschaften insbesondere wegen des Entfalls der Regelungen zu dem bisherigen Familienzuschlag der Stufe 1 nicht mehr benötigt wird.

Zu Nummer 6 (§ 71b)

Der bisherige Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag wird umbenannt, um zu berücksichtigen, dass er nach Wegfall des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 auch Personen gewährt werden kann, die keinen Familienzuschlag erhalten.

Aus diesem Grund erfolgt auch eine Anpassung des Absatzes 1, in dem nun ausdrücklich zum Ausdruck kommt, dass nach wie vor auch verheiratete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ohne Anspruch auf einen kinderbezogenen Familienzuschlag bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind.

Wie auch bislang ist es Voraussetzung für einen Anspruch auf den Ergänzungszuschlag, dass die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verheiratet ist. Einer Ausdehnung des Ergänzungszuschlags auf alleinerziehende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter bedarf es nicht, weil bei diesen Personen denkbare Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung eines fiktiven Ehegatteneinkommens erfolgen kann. In diesen Fällen ist bereits durch die Bemessung der Familienzuschläge eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt.

Daneben wird der in Absatz 7 enthaltene Verweis auf § 43 aufgrund der Änderungen des § 43 aktualisiert.

Zu Nummer 7 (§ 80 Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1.

Zu Nummer 8 (§ 91 Absatz 15)

Mit der strukturellen Neuausrichtung insbesondere des Familienzuschlags entfällt die bisherige Regionalisierung des kinderbezogenen Familienzuschlags zum 1. Januar 2027. Damit entfallen auch die zur Durchführung der Regionalisierung erforderlichen Regelungen des bisherigen § 42. Mit der neu geschaffenen Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass die zur

Auszahlung der bis zum 31. Dezember 2026 begründeten Ansprüche auf den Familienzuschlag erforderlichen Feststellungen insbesondere zu dem Wohnsitz der Anspruchsberechtigten getroffen werden können. Insbesondere bleiben Anspruchsberechtigte verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken und die zuständigen Behörden bleiben ermächtigt, die zur Festsetzung des Familienzuschlags bis zum 31. Dezember 2026 erforderlichen Daten bei den Meldebehörden abzufragen.

Zu Nummer 9 (§ 91a)

Die Neustrukturierung der Familienzuschläge und insbesondere der Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 zum 1. Januar 2027 kann in bestimmten Konstellationen zu einem Wegfall (Familienzuschlag der Stufe 1) oder einer Verringerung des Familienzuschlags oder des Unterschiedsbetrags führen. Um die Differenz zu den bisherigen Familienzuschlägen oder Unterschiedsbeträgen aus Vertrauensschutzgesichtspunkten für Bestandsfälle vorübergehend auszugleichen, sieht das Gesetz in § 91a eine Übergangsregelung in Gestalt einer Ausgleichszulage vor. Die Ausgleichszulage sichert den Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und dem künftigen Anspruch nach Maßgabe fest bezifferter Beträge, die den Anlagen 19.1 bis 19.4 zu entnehmen sind. Ab dem 1. Januar 2028 wird die Ausgleichszulage jährlich um 10 Prozent des Ausgangsbetrages abgeschmolzen. Die weiteren Besoldungsanpassungen zum 1. März 2027 und 1. Januar 2028 in Übertragung des Tarifiergebnisses nach dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) bleiben bei der Ermittlung der Ausgleichszulage unberücksichtigt und führen zu keiner weiteren Verringerung.

Durch an die individuellen Dienst- und Familienverhältnisse anknüpfende Anpassungs- und Entfallenstatbestände wird sichergestellt, dass der Vertrauensschutz nur so lange und in dem Umfang gewahrt bleibt, wie der ihm zugrunde liegende Anspruch nach bisherigem Recht seinerseits fortbestanden hätte. Auf diese Weise wird ein sachgerechter Ausgleich hergestellt zwischen dem Vertrauensschutzinteresse der Berechtigten einerseits und dem Interesse des Dienstherrn an einer zeitnahen Wirksamkeit der strukturellen Neuregelungen sowie an einer Begrenzung der hieraus resultierenden Mehrausgaben andererseits.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage dem Grunde nach und bestimmt die Anspruchsberechtigten. Anspruchsberechtigt sind hiernach Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen bis zum 31. Dezember 2026 ein Anspruch auf einen Familienzuschlag oder einen Unterschiedsbetrag nach § 43 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugestanden hat. Auf das Bestehen eines am 31. Dezember 2026 tatsächlich zur Auszahlung kommenden Anspruchs kommt es dabei nicht an. Erfasst werden vielmehr auch Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren nach den jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich gegebener Anspruch etwa wegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Zeitpunkt des Systemwechsels nicht zur Auszahlung kommt.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass sich bei einem Vergleich des Grundgehalts zuzüglich Familienzuschlag oder Unterschiedsbetrag nach dem bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Recht mit dem Grundgehalt zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlags oder Unterschiedsbetrags nach Neustrukturierung zum 1. Januar 2027 ein ausgleichender Minderbetrag ergibt. Nur soweit sich hieraus – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Grundgehälter um 1,68 Prozent zum 1. Januar 2027 – im Vergleich zum bisherigen Recht ein tatsächlicher Minderbetrag ergibt, wird ein Anspruch auf die Ausgleichszulage begründet. Bleibt der Anspruch nach neuem Recht betragsmäßig unverändert oder erhöht er

sich, besteht kein Bedarf für einen finanziellen Ausgleich; demzufolge entsteht auch kein Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Höhe der Ausgleichszulage unter Verweis auf die Anlagen 19.1 bis 19.4, in denen die maßgeblichen Beträge für die jeweiligen Stufen beziehungsweise für die jeweilige Differenz zwischen unterschiedlichen Stufen (19.2 und 19.4) nach Besoldungsgruppe und Mietenstufe differenziert ausgewiesen sind. Die Höhe der Ausgleichszulage bemisst sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für alle Berechtigten einer Besoldungsgruppe nach dem für die niedrigste mit einem Wert belegten Stufe des jeweiligen Grundgehalts ermittelten Betrag.

Die Sätze 2 bis 5 ordnen die verschiedenen Fallgruppen den jeweiligen Anlagen zu.

Dabei enthält Anlage 19.1 die Beträge der Ausgleichszulage für den nach § 43 Absatz 1 oder Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung gewährten Familienzuschlag (Satz 2), mithin für die Personen, denen am 31. Dezember 2026 ein Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer höheren Stufe unter Berücksichtigung des Familienzuschlags der Stufe 1 in voller Höhe zugestanden hat oder hätte.

Für den nach § 43 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung gewährten Unterschiedsbetrag gilt Anlage 19.2 (Satz 3). Bei den dort ausgewiesenen Beträgen wurde jeweils der Familienzuschlag der Stufe 1 in Abzug gebracht.

Bei Anspruch auf hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 43 Absatz 4 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung ist Anlage 19.3 (Satz 4) maßgeblich.

Für den nach § 43 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung gewährten Unterschiedsbetrag gilt Anlage 19.4 (Satz 5). Die in der Anlage 19.4 ausgewiesenen Beträge dienen ausschließlich der Abgeltung der Minderbeträge im Falle der Gewährung eines Unterschiedsbetrags nach § 43 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung. Wurde bis zum 31. Dezember 2026 daneben ein Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer höheren Stufe gewährt, ist der sich hieraus nach Systemumstellung ergebende Minderbetrag durch einen entsprechenden (weiteren) Betrag nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 auszugleichen.

Innerhalb der jeweiligen Anlage ist für die Ermittlung der individuellen Höhe der Ausgleichszulage einerseits die Stufe des Familienzuschlags (bisheriger § 43 Absatz 1 oder 2), die dem Unterschiedsbetrag zugrunde liegende Stufe des Familienzuschlags (bisheriger § 43 Absatz 3) oder die Differenz der Stufen des Familienzuschlags (bisheriger § 43 Absatz 5 Satz 2) maßgeblich, die der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter am 31. Dezember 2026 zugestanden hat oder hätte. Darüber hinaus ist zur Ermittlung des konkreten Betrages auf die Besoldungsgruppe und die Mietenstufe des Hauptwohnsitzes der Berechtigten am 31. Dezember 2026 abzustellen. Der auf diese Weise individuell ermittelte Ausgangsbetrag der Ausgleichszulage stellt einen einmalig ermittelten Bezugswert dar, der insbesondere spätere Verschiebungen der Mietenstufenzuordnung oder Änderungen der Besoldungsgruppe im Bezugszeitraum außer Betracht lässt.

Satz 7 normiert die jährliche Abschmelzung der Ausgleichszulage um 10 Prozent des Ausgangsbetrages beginnend ab dem 1. Januar 2028.

Satz 8 ermächtigt das für Finanzen zuständige Ministerium, die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Hierdurch wird der durch die jährliche Abschmelzung entstehende Anpassungsbedarf verwaltungspraktikabel und rechtssicher umgesetzt, ohne dass es hierfür einer förmlichen Gesetzesänderung bedarf.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 werden die in § 43 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung geregelten besonderen Zurechnungs- und Aufteilungsfragen für Familienzuschläge und Unterschiedsbeträge bei mehreren Berechtigten auch für die Ausgleichszulage entsprechend nachvollzogen. Bei teilweise gekürzten und teilweise auf Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung ungekürzten Ansprüchen auf die kinderbezogene Ausgleichszulage wird die Ausgleichszulage aus Vereinfachungsgründen insgesamt ungekürzt gewährt. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 1 entsprechend, sodass die anteilige Kürzung von Bezügebestandteilen bei Teilzeitbeschäftigung sowohl bei erstmaliger Gewährung der Ausgleichszulage als auch bei Veränderungen des Beschäftigungsumfangs im Bezugszeitraum entsprechend berücksichtigt wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Ausgleichszulage während des Bezugszeitraums entfällt, sich verringert oder in eine andere Stufe übergeleitet wird. Satz 1 benennt drei Entfallenstatbestände.

Die Ausgleichszulage entfällt zunächst, wenn im Bezugszeitraum die Voraussetzungen für die Gewährung eines Familienzuschlags oder Unterschiedsbetrags nach § 43 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung wegfallen. Maßgeblich ist insoweit weiterhin das bisherige Recht, weil die Ausgleichszulage ihrem Zweck nach an den fortbestehenden – nach neuem Recht teilweise nicht mehr eigenständig geregelten – Grund des ursprünglichen Familienzuschlagsanspruchs anknüpft. Würde stattdessen auf das neue Recht abgestellt, liefe insbesondere die in Satz 2 vorgesehene Ausnahme für den Familienzuschlag der Stufe 1 ins Leere, da diese Stufe in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung des § 43 nicht mehr als eigenständige Kategorie besteht.

Die Ausgleichszulage entfällt ferner, wenn auf Veranlassung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ein Wechsel in der Person des Berechtigten nach § 43 Absatz 5 Satz 1 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung vollzogen wird. Erfasst werden hierdurch nur die Fälle, in denen die Berechtigung zum Familienzuschlag auf Veranlassung der oder des Berechtigten selbst auf den anderen Elternteil übergeht. Nicht erfasst ist demgegenüber der Fall, dass bei miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern der Bezug des Familienzuschlags aufgrund einer Beurlaubung des bislang berechtigten Elternteils faktisch auf den anderen Elternteil übergeht, ohne dass die oder der Berechtigte dies aktiv veranlasst hat; in diesem Fall ruht der Anspruch auf die Ausgleichszulage bei der beurlaubten Person, ohne dass er entfällt oder auf die andere Person übergeht.

Schließlich entfällt die Ausgleichszulage auch, wenn das für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebliche Beamtenverhältnis endet. Hierunter fällt insbesondere der Wechsel aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Anwärterbezügen in ein anderes Beamtenverhältnis oder umgekehrt, weil für das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Anlagen 19.1 bis 19.4 gesonderte Beträge für Anwärterinnen und Anwärter ausgewiesen sind. Der Wechsel von einem Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist demgegenüber für die Höhe der Ausgleichszulage unbeachtlich und führt daher nicht zu deren Wegfall.

Satz 2 sieht eine besondere Regelung für den Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung

vor. Hiernach entfällt die Ausgleichszulage nicht, wenn der Familienzuschlag der Stufe 1 weiterhin aufgrund einer anderen Tatbestandsvariante des § 43 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zu gewähren wäre. Damit wird verhindert, dass ein bloßer Wechsel des Anspruchsgrundes innerhalb derselben Stufe zum Wegfall der Ausgleichszulage führt.

Satz 3 überführt Ausgleichszulagen nach Anlage 19.1 oder 19.3, die auf einer höheren Stufe als Stufe 1 des Familienzuschlags beruhen, in die Ausgleichszulage nach Anlage 19.2, sobald die Voraussetzungen des Familienzuschlags der Stufe 1 wegfallen, wiederum vorbehaltlich des Fortbestehens einer anderen Tatbestandsvariante des § 43 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

Satz 4 überführt Ausgleichszulagen nach Anlage 19.1, die auf Stufe 1 oder einer höheren Stufe als Stufe 1 des Familienzuschlags beruhen, in die Ausgleichszulage nach Anlage 19.3, sobald die Voraussetzungen nach § 43 Absatz 4 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung vorliegen und hiernach der Familienzuschlag der Stufe 1 nur noch hälftig gewährt wird.

Die Sätze 5 und 6 regeln die Behandlung von Änderungen der Familienverhältnisse, die für die Bestimmung der Stufe des Familienzuschlags oder der einem Unterschiedsbetrag zugrunde liegenden Stufe maßgeblich sind. Führt eine solche Änderung dazu, dass nur Anspruch auf einen Familienzuschlag einer niedrigeren Stufe oder einen Unterschiedsbetrag mit einer niedrigeren zugrunde liegenden Stufe bestehen würde, wird die Ausgleichszulage entsprechend der niedrigeren Stufe fortgeführt (Satz 5). Führt die Änderung der Familienverhältnisse hingegen zu einem Anspruch auf einen Familienzuschlag nach einer höheren als der bisherigen Stufe oder auf einen Unterschiedsbetrag unter Zugrundelegung einer höheren als der bisherigen Stufe, so entfällt die Ausgleichszulage grundsätzlich vollständig. Grund hierfür ist, dass die Gewährung des Familienzuschlags oder Unterschiedsbetrags nach der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Systematik für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter regelmäßig betragsmäßig günstiger ist (Satz 6, erster Halbsatz). Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Weitergewährung der Ausgleichszulage im Vergleich zu dem sich nach § 43 in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Familienzuschlag im Einzelfall ausnahmsweise als günstiger erweist (Satz 6, zweiter Halbsatz).

Satz 7 stellt klar, dass ein Wechsel des Hauptwohnsitzes sowie eine Änderung der Besoldungsgruppe im Bezugszeitraum für die Höhe der Ausgleichszulage unberücksichtigt bleiben; die einmal nach Absatz 2 Satz 6 festgestellte Bezugsgröße bleibt insoweit statisch.

Satz 8 erklärt die in § 44 geregelten Grundsätze zur zeitlichen Zuordnung von Beginn und Wegfall des Anspruchs sowie der Berücksichtigung von Änderungen auf die Ausgleichszulage für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 normiert für die Dauer des Bezugszeitraums eine Mitwirkungspflicht der Berechtigten. Änderungen der Familienverhältnisse sind unverzüglich gegenüber der nach § 85 Absatz 1 oder 2 zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht dient der zeitnahen Umsetzung der in Absatz 4 vorgesehenen Anpassungs- und Entfallenstatbestände.

Zu Nummer 10 (§91b):

Die Vorschrift des § 91b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung normierte einen finanziellen Ausgleich für die Reduzierung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder, die durch die ab dem 1. Januar 2024 in diesem Bereich eingeführte Regionalisierung anhand von Mietenstufen im Einzelfall eingetreten war. So berücksichtigten die

Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder ab dem 1. Januar 2024 – wie bereits bei einem oder zwei Kindern – vollumfänglich und unabhängig von der Anzahl der Kinder die kinderbezogenen Wohnkosten nach der wohngeldrechtlichen Mietenstufe am Wohnsitz des Anspruchsberechtigten. Die strukturelle Änderung bewirkte teilweise eine geringere Höhe des Familienzuschlags. Zur vorübergehenden Kompensation finanzieller Einbußen wurde mit § 91b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung eine abzuschmelzende Ausgleichszulage geschaffen.

In Ansehung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es erforderlich, insbesondere die Familienzuschläge strukturell neu auszurichten. In diesem Zusammenhang soll auch die Ausgleichszulage, die noch auf Grundlage der mit o.g. Rechtsprechung zwischenzeitlich überholten Systematik entwickelt wurde, abgeschafft und durch eine Einmalzahlung abgelöst werden.

Aufgrund seines weiten Gestaltungsspielraums ist der Besoldungsgesetzgeber grundsätzlich nicht verpflichtet, bei strukturellen Änderungen stets eine Kompensation für etwaige finanzielle Einbußen vorzusehen. So darf er nach der verfassungsgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Ansprüche für die Zukunft kürzen oder gänzlich entfallen lassen und die Struktur sowie Zahlungsmodalitäten der Besoldung ändern, solange die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation, eingehalten werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. Juli 2009, Az. 1 A 1695/08). Das Alimentationsprinzip garantiert jedoch nicht die unverminderte Höhe der Bezüge oder Beibehaltung einzelner Besoldungskomponenten. Vielmehr kann der Gesetzgeber jederzeit die Besoldungsstruktur ändern und das Bezügenrevel unter Berücksichtigung des Alimentationsprinzips absenken, ohne dass er hierfür eine Kompensation vorsehen müsste. Auch wenn hiernach kein Anspruch auf die Weitergewährung der Ausgleichszulage oder eine etwaige Kompensation für ihre Abschaffung besteht, soll den bisher Anspruchsberechtigten gleichwohl zum Zwecke des Vertrauensschutzes eine nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung gewährt werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, die am 31. Dezember 2026 Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage zum Familienzuschlag nach § 91b in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung hatten und denen – bei Fortgeltung der Norm – auch ab dem 1. Januar 2027 eine Ausgleichszulage zu gewähren wäre, eine nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung erhalten. Voraussetzung für die Gewährung der Einmalzahlung ist somit, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage am Stichtag 31. Dezember 2026 erfüllt waren und auch ab dem 1. Januar 2027 weiterhin ein entsprechender Anspruch bestanden hätte.

Für Fälle, in denen am maßgeblichen Stichtag kein Anspruch auf die Ausgleichszulage bestand (insbesondere während der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge), ist nach Satz 2 – und insoweit abweichend von Satz 1 – auf den letzten Tag mit Anspruch auf Besoldung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 abzustellen. Bestand an diesem Tag Anspruch auf die Ausgleichszulage, lagen am 31. Dezember 2026 die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage weiterhin vor und wäre diese auch nach Wiederaufnahme des Dienstes ab dem 1. Januar 2027 zu gewähren gewesen, wird ebenfalls eine Einmalzahlung gewährt. Satz 2 stellt damit einerseits sicher, dass auch diejenigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter eine Einmalzahlung erhalten, die zum maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2026 nur mangels Besoldungsanspruchs infolge einer Elternzeit oder Beurlaubung keine Ausgleichszulage erhielten. Sind andererseits die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage im Zeitraum der Elternzeit oder

Beurlaubung ohne Dienstbezüge weggefallen und lagen am 31. Dezember 2026 nicht mehr vor, so besteht auch kein Anspruch auf die Einmalzahlung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt die Höhe der Einmalzahlung fest. Sie beträgt das 36-Fache des monatlichen Betrages der früheren Ausgleichzulage, der am 31. Dezember 2026 zugestanden hat oder bei Anspruch auf Besoldung aus dem Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt (fiktiv) zugestanden hätte. Die Höhe der Einmalzahlung orientiert sich dabei an der dreijährigen Bezugsdauer des vormaligen § 91b, indem grundsätzlich der letztmalig gewährte Zulagenbetrag pauschalierend für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren mittels einer Einmalzahlung gewährt wird.

In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 ist ebenfalls auf den Stichtag 31. Dezember 2026 abzustellen und der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche (fiktive) Betrag der Ausgleichzulage für die Berechnung der Einmalzahlung zugrunde zu legen. Hierdurch wird sichergestellt, dass am Stichtag in Elternzeit oder Beurlaubung befindliche Anspruchsberechtigte die Einmalzahlung ebenso in der Höhe erhalten, wie es bei durchgängiger Gewährung der Ausgleichzulage und zwischenzeitlicher Abschmelzung infolge einer gesetzlichen Erhöhung des Familienzuschlags der Fall gewesen wäre.

Satz 2 bestimmt, dass bei der Berechnung der Einmalzahlung die allgemeinen Rundungsregelungen des Besoldungsrechts („kaufmännische Rundung“) und bei der Auszahlung die Bagatellgrenze zu beachten sind.

Die so ermittelte Einmalzahlung ist in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung oder bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht in entsprechender Anwendung der §§ 8 und 9 des Landesbesoldungsgesetzes zu kürzen. Da bei der Ermittlung des Betrags der Einmalzahlung auf den (fiktiv) zuletzt gewährten Zulagenbetrag abgestellt wird, sind die persönlichen Verhältnisse am maßgeblichen Stichtag bereits berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ordnet zum einen für die Fälle einer Altersteilzeit – als besondere Form einer Teilzeitbeschäftigung – an, dass die Einmalzahlung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nach § 70 unberücksichtigt bleibt. Hierdurch wird verhindert, dass der Altersteilzeitzuschlag im Monat der Auszahlung der Einmalzahlung neu zu berechnen ist. Zum anderen regelt Absatz 3, dass die Einmalzahlung auch bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt bleibt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Einmalzahlung als einmalige Geldleistung zur finanziellen Kompensation des Wegfalls der früheren Ausgleichzulage zum Familienzuschlag keinerlei Auswirkungen auf andere Besoldungsleistungen hat.

Zu Absatz 4:

Nachträglich eintretende Änderungen, die – bei Fortgeltung des bisherigen Rechts – dazu führen würden, dass der Anspruch auf die Ausgleichzulage zum Familienzuschlag nach § 91b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung dem Grunde oder der Höhe nach ganz oder teilweise entfielen, haben keine Auswirkungen auf den Anspruch auf die Einmalzahlung. Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass auch im Falle nachträglicher Sachverhaltsänderungen von einer ganzen oder teilweisen Rückforderung der Einmalzahlung abgesehen wird. Diese Vereinfachung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt, dass die Einmalzahlung nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen gilt.

Zu Nummer 11 (Anlage 1)

Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die aktuelle Einstufung des Justizwachtmeisterdienstes in die Ämter A 5 bis A 7 bedarf insoweit einer weiteren, differenzierenden Anpassung. Diese erfolgt mit dem Ziel, den Leitungen großer bzw. bedeutsamer Justizwachtmeistereien künftig ein neues Spitzenamt zuzuordnen. Nach der bisherigen Einstufung können die Leitungen großer Justizwachtmeistereien in der Größenordnung von 80 Beschäftigten ebenso wie die Leitungen kleinerer Justizwachtmeistereien mit mindestens 10 Beschäftigten trotz der erheblich abweichenden Führungsspanne nur das Amt A 7 erreichen. Mit der Einrichtung eines neuen Spitzenamts A 8 „Leitende Justizhauptwachtmeisterin/Leitender Justizhauptwachtmeister“ wird diesem Umstand Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen, die Leitungen der größten Justizwachtmeistereien von den Leitungen kleinerer Justizwachtmeistereien abzuheben. Gleichzeitig wird ein Anreiz zur Übernahme dieser herausgehobenen und besonders anspruchsvollen Leitungsposition gesetzt.

Darüber hinaus wird für die Besoldungsgruppe A 6 klargestellt, dass es sich – wie in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 – um ein Beförderungsamts der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes handelt.

Zu Nummer 12 (Anlagen)

In den Anlagen 6 bis 11 werden die im Zusammenhang mit der Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 vorgesehenen Erhöhungen der Grundgehälter um 1,68 Prozent umgesetzt.

Aus der geänderten Anlage 12 ergeben sich die in diesem Zusammenhang um 30 Euro erhöhten Anwärtergrundbeträge.

Aus der geänderten Anlage 13 ergeben sich die neuen Beträge des Familienzuschlags.

Hinsichtlich der Anlage 14 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11, da das Amt A 8 ebenso, wie alle anderen Ämter des Justizwachtmeisterdienstes, mit einer Zulage nach Anlage 14 auszustatten ist. Dabei wird künftig für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 der einheitliche Zulagenbetrag festgelegt und damit die geringfügige Abweichung in der Besoldungsgruppe A 7 bereinigt.

In Anlage 16 sind die ebenfalls um 1,68 Prozent erhöhten Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag geregelt.

Mit der Anpassung der Anlage 18 werden einerseits die erforderlichen Anpassungen aufgrund der infolge der Abschaffung des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 vorgenommenen Änderungen des § 71b umgesetzt; ferner wird die bei der Prüfung eines Anspruchs auf den Ergänzungszuschlag für Familien jeweils zu berücksichtigende Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens für das Jahr 2027 aktualisiert.

Zu Nummer 13 (Anlage 19)

Durch Nummer 13 werden im Landesbesoldungsgesetz nach Anlage 18 die neuen Anlagen 19.1, 19.2, 19.3 und 19.4 eingefügt, denen die Beträge der Ausgleichszulage nach § 91a zu entnehmen sind.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Februar 2027)

Zu Nummer 1 (Anlage 1 – Landesbesoldungsordnung A)

Die Vorschrift setzt mit einer weiteren Aufwertung der Lehrkräftebesoldung nochmals ein bewusstes Signal zur Stärkung des Bildungsstandortes Nordrhein-Westfalen. Losgelöst von den in den letzten Jahren vorgenommenen umfangreichen Anpassungen bilden sie den Schlusspunkt der im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen vereinbarten nachhaltigen Steigerung der Attraktivität des Lehramts.

Zu Buchstabe a) (Besoldungsgruppe A 13)

Zu Doppelbuchstabe aa):

In der Besoldungsgruppe A 13 wird ein Amt der Förderschulkonrektorin oder des Förderschulkonrektors für Förderschulen, deren Leitung in der Besoldungsgruppe A 14 ohne Amtszulage eingestuft ist (Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern und sonstige Förderschulen mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern), geschaffen. Durch die Zuordnung der bestehenden Fußnote 4 erhält das Amt eine Amtszulage nach Anlage 14; die Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren an kleinen Förderschulen werden damit besoldungsrechtlich den Konrektorenämtern an Grundschulen und Hauptschulen mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern gleichgestellt. Die Schaffung des Amtes Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektors für kleine Förderschulen, deren Leitung in der Besoldungsgruppe A 14 eingestuft ist, ist Teil der Stärkung der Schulleitungsstruktur an der Schulform Förderschule. Wie an Grund-, Haupt- und Realschulen steht nun an allen Förderschulen unabhängig von ihrer Größe eine Stelle für eine Stellvertretung zur Verfügung.

Zu Doppelbuchstabe bb):

Die Regelung ist Ausfluss der Anhebung der Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen und Hauptschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in die Besoldungsgruppe A 14 (Nummer 1 b) aa)). Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen und Hauptschulen mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern werden weiterhin nach A 13 mit Amtszulage besoldet.

Zu Doppelbuchstabe cc):

An kleinen Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule wird das Amt Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor einer Förderschule im Bildungsbereich einer Realschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 ist, eingeführt (vgl. Nr. 1a) aa)).

Zu Doppelbuchstabe dd):

Der für das Amt der Zweiten Konrektorin oder des Zweiten Konrektors an Grundschulen und Hauptschulen maßgebliche Schwellenwert wird von mehr als 540 auf mehr als 480 Schülerinnen und Schüler abgesenkt, damit auch Schulen des Gemeinsamen Lernens trotz Absenkung der Eingangsklassengrößen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf über eine Stelle einer Zweiten Konrektorin, eines Zweiten Konrektors verfügen.

Zu Buchstabe b) (Besoldungsgruppe A 14)

Zu Doppelbuchstabe aa):

Die Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen und Hauptschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern werden von der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14 angehoben. Die ständige Vertretung der Schulleitung an diesen Schulen ist mit einem gegenüber kleineren Systemen deutlich erhöhten Umfang an Leitungs-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben verbunden. Mit der Anhebung wird dies berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb):

An kleinen Förderschulen im Bildungsbereich des Gymnasiums oder Berufskollegs, wird das Amt Oberstudienrätin, Oberstudienrat mit Amtszulage als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder Berufskollegs, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 15 ist, eingeführt (vgl. Nr. 1a) aa)).

Zu Doppelbuchstabe cc):

Schulleitungen von Grundschulen und Hauptschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern erhalten künftig eine Besoldung der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer Amtszulage. Damit werden die mit einer größeren Anzahl von Schülerinnen und Schülern und damit einhergehend auch Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten steigenden Leitungs-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben berücksichtigt. Die Attraktivität der Übernahme von Leitungsverantwortung wird weiter gestärkt.

Schulleitungen von Grundschulen und Hauptschulen mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern werden weiterhin nach A 14 besoldet.

Zu Doppelbuchstabe dd):

Im Bereich der Schulform Förderschule gibt es zunehmend größere Systeme, die eine Stärkung der Schulleitungsstruktur erfordern. In der Besoldungsgruppe A 14 wird daher ein Amt der Zweiten Förderschulkonrektorin oder des Zweiten Förderschulkonrektors geschaffen. Die maßgeblichen Schülerzahlen sind nach Förderschwerpunkten differenziert und tragen dem unterschiedlichen Betreuungs- und Organisationsaufwand der Förderschwerpunkte Rechnung: An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen setzt das Amt mehr als 340, an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache mehr als 300 und an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen mehr als 230 Schülerinnen und Schüler voraus. Damit entspricht die Schulleitungsstruktur der Förderschulen denen der Grund-, Haupt- und Realschulen.

Zu Doppelbuchstabe ee):

Der für das Amt der Zweiten Realschulkonrektorin oder des Zweiten Realschulkonrektors maßgebliche Schwellenwert wird – parallel zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) – von mehr als 540 auf mehr als 480 Schülerinnen und Schüler abgesenkt, damit auch Schulen des Gemeinsamen Lernens trotz Absenkung der Eingangsklassengrößen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf über eine Stelle einer Zweiten Konrektorin, eines Zweiten Konrektors verfügen.

Zudem erhalten Förderschulen im Bildungsbereich der Realschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 230 Schülerinnen und Schülern zur Stärkung der Schulleitungsstruktur Stellen für Zweite Realschulkonrektorinnen, Zweite Realschulkonrektoren.

Zu Nummer 2 (Anlage 15)

Die ruhegehaltfähige Stellenzulage für Lehrkräfte in der Laufbahngruppe 2.1, die neben der Unterrichtstätigkeit Aufgaben als Fachleitungen in der Ausbildung für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wahrnehmen, wird auf 350 Euro monatlich erhöht. Die Fachleitungen tragen mit der Ausbildung der Lehrkräfte wesentlich zur Sicherung der Qualität des Unterrichts und zur Deckung des Lehrkräftebedarfs bei. Die Aufgaben sind in den vergangenen Jahren, unter anderem durch die Erweiterung der Ausbildungskapazitäten und die zunehmende Heterogenität der Ausbildungsgänge, deutlich anspruchsvoller geworden. Die Stellenzulage ist das

systemgerechte Instrument, um die mit der Fachleitungstätigkeit verbundenen zusätzlichen Aufgaben zu honorieren. Durch die Anhebung wird dem zunehmenden Mangel an Fachleitungen in diesen Bereichen aktiv entgegengewirkt und so auch künftig die Lehrkräfteausbildung in diesen Bereichen sichergestellt. Gleichzeitig werden Unterschiede zwischen Fachleitungen der Laufbahngruppe 2.1 und 2.2 im Hinblick auf den vergleichbaren Charakter der Zusatzaufgaben verringert.

Lehrkräfte in der Laufbahngruppe 2.1, die neben der Unterrichtstätigkeit Aufgaben als Fachleitungen in der Ausbildung für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wahrnehmen, erhalten bislang eine ruhegehaltsfähige Fachleitungszulage in Höhe von monatlich 153,75 Euro. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – weitere Maßnahmen (Drucksache 18/20439), das sich bereits im parlamentarischen Verfahren befindet, ist eine strukturelle Überarbeitung der Fachleitungszulage sowie eine Erhöhung des Betrages auf monatlich 202,95 Euro monatlich vorgesehen. Dieser Betrag soll nun ab dem 1. Februar 2027 nochmals auf monatlich 350,00 Euro angehoben werden.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. März 2027)

Mit der Anpassung werden die Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen nachvollzogen. Insbesondere werden die bereits zum 1. Januar 2027 um 1,68 Prozent erhöhten Grundgehälter sowie die zum 1. Januar 2027 neu strukturierten Familienzuschläge um zwei Prozent erhöht.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Januar 2028)

Mit der Anpassung werden die Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen nachvollzogen.

Mit der Anpassung der Anlage 18 wird zudem die bei der Prüfung eines Anspruchs auf den Ergänzungszuschlag für Familien zu berücksichtigende Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens für das Jahr 2028 aktualisiert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2027)

Die durch die Neustrukturierung des Familienzuschlags zum 1. Januar 2027 vorgenommenen Anpassungen im Besoldungsrecht (Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 unter gleichzeitiger Erhöhung der Grundgehälter sowie die strukturelle Neuausrichtung des kinderbezogenen Familienzuschlags) werden entsprechend in das Versorgungsrecht übertragen. Der Versorgungsgesetzgeber hat ebenso wie der Besoldungsgesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Versorgungsbezüge. Es besteht auch insoweit kein Anspruch auf eine gleichbleibende Bezügestruktur. Der Gesetzgeber kann insbesondere einzelne Bezügebestandteile umgestalten, soweit dabei das Alimentationsprinzip und die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes gewahrt bleiben. Im Einklang mit dem neu aufgestellten Besoldungskonzept wird die Versorgung – auch für die Bestandsfälle – entsprechend angepasst. Ausgleichszulagen, die an die besoldungsrechtlichen Besitzstandsregelungen anknüpfen, stellen sicher, dass die Versorgungsbezüge infolge der Umstellung des Systems der Familienzuschläge nicht hinter den bisherigen Bezügen zurückbleiben. Zugleich wird – wie in der Besoldung – eine Abschmelzung der Ausgleichsbeträge in Höhe von jährlich 10 Prozent des jeweiligen Ausgangsbetrags ab dem Jahr 2028 vorgesehen. Bei Anspruchsberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember

2026 geltenden Recht einen finanziellen Ausgleich für die Reduzierung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder erhalten haben, die durch die ab dem 1. Januar 2024 in diesem Bereich eingeführte Regionalisierung anhand von Mietenstufen im Einzelfall eingetreten war, wird die bis zum 31. Dezember 2026 gewährte Ausgleichszulage durch die Zahlung eines Einmalbetrages abgelöst.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Satz 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht. Die Änderungen beim Familienzuschlag werden auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Mit dem Wegfall des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 im Besoldungsrecht ab dem 1. Januar 2027 entfällt auch dessen Berücksichtigung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug.

Auf bereits festgesetzte Versorgungsbezüge von am 31. Dezember 2026 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern findet § 93d Absatz 1 Anwendung (siehe Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 3 (§ 16 Absatz 3 und 4):

Bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung (§ 16 Absatz 3) wird der Familienzuschlag der Stufe 1 durch Anpassung des Steigerungssatzes vollständig in die Mindestversorgung überführt.

Absatz 4 wird an die redaktionellen Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht angepasst. Durch den Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 ist in Bezug auf den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags kein Unterschiedsbetrag mehr zu bilden (siehe Begründung zu Nummer 5 [§ 58]).

Zu Nummer 4 (§ 33):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Nummer 5 [§ 58]).

Zu Nummer 5 (§ 58):

Mit der Neustrukturierung der familienbezogenen Bestandteile der Alimentation im Besoldungsrecht (Wegfall des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 und Anpassung des kinderbezogenen Familienzuschlags unter Wegfall der Mietenstufen zum 1. Januar 2027) ist eine systemgerechte Anpassung der versorgungsrechtlichen Anbindung an das Besoldungsrecht erforderlich. Mit der terminologischen Umstellung vom bisherigen „Unterschiedsbetrag“ zwischen Stufe 1 und der jeweils maßgeblichen Stufe des Familienzuschlags auf den nunmehr unmittelbar in Bezug genommenen Familienzuschlag wird die Vorschrift an die Systematik und Begrifflichkeit des Landesbesoldungsgesetzes angepasst. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Folgeänderung der besoldungsrechtlichen Neustrukturierung. Der Charakter der kinderbezogenen Leistungen als eigenständiger Versorgungsbestandteil bleibt unverändert. Durch Einfügung des Satzes 6 wird klargestellt, dass die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung und den Austausch erforderlicher personenbezogener Daten im Landesbesoldungsgesetz auch in den Versorgungsfällen gilt.

Zu Nummer 6 (§ 66 Absatz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Nummer 5 [§ 58]).

Zu Nummer 7 (§ 67):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Nummer 5 [§ 58]).

Zu Nummer 8 (§ 68 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Nummer 5 [§ 58]).

Zu Nummer 9 (§ 69 Absatz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Nummer 5 [§ 58]).

Zu Nummer 10 (§ 85 Absatz 1 Satz 6):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht.

Zu Nummer 11 (§ 93c):

Durch das Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) wurden Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, in fünf Schritten im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 1. August 2026 in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. Zunächst wurde nach § 91a des Landesbesoldungsgesetzes eine stufenweise aufwachsende Zulage gewährt. Schließlich erfolgte zum 1. August 2026 eine gesetzliche Überleitung des betroffenen Personenkreises in die Besoldungsgruppe A 13. Eine Überleitung der vor dem 1. August 2026 in den Ruhestand getretenen oder versetzten Beamtinnen und Beamten fand nicht statt. Stattdessen ist die Zulage, die im Übergangszeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand zugestanden hat oder hätte, ruhegehaltfähig.

Mit dem abschließenden Vollzug der Überleitung in die Besoldungsgruppe A 13 zum 1. August 2026 wurde § 91a des Landesbesoldungsgesetzes aufgehoben. Um für den betroffenen Personenkreis, der im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 in Ruhestand versetzt wurde oder getreten ist, sicherzustellen, dass die Zulage weiterhin bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berücksichtigt wird, wird mit § 93c eine Übergangsvorschrift für den entsprechenden Personenkreis geschaffen.

Zu Nummer 12 (§ 93d):

Zu § 93d Absatz 1:

Der Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 zum 1. Januar 2027 findet aufgrund des § 58 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich auch auf die am 31. Dezember 2026 bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anwendung. Der Einbau des Familienzuschlags der Stufe 1 in die ab 1. Januar 2027 geltende Besoldungstabelle gilt damit auch für am 31. Dezember 2026 bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte. Mit der Regelung in Absatz 1 wird für die am 31. Dezember 2026 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – insbesondere mit bereits bestandskräftig festgesetzten Versorgungsbezügen – festgestellt, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 für diesen Personenkreis ab dem 1. Januar 2027 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug entfällt. Der Wegfall wirkt aufgrund der gesetzlichen Regelung unmittelbar; es bedarf keiner individuellen Änderung der Festsetzung der Versorgungsbezüge, was den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Gesetzes erheblich mindert.

Zu § 93d Absätze 2 und 3:

Durch die Gewährung von Ausgleichszulagen wird sichergestellt, dass die Versorgungsbezüge infolge der Neustrukturierung der Familienzuschläge zunächst nicht hinter den bisher gewährten Versorgungsbezügen zurückfallen. Der Ausgleich erfolgt pauschaliert über eine entsprechende Anwendung der besoldungsrechtlichen Ausgleichstabellen, um eine programmtechnisch aufwändige Spitzabrechnung zu vermeiden. Durch einen Verweis gelten die besoldungsrechtlichen Regelungen für die Ausgleichszulagen grundsätzlich entsprechend. Versorgungsrechtliche Besonderheiten werden nach Maßgabe des Absatzes 3 geregelt.

Grundsätzlich erfolgt der Ausgleich im Versorgungsrecht nach dem System, dass der bisherigen versorgungsrechtlichen Gewährung der Familienzuschläge entspricht. Der Ausgleich für den Familienzuschlag der Stufe 1 wird als Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt, während der Ausgleich für den kinderbezogenen Familienzuschlag neben dem Ruhegehalt oder dem Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gezahlt wird.

In Konstellationen, in denen, die Erhöhung des Grundgehalts um 1,68 Prozent den bisher gewährten Familienzuschlag der Stufe 1 übersteigt, und gleichzeitig eine Ausgleichszulage für den kinderbezogenen Familienzuschlag zusteht, ist versorgungsrechtlich ein ergänzender Ausgleichsbetrag zu gewähren. Denn der Familienzuschlag der Stufe 1 fließt bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nur anteilig als Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in die Versorgungsbezüge ein, während der sich aus den besoldungsrechtlichen Tabellen ergebende Ausgleichsbetrag, eine vollständige Saldierung der Familienzuschläge vornimmt, und daher für die Versorgung entsprechend anzupassen ist.

In Fällen, in denen der Familienzuschlag der Stufe 1 durch eine entsprechende Erhöhung des Steigerungssatzes komplett in die Mindestversorgung integriert worden ist, erfolgt nur ein Ausgleich für den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a, A 13a und R 10 werden in Absatz 3 Nummer 5 gesondert geregelt. Die weggefallenen Besoldungsgruppen sind in den besoldungsrechtlichen Ausgleichstabellen (Anlagen 19.1 bis 19.4 zum Landesbesoldungsgesetz) nicht enthalten. Für diesen eng begrenzten Personenkreis ist daher ein entsprechender versorgungsrechtlicher Ausgleich zu regeln, der sicherstellt, dass die Versorgungsbezüge durch die Neustrukturierung der Familienzuschläge auch für die Empfängerinnen und Empfänger dieser weggefallenen Besoldungsgruppen nicht hinter den bisherigen Bezügen zurückbleiben.

Bei den Höchstgrenzenberechnungen und sonstigen Anrechnungen wird die kinderbezogene Ausgleichszulage – dem kinderbezogenen Familienzuschlag entsprechend – in die Berechnungen einbezogen.

Ab 2028 werden die versorgungsrechtlichen Ausgleichszulagen – den besoldungsrechtlichen Regelungen entsprechend – jährlich um 10 Prozent des Anfangsbetrages verringert.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 9 verwiesen.

Zu § 93d Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Fälle der Beamtinnen und Beamten, die ab dem 1. Januar 2027 in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden und denen nach den Bestimmungen des Besoldungsrechts eine Ausgleichszulage zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie am 1. Januar 2027 noch im aktiven Dienst gewesen wären. Sie erhalten die Ausgleichszulage nach den versorgungsrechtlichen Maßgaben.

Soweit ab dem Jahr 2028 bereits eine Verringerung des Ausgleichsbetrages in der Besoldung erfolgt ist, wird diese in der Versorgung mit dem versorgungsrechtlichen Verminderungsbetrag entsprechend nachgezeichnet, sodass der versorgungsrechtliche Besitzstand die besoldungsrechtliche Abschmelzungsdynamik widerspiegelt.

Zu § 93d Absatz 5:

Die bisher nach § 58 Absatz 1b zu zahlende, abschmelzende Ausgleichszulage wird durch eine Einmalzahlung abgegolten. Es handelt sich um Anspruchsberechtigte, die nach bisherigem Recht einen finanziellen Ausgleich für die Reduzierung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder erhalten haben, die durch die ab dem 1. Januar 2024 in diesem Bereich eingeführte Regionalisierung anhand von Mietenstufen im Einzelfall eingetreten war. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 10 (§ 91b des Landesbesoldungsgesetzes) wird verwiesen.

Zu § 93d Absatz 6:

Für die Gewährung der Ausgleichszulagen wird eine Geringfügigkeitsgrenze bestimmt, nach der aus verwaltungsökonomischen Gründen der Ansatz einer Ausgleichszulage unterbleibt.

Zu Artikel 9 bis 17 (Änderungen der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Mit den Änderungen zum 1. Januar 2027 werden die Unterhaltsbeihilfen nach den genannten Verordnungen um 30 Euro erhöht. Damit werden die Unterhaltsbeihilfen um den gleichen Betrag angehoben, um den auch die Anwärtergrundbeträge aufgrund der Abschaffung des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 angehoben werden.

Zudem wird durch den Verweis auf den neuen § 91a des Landesbesoldungsgesetzes geregelt, dass auch die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen einen Anspruch auf die Ausgleichszulage haben, wenn deren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Höhe nach bemisst sie sich nach den Beträgen für vergleichbare Anwärterinnen und Anwärter.

Mit den Änderungen zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 werden die Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen nachvollzogen und die Unterhaltsbeihilfen zunächst um 60 Euro und im Anschluss um 30 Euro erhöht.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare zum 1. Januar 2027)

Es wird geregelt, dass auch die Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, einen Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 91a des Landesbesoldungsgesetzes haben, wenn deren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichszulage sind die Zuordnungen der Sätze 3 und 4 heranzuziehen. Für Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwälter gilt damit der Betrag, der für Anwärterinnen und Anwärter vorgesehen ist, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Einstiegsamt nach A 9 bis A 11 eintreten. Für Forstreferendarinnen und Forstreferendare ist der Betrag für Anwärterinnen und Anwärter vorgesehen, die

nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Einstiegsamt nach A 13 in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eintreten.

Zu Artikel 19 (Änderung der Rechtspflegerausbildungsordnung zum 1. Januar 2027)

Mit den Änderungen wird zum einen die Unterhaltsbeihilfe zum 1. Januar 2027 um 30 Euro erhöht. In der Folge werden auch die Beträge zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 erhöht.

Zum anderen wird durch den Verweis auf den neuen § 91a des Landesbesoldungsgesetzes geregelt, dass auch Rechtspflegerinnenanwärterinnen und Rechtspflegeranwärter im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis einen Anspruch auf die Ausgleichszulage haben, wenn deren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Höhe nach bemisst sie sich nach den Beträgen für vergleichbare Anwärtnerinnen und Anwärtler.

Zu Artikel 20 (Änderung des Landesministergesetzes zum 1. Januar 2027)

Zu Nummer 1 (§ 7):

Mit den Änderungen zum 1. Januar 2027 wird ein Verweis für die Mitglieder der Landesregierung zum § 91a Landesbesoldungsgesetz aufgenommen. Es wird geregelt, dass auch die Mitglieder der Landesregierung, die bis zum 31. Dezember 2026 einen Anspruch auf Familienzuschlag hatten, einen Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 91a des Landesbesoldungsgesetzes haben, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes erhöht sich die Ausgleichszulage für die Mitglieder der Landesregierung entsprechend § 7 Absatz 1 Buchstabe b um ein Fünftel der den Beamtinnen und Beamten zustehenden Ausgleichszulage.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Mit den Änderungen zum 1. Januar 2027 wird für die ausgeschiedenen Mitglieder der Landesregierung mit Anspruch auf ein Übergangsgeld ein Verweis zum neuen § 7 Absatz 5 Landesministergesetz aufgenommen. Es wird geregelt, dass auch die ausgeschiedenen Mitglieder der Landesregierung, die einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 91a Landesbesoldungsgesetz hatten, auch während des Bezuges von Übergangsgeld einen Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 91a Landesbesoldungsgesetz haben, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes beträgt die Ausgleichszulage für die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung eineinünftel der den Beamtinnen und Beamten zustehenden Ausgleichszulage.

Zu Nummer 3 (§ 11):

Mit den Änderungen zum 1. Januar 2027 wird ein Verweis für die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung zum § 93d des Landesbeamtenversorgungsgesetzes aufgenommen. Es wird geregelt, dass auch die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung, die bis zum 31. Dezember 2026 einen Anspruch auf Familienzuschlag hatten, einen Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 93d des Landesbeamtenversorgungsgesetzes haben, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes erhöht sich die Ausgleichszulage für die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung ebenfalls entsprechend um eineinünftel der den Beamtinnen und Beamten zustehenden Ausgleichszulage. Zudem wird klargestellt, dass der Familienzuschlag neben dem Ruhegehalt gezahlt wird.

Zu Nummer 4 (§ 19):

In den Jahren 2023 und 2024 wurde den Mitgliedern der Landesregierung entsprechend des Gesetzes über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 200) durch die Einführung des § 7 Absatz 5 und § 9 Absatz 3 eine

Sonderzahlung gewährt. § 7 Absatz 5 und § 9 Absatz 3 sind mit Ablauf des 31. Dezember 2024 bereits außer Kraft getreten. Aus diesem Grund wird der Absatz 7 gestrichen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen)

Mit den Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes sowie der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum 1. Januar 2027 werden die Bezüge sowie die Unterhaltsbeihilfen zu diesem Zeitpunkt erhöht. Zudem wird der Familienzuschlag neu strukturiert.

Die Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 berücksichtigen diese Anpassungen nicht. Die entsprechenden Regelungen im Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 474) werden daher gestrichen und unter Berücksichtigung der Erhöhungen zum 1. Januar 2027 und der strukturellen Anpassungen des Familienzuschlags im Rahmen dieses Gesetzes neu erlassen (siehe Artikel 6, 7, 10, 11, 13, 14, 16 und 17).

Zu Artikel 22 (Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen und Hauptschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in Ämter der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage und Ämter der Besoldungsgruppe A 14)

Zu § 1 (Überleitung):

Die Vorschrift setzt die in Artikel 5 vorgesehenen Ämterhebungen um. Die Überleitung der Rektorinnen und Rektoren einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Besoldungsgruppe A 14 in das neue Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage sowie der Konrektorinnen und Konrektoren einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14 erfolgt kraft Gesetzes. Personalrechtliche Einzelfallmaßnahmen werden dadurch entbehrlich. Zugleich werden die Betroffenen in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Zu § 2 (Außerkräfttreten)

Die Vorschrift regelt das Außerkräfttreten des Überleitungsgesetzes.

Zu § 3 (Inkräfttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkräfttreten des Überleitungsgesetzes.

Zu Artikel 23 (Inkräfttreten)

Die Norm regelt das Inkräfttreten des Gesetzes.